

Stenographisches Protokoll.

41. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Dienstag, den 25. Juli 1922.

Tagesordnung: Eventuell: 1. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1922 über die Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen eines von der Stadtgemeinde Graz im Jahre 1922 aufzunehmenden Anlehens im Nennbetrage von höchstens 1000 Millionen Kronen. — 2. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1922 über die Mündelsicherheit der 5½-prozentigen Teilschuldverschreibungen des von der Oberösterreichischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Linz aufzunehmenden Anlehens im Nennbetrage von 1000 Millionen Kronen. — 3. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Juli 1922 über den Anbau von Tabak in Hausgärten zur Deckung des Eigenbedarfes. — 4. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Juli 1922, betreffend die Verleihung des Promotionsrechtes an die Hochschule für Welthandel in Wien. — 5. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Juli 1922 über Änderungen des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten (Vierte Gerichtsentslastungsnovelle). — 6. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1922 über die Erhöhung der Wertgrenzen und Geldstrafen in den Strafgesetzen (Strafgesetznovelle vom Jahre 1922). — 7. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juli 1922, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. 153, über die Arbeitslosenversicherung (V. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz). — 8. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juli 1922 über die Erledigung rückständiger Steuerangelegenheiten (Steuervereinfachungsgesetz vom Jahre 1922). — 9. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juli 1922 über die Abänderung des Rechtsmittelzuges in Angelegenheiten der direkten Steuern, der Verbrauchssteuern, der Stempel- und Rechtsgebühren sowie einiger verwandter Gefäßzweige (Abgabenrechtsmittelgesetz vom Jahre 1922). — 10. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juli 1922, betreffend die Änderung des Gesetzes vom 30. März 1888, St. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (XV. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz). — 11. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juli 1922 über die Auflösung des Bundesministeriums für Volksernährung. — 12. Beschluß des Nationalrates vom 20. Juli 1922, betreffend den Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Deutschen Reiche zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern. — 13. Beschluß des Nationalrates vom 20. Juli 1922, betreffend den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschecho-slowakischen Republik zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern. — 14. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juli 1922, womit das Gesetz vom 27. April 1873, St. G. Bl. Nr. 63, betreffend die Organisation der Universitätsbehörden, abgeändert und ergänzt wird. — 15. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juli 1922, betreffend Rentenerhöhungen auf dem Gebiete der Pensionsversicherung von

Angestellten (V. Novelle zum Pensionsversicherungsgesetz). — 16. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juli 1922 zur Durchführung der der Republik Österreich im Sinne des Artikels 300 des Staatsvertrages von Saint-Germain obliegenden Schiffsabtretungen. — 17. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juli 1922 über Taxen, Steuer- und Gebührenbegünstigungen im Abrechnungsverfahren (Abrechnungstarengesetz). — 18. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juli 1922 über die Mindelsicherheit der 5 1/2 prozentigen Teilschuldverschreibungen der von der Niederösterreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft in Wien aufzunehmenden Anleihen im Nennbetrage von 1000 Millionen Kronen. — 19. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juli 1922, betreffend die Ergänzung der §§ 9 und 18 des Pensionistengesetzes 1921. — 20. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juli 1922, betreffend die Angleichung der Bezüge der Bundesangestellten in Dienstorten der Ortsklasse I an die Bezüge der Bundesangestellten in Wien. — 21. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juli 1922, betreffend die Aufhebung von bundesgesetzlichen Vorschriften, welche mit dem Finanzverfassungsgesetz in Widerspruch stehen. — 22. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 über die Aufhebung des Mineralwassermonopols und die Änderung der Mineralwassersteuer. — 23. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 über die Änderung des Zolles für mehrere Waren (Finanzzolltarifnovelle). — 24. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 über Ausfuhrabgaben für gewisse Waren (Ausfuhrabgabengesetz). — 25. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922, womit der Bundesminister für Finanzen ermächtigt wird, die zur Ordnung des Bundeshaushaltes beschlossenen Bundesgesetze über die Erhöhung und Neueinführung von Abgaben in Kraft zu setzen (Abgabenermächtigungsgesetz). — 26. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922, wirksam für das Land Kärnten, betreffend die Regelung der Besoldung der Volks- und Bürgererschullehrkräfte des Bundeslandes Kärnten (Lehrerbesoldungsgesetz). — 27. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922, womit Bestimmungen des Gesetzes vom 20. April 1893, R. G. Bl. Nr. 68, betreffend die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Staatsprüfungen, abgeändert werden. — 28. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 über Steuer- und Gebührenbegünstigungen für die Niederösterreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Steuer- und Gebührenbegünstigungsgesetz für die Newag). — 29. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 über die Ausschreibung einer inneren Bundesanleihe (Zwangsanleihegesetz). — 30. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 über die Errichtung einer Notenbank. — 31. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 über einige Änderungen der Verbrauchsabgaben (Verbrauchssteuernovelle). — 32. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 über die Aufhebung des Süßstoffmonopols und die Einführung einer Verbrauchsabgabe für künstliche Süßstoffe (Süßstoffsteuer). — 33. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 über die Besteuerung der Essigsäure (Essigsäuresteuer). — 34. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 über die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Abgabenteilungsgesetzes vom 3. März 1922, R. G. Bl. Nr. 125 (Abgabenteilungsnovelle). — 35. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922, betreffend Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der Bundes(Bundesverkehrs)angestellten (Angestellten-Abbaugesetz). — 36. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922, betreffend einen Abzug von den Bezügen der Mitglieder des Nationalrates, der Mitglieder des Bundesrates und der Volksbeauftragten. — 37. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 über die Abänderung der gesetzlichen Vorschriften, betreffend Gebührenbegünstigungen für Kredit- und Vorschußvereine (Spar- und Darlehenskassen). — 38. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 wegen Bestrafung der Übertretungen der Vorschriften über den Handel und Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und über den Zahlungs- und Wertpapierverkehr mit dem Ausland (Valutenschleihhandelsgesetz).

Inhalt.

Personalien.

Abwesenheitsanzeigen (Seite 601).

Mitteilung des Vorsitzenden, betreffend die infolge seiner Wahl in den Nationalrat erfolgte Zurücklegung des Mandates als Mitglied des Bundesrates seitens des Bundesrates Sailer und die Einberufung der Bundesrätin Katharina Graf an dessen Stelle (Seite 601).

Angelobungen:

1. des Bundesrates Raimund Saffitz,
2. des Bundesrates Franz Hartl,
3. des Bundesrates Rudolf Burgmann und
4. der Bundesrätin Katharina Graf (Seite 601).

Mitteilung des Vorsitzenden, betreffend das Auslieferungsbegehren gegen den Bundesrat Dr. Richard Steibitz wegen strafgerichtlicher Verfolgung nach §§ 9, 98 b, allenfalls 305 Strafgesetz (Seite 601) — Zuweisung an den Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten (Seite 602).

Aufschriften des Bundeskanzleramtes,

betreffend:

1. den Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 14. Juli 1922, betreffend die Unterstützung von im Auslande wohnenden österreichischen Kriegsbeschädigten, -witwen und -waisen (Seite 602);
2. den Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 14. Juli 1922, betreffend die Gewährung eines Darlehens an den Kriegsoferfonds zur Veranstaltung einer Ferienaktion für Kriegerwaisen und Invalidenfinder (Seite 602);
3. den Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 14. Juli 1922, betreffend die Bewilligung der Kosten für:
 1. den Bau eines Vierfamilien-Arbeiterhauses im

Religionsfondsforste Reichraming; 2. die Anschaffung einer Benzinlokomotive für den Betrieb der Waldbahn in Reichraming; 3. die Erbauung der Pleißa-Kollbahn und die Herstellung von Ausweichen und Ladestellen auf der Waldbahn in Reichraming (Seite 602);

4. den Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 14. Juli 1922, betreffend die Gewährung von Unterstützungen an die bei den Ausschreitungen in Innsbruck am 5. und 6. Dezember 1919 geschädigten Personen (Seite 602);
5. den Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 14. Juli 1922, betreffend die Beteiligung des Bundes an der „Industriewerke Fischamend G. M. A.“ (Seite 602);
6. den Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 14. Juli 1922, betreffend die Beteiligung des Bundes an der in Klosterneuburg zu errichtenden Textilwarenfabrik A. G. (Seite 603);
7. den Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 14. Juli 1922, betreffend die Gewährung eines Kredites an die Bundesfabrik Blumau zur Behebung der durch die Explosionskatastrophe an den Wohn- und Verwaltungsgebäuden verursachten Schäden (Seite 603);
8. den Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 14. Juli 1922, betreffend die Instandhaltung des österreichischen Gesandtschaftsgebäudes in Budapest (Seite 603);
9. den Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 14. Juli 1922, betreffend Erhöhung der Beitragsleistung des Bundes für das Handelsmuseum in Wien im Jahre 1922 (Seite 603);
10. den Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 14. Juli 1922, betreffend den Wiederaufbau des abgebrannten Postspengebäudes im Forstwirtschaftsbezirk Strobl (Seite 603);
11. den Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 14. Juli 1922, betreffend die Herstellung von neuen Abortanlagen im Inquiritenspital des Landesgerichtes Wien, I. (Seite 603);

12. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1922 über die Ausführung von Holzbauten (Seite 603);
13. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1922, betreffend die Sicherheitswachkaserne Wien, IX., Müllnergasse 23/25 (Mietgebäude); bauliche Herstellungen (Seite 604);
14. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1922, betreffend Sturmschäden des Ziegelbaches am Gebäude Wien, I., Fleischmarkt Nr. 19 (Laurenzergebäude) (Seite 604);
15. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1922, betreffend die Anlage einer Zufahrtsstraße und die Durchführung baulicher Herstellungen bei der Tabakfabrik in Wien-Ottakring (Seite 604);
16. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1922, betreffend bauliche Wiederherstellungsarbeiten in der Strafanstalt in Graz (Seite 604);
17. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1922, betreffend den Voranschlag der Industriewerke des Bundes in Möllersdorf für das erste Halbjahr 1922 (Seite 604);
18. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1922, betreffend die Gewährung eines Darlehens an die „Möllersdorfer-Werke A. G.“ (Seite 604);
19. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1922, betreffend die Förderung der Grazer Messe, reg. G. m. b. H., aus Bundesmitteln (Seite 604);
20. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juli 1922, betreffend die Systemisierung von zwei Amtsarztsstellen bei der Polizeidirektion Wien (Seite 605);
21. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juli 1922, betreffend Ausgestaltung der Telegraphen- und Fernsprechanlagen (Seite 605);
22. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juli 1922, betreffend die Beteiligung des Bundes an der „Kunstergießerei A. G.“ (Seite 605);
23. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juli 1922 über die Erhöhung der Kapitalbeteiligung des Bundes an der „Österreichischen chemischen Industrie A. G.“ in Blumau (Seite 605);
24. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juli 1922 über Gewährung verzinslicher Darlehen des Bundes an Gebietskörperschaften (Seite 605);
25. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juli 1922, betreffend Vermehrung der Mittel des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds (3. Fondsnovelle 1922) (Seite 605);
26. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juli 1922, betreffend Erteilung von Darlehen zum Zwecke der Errichtung der Landwirtschaftsrankenkassen (Seite 605);
27. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juli 1922, betreffend Konstruktion des Fernsprechnetzes Bludenz (Seite 606);
28. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1922 über die Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen eines von der Stadtgemeinde Graz im Jahre 1922 aufzunehmenden Anlehens im Nennbetrage von höchstens 1000 Millionen Kronen (Seite 606);
29. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1922 über die Mündelsicherheit der 5 1/2-prozentigen Teilschuldverschreibungen des von der Oberösterreichischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Linz aufzunehmenden Anlehens im Nennbetrage von 1000 Millionen Kronen (Seite 606);
30. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Juli 1922 über den Anbau von Tabak in Hausgärten zur Deckung des Eigenbedarfes (Seite 606);
31. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Juli 1922, betreffend die Verleihung des Promotionsrechtes an die Hochschule für Welthandel in Wien (Seite 606);
32. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Juli 1922 über Änderungen des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten (Vierte Gerichtsentslastungsnovelle) (Seite 606);
33. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1922 über die Erhöhung der Wertgrenzen und Geldstrafen in den Strafgesetzen (Strafgesetznovelle vom Jahre 1922) (Seite 607);
34. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juli 1922, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. 153, über die Arbeitslosenversicherung (V. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz) (Seite 607);
35. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juli 1922 über die Erledigung rückständiger Steuerangelegenheiten (Steuervereinfachungsgesetz vom Jahre 1922) (Seite 607);

41. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 25. Juli 1922.

595

36. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juli 1922 über die Abänderung des Rechtsmittelzuges in Angelegenheiten der direkten Steuern, der Verbrauchssteuern, der Stempel- und Rechtsgebühren sowie einiger verwandter Gefällszweige (Abgabenrechtsmittelgesetz vom Jahre 1922) (Seite 607);
37. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juli 1922, betreffend die Änderung des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (XV. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz) (Seite 607);
38. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juli 1922 über die Auflösung des Bundesministeriums für Volksernährung (Seite 608);
39. den Beschluß des Nationalrates vom 20. Juli 1922, betreffend den Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Deutschen Reich zur Ausglei chung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern (Seite 608);
40. den Beschluß des Nationalrates vom 20. Juli 1922, betreffend den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschecho-slowakischen Republik zur Ausglei chung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern (Seite 608);
41. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juli 1922, womit das Gesetz vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 63, betreffend die Organisation der Universitätsbehörden, abgeändert und ergänzt wird (Seite 608);
42. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juli 1922, betreffend Rentenerhöhungen auf dem Gebiete der Pensionsversicherung von Angestellten (V. Novelle zum Pensionsversicherungsgesetz) (Seite 608);
43. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juli 1922 zur Durchführung der der Republik Österreich im Sinne des Artikels 300 des Staatsvertrages von Saint-Germain obliegenden Schiffsabtretungen (Seite 608);
44. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juli 1922 über Taxen, Steuer- und Gebührenbegünstigungen im Abrechnungsverfahren (Abrechnungstaxengesetz) (Seite 609);
45. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juli 1922 über die Mündelsicherheit der 5½-prozentigen Teilschuldverschreibungen des von der Niederösterreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft in Wien aufzunehmenden Anlehens im Nennbetrage von 1000 Millionen Kronen (Seite 609);
46. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juli 1922, betreffend die Ergänzung der §§ 9 und 18 des Pensionistengesetzes 1921 (Seite 609);
47. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juli 1922, betreffend die Angleichung der Bezüge der Bundesangestellten in Dienstorten der Ortsklasse I an die Bezüge der Bundesangestellten in Wien (Seite 609);
48. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juli 1922, betreffend die Aufhebung von bundesgesetzlichen Vorschriften, welche mit dem Finanzverfassungsgesetz in Widerspruch stehen (Seite 609);
49. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 über die Aufhebung des Mineralwassermonopols und die Änderung der Mineralwassersteuer (Seite 621);
50. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 über die Änderung des Zolles für mehrere Waren (Finanzzolltarifnovelle) (Seite 622);
51. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 über Ausfuhrabgaben für gewisse Waren (Ausfuhrabgabengesetz) (Seite 622);
52. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922, womit der Bundesminister für Finanzen ermächtigt wird, die zur Ordnung des Bundeshaushaltes beschlossenen Bundesgesetze über die Erhöhung und Neueinführung von Abgaben in Kraft zu setzen (Abgabenermächtigungsgesetz) (Seite 622);
53. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922, wirksam für das Land Kärnten, betreffend die Regelung der Besoldung der Volks- und Bürger schullehrkräfte des Bundeslandes Kärnten (Lehrerbesoldungsgesetz) (Seite 622);
54. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922, womit Bestimmungen des Gesetzes vom 20. April 1893, R. G. Bl. Nr. 68, betreffend die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Staatsprüfungen, abgeändert werden (Seite 622);
55. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 über Steuer- und Gebührenbegünstigungen für die Niederösterreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Steuer- und Gebührenbegünstigungsgesetz für die Rewag) (Seite 622);

56. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 über die Ausschreibung einer inneren Bundesanleihe (Zwangsanleihegesetz) (Seite 623);
57. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 über die Errichtung einer Notenbank (Seite 623);
58. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 über einige Änderungen der Verbrauchsabgaben (Verbrauchssteuernovelle) (Seite 623);
59. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 über die Aufhebung des Süßstoffmonopols und die Einführung einer Verbrauchsabgabe für künstliche Süßstoffe (Süßstoffsteuer) (Seite 623);
60. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 über die Besteuerung der Essigsäure (Essigsäuresteuer) (Seite 623);
61. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 über die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Abgabenteilungsgesetzes vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 125 (Abgabenteilungsnovelle) (Seite 623);
62. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922, betreffend Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der Bundes(Bundesverkehrs)angestellten (Angestellten-Abbaugesetz) (Seite 623);
63. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922, betreffend einen Abzug von den Bezügen der Mitglieder des Nationalrates, der Mitglieder des Bundesrates und der Volksbeauftragten (Seite 624);
64. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 über die Abänderung der gesetzlichen Vorschriften, betreffend Gebührenbegünstigungen für Kredit- und Vorschußvereine (Spar- und Darlehenskassen) (Seite 624);
65. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922, wegen Bestrafung der Übertretungen der Vorschriften über den Handel und Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und über den Zahlungs- und Wertpapierverkehr mit dem Ausland (Valutenschleichhandelsgesetz) (Seite 624);
66. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922, wirksam für das Land Niederösterreich, betreffend die Funktionsdauer der Mitglieder der Bezirksräte des Landes Niederösterreich (Seite 642);
67. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 über die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Bau eines Großkraftwerkes unter

Ausnutzung der Wasserkräfte des Bünnersees und der oberen M mit einem auf ausländische Währung lautenden Stammkapital und dem Rechte der Rechnungslegung in dieser Währung (Seite 643).

Burgenland.

Zuschrift des Bundeskanzleramtes, betreffend die vom Landtage für das Burgenland in der Sitzung vom 19. Juli l. J. vorgenommene Wahl der Mitglieder in den Bundesrat (Seite 601).

Begrüßung der neugewählten Bundesräte aus dem Burgenlande durch den Vorsitzenden (Seite 601).

Ständiger gemeinsamer Ausschuß im Sinne des § 7 des Finanz-Verfassungsgesetzes.

Mitteilung des Vorsitzenden, betreffend die Wahl des Bundesrates Reumann zum Vorsitzenden dieses Ausschusses (Seite 602).

Verhandlungen.

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1922 über die Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen eines von der Stadtgemeinde Graz im Jahre 1922 aufzunehmenden Anlehens im Nennbetrage von höchstens 1000 Millionen Kronen — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 609] — Redner: Berichterstatter Horsch [Seite 610] — Beschlußfassung [Seite 610]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1922 über die Mündelsicherheit der 5½-prozentigen Teilschuldverschreibungen des von der Oberösterreichischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Sing aufzunehmenden Anlehens im Nennbetrage von 1000 Millionen Kronen — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 609]) — Redner: Berichterstatter Josef Mayer [Seite 610] — Beschlußfassung [Seite 611]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Juli 1922 über den Anbau von Tabak in Hausgärten zur Deckung des Eigenbedarfes — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 609]) — Redner: Berichterstatter Palme [Seite 611] — Beschlußfassung [Seite 611]).

41. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 25. Juli 1922.

597

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Juli 1922 über Änderungen des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten (Vierte Gerichtsentlastungsnovelle) — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 609] — Redner: Berichterstatter Falser [Seite 611] — Beschlußfassung [Seite 612]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1922 über die Erhöhung der Wertgrenzen und Geldstrafen in den Strafgesetzen (Strafgesetznovelle vom Jahre 1922) — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 609] — Redner: Berichterstatter Dr. Hugelmann [Seite 612] — Beschlußfassung [Seite 612]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juli 1922, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. 153, über die Arbeitslosenversicherung (V. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz) — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 609] — Redner: Berichterstatter Dr. Gemala [Seite 612] — Beschlußfassung [Seite 613]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juli 1922 über die Erleichterung rückständiger Steuerangelegenheiten (Steuervereinfachungsgesetz vom Jahre 1922) — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 609] — Redner: Berichterstatter Dr. Drexel [Seite 613] — Beschlußfassung [Seite 613]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juli 1922 über die Abänderung des Rechtsmittelzuges in Angelegenheiten der direkten Steuern, der Verbrauchssteuern, der Stempel- und Rechtsgebühren sowie einiger verwandter Gefällszweige (Abgabenrechtsmittelgesetz vom Jahre 1922) — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 609] — Redner: Berichterstatter Dr. Drexel [Seite 613] — Beschlußfassung [Seite 614]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juli 1922, betreffend die Änderung des Gesetzes vom 30. März 1888, St. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter XV. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz) — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 609] — Redner: Berichterstatter Dr. Gemala [Seite 614] — Beschlußfassung [Seite 614]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juli 1922 über die Auffassung des Bundesministeriums für Volksernährung — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 609] — Redner: Berichterstatter Falser [Seite 614] — Beschlußfassung [Seite 614]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juli 1922, womit das Gesetz vom 27. April 1873, St. G. Bl. Nr. 63, betreffend die Organisation der Universitätsbehörden, abgeändert und ergänzt wird — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 609] — Redner: Berichterstatter Birbaumer [Seite 614], die Bundesräte Dr. Hartmann [Seite 615 und 616], Dr. Hugelmann [Seite 615 und 616] — Beschlußfassung [Seite 616]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Beschluß des Nationalrates vom 20. Juli 1922, betreffend den Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Deutschen Reich zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 609] — Redner: Berichterstatter Dr. Drexel [Seite 616] — Beschlußfassung [Seite 616]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Beschluß des Nationalrates vom 20. Juli 1922, betreffend den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschecho-slowakischen Republik zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 609] — Redner: Berichterstatter Dr. Drexel [Seite 617] — Beschlußfassung [Seite 617]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juli 1922, betreffend Rentenerhöhungen auf dem Gebiete der Pensionsversicherung von Angestellten (V. Novelle zum Pensionsversicherungsgesetz) — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 609] — Redner: Berichterstatter Birbaumer [Seite 617], Bundesrat Klein [Seite 617] — Beschlußfassung [Seite 619]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juli 1922 zur Durchführung der der Republik Österreich im Sinne des Artikels 300 des Staatsvertrages von Saint-Germain obliegenden

Schiffsabtretungen — Antrag auf dringliche Behandlung [(Seite 609) — Redner: Berichterstatter Birbaumer (Seite 619) — Beschlußfassung (Seite 619)].

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juli 1922 über Lagen, Steuer- und Gebührenbegünstigungen im Abrechnungsverfahren (Abrechnungstagesgesetz) — Antrag auf dringliche Behandlung [Seite 609] — Redner: Berichterstatter Birbaumer [Seite 619] — Beschlußfassung [Seite 620]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juli 1922 über die Mündelsicherheit der 5½-prozentigen Teilschuldverschreibungen des von der Niederösterreichischen Elektrizitätswirtschafts-Mitiengeellschaft in Wien aufzunehmenden Anlehens im Nennbetrage von 1000 Millionen Kronen — Antrag auf dringliche Behandlung [(Seite 609) — Redner: Berichterstatter Birbaumer [Seite 620] — Beschlußfassung [Seite 620)].

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juli 1922, betreffend die Ergänzung der §§ 9 und 18 des Pensionsistengesetzes 1921 — Antrag auf dringliche Behandlung [(Seite 609) — Redner: Berichterstatter Klein [Seite 620] — Beschlußfassung [Seite 620)].

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juli 1922, betreffend die Angleichung der Bezüge der Bundesangestellten in Dienstorten der Ortsklasse I an die Bezüge der Bundesangestellten in Wien — Antrag auf dringliche Behandlung [(Seite 609) — Redner: Berichterstatter Breuer [Seite 620] — Beschlußfassung [Seite 621)].

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juli 1922, betreffend die Aufhebung von bundesgesetzlichen Vorschriften, welche mit dem Finanzverfassungsgesetze in Widerspruch stehen — Antrag auf dringliche Behandlung [Seite 609] — Redner: Berichterstatter Falser [Seite 621] — Beschlußfassung [Seite 621)].

Mündliche Berichte des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend:

1. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 über die Aufhebung des Mineralwassermonopols und die Änderung der Mineralwassersteuer;

2. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 über die Änderung des Zolles für mehrere Waren (Finanzzolltarifnovelle);

3. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 über Ausfuhrabgaben für gewisse Waren (Ausfuhrabgabengesetz);

4. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922, womit der Bundesminister für Finanzen ermächtigt wird, die zur Ordnung des Bundeshaushaltes beschlossenen Bundesgesetze über die Erhöhung und Neueinführung von Abgaben in Kraft zu setzen (Abgabenermächtigungsgesetz);

5. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 über die Ausschreibung einer inneren Bundesanleihe (Zwangsanleihegesetz);

6. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 über die Errichtung einer Notenbank;

7. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 über einige Änderungen der Verbrauchsabgaben (Verbrauchssteuernovelle);

8. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 über die Aufhebung des Süßstoffmonopols und die Einführung einer Verbrauchsabgabe für künstliche Süßstoffe (Süßstoffsteuer);

9. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 über die Besteuerung der Essigsäure (Essigsäuresteuer);

10. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 über die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Abgabenteilungsgesetzes vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 125 (Abgabenteilungsnovelle);

11. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922, betreffend Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der Bundes(Bundesverkehrs)angestellten (Angestellten-Abbaugesetz);

12. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922, betreffend einen Abzug von den Bezügen der Mitglieder des Nationalrates, der Mitglieder des Bundesrates und der Volksbeauftragten — Antrag auf dringliche Behandlung [(Seite 627) — Redner: Berichterstatter Dr. Drexel [Seite 627 und 638], Bundesrat Speiser [Seite 632], Bundesminister für Finanzen Segur [Seite 632], Bundesrat Birbaumer [Seite 637] — Beschlußfassung [Seite 638 und 639)].

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922, wirksam für das

Land Kärnten, betreffend die Regelung der Besoldung der Volks- und Bürgereschullehrkräfte des Bundeslandes Kärnten (Lehrerbefoldungsgezet — Antrag auf dringliche Behandlung [(Seite 627] — Redner: Berichterstatter Walcher [Seite 639] — Beschlußfassung [Seite 639]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922, womit Bestimmungen des Gesetzes vom 20. April 1893, R. G. Bl. Nr. 68, betreffend die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Staatsprüfungen, abgeändert werden — Antrag auf dringliche Behandlung [(Seite 627] — Redner: Berichterstatter Wirsbaumer [Seite 639], — Beschlußfassung [Seite 639]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 über Steuer- und Gebührensvergünstigungen für die Niederösterreichische Elektrizitätswirtschafts-Gesellschaft (Steuer- und Gebührensvergünstigungsgezet für die Rewag) — Antrag auf dringliche Behandlung [(Seite 627] — Redner: Berichterstatter Ing. Fugel [Seite 639] — Beschlußfassung [Seite 640]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 über die Abänderung der gesetzlichen Vorschriften, betreffend Gebührensvergünstigungen für Kredit- und Vorschußvereine (Spar- und Darlehenskassen) — Antrag auf dringliche Behandlung [(Seite 627] — Redner: Berichterstatter Ing. Fugel [Seite 640] — Beschlußfassung [Seite 641]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922, wegen Bestrafung der Übertretungen der Vorschriften über den Handel und Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und

über den Zahlungs- und Wertpapierverkehr mit dem Ausland (Valutenschleichenhandelsgezet) — Antrag auf dringliche Behandlung [(Seite 627] — Redner: Berichterstatter Dr. Dregel [Seite 641] — Beschlußfassung [Seite 641]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Juli 1922, betreffend die Verleihung des Promotionsrechtes an die Hochschule für Welthandel in Wien — Antrag auf dringliche Behandlung [(Seite 627] — Redner: Berichterstatter Dr. Fugelmann [Seite 641] — Beschlußfassung [Seite 642]).

Über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922, wirksam für das Land Niederösterreich, betreffend die Funktionsdauer der Mitglieder der Bezirksräte des Landes Niederösterreich — Antrag auf dringliche Behandlung (Seite 643) — Beschlußfassung (Seite 643).

Über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 über die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Bau eines Großkraftwerkes unter Ausnutzung der Wasserkräfte des Ätnersees und der oberen Jyl mit einem auf ausländische Währung lautenden Stammkapital und dem Rechte der Rechnungslegung in dieser Währung — Antrag auf dringliche Behandlung (Seite 643) — Beschlußfassung (Seite 643).

Beantwortung

der in der 40. Sitzung vom 14. Juli 1922 von den Bundesräten Dr. Hartmann, Klein, Müller und Genossen an die Bundesregierung gestellten Anfrage, betreffend die Konzessionserteilung über den Radioverkehr an die englische Marconi-Gesellschaft (18/1) durch den Bundesminister für Verkehrsweisen Dr. Döbner [(Seite 624 und 626] — Antrag des Bundesrates Klein auf Eröffnung der Debatte über die Beantwortung [Seite 626] — Redner: Bundesrat Dr. Hartmann [Seite 626]).



41. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 25. Juli 1922.

601

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 25 Minuten vormittags.**Vorsitzender:** Bundesrat Dr. **Schwinner**.**Stellvertreter des Vorsitzenden:** Bundesrat Dr. **Drexel**.**Schriftführer:** Dr. **Hemala, Klein**.**Bundeskanzler:** Dr. **Seipel**.**Vizekanzler und Leiter des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht:** Dr. **Frank**.

Bundesminister: Dr. **Grünberger** für Äußeres, Dr. **Waber** für Justiz, **Dauguin** für Heereswesen, **Ségur** für Finanzen, **Buchinger** für Land- und Forstwirtschaft und Leiter des Bundesministeriums für Volksernährung, **Kraft** für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, **Schmitt** für soziale Verwaltung, Dr. **Dehmel** für Verkehrsweisen, Dr. **Schneider**, betraut mit der Führung der Angelegenheiten des Unterrichtes und des Kultus.

Vorsitzender: Die Sitzung ist eröffnet.

Das amtliche Protokoll über die Sitzung des Bundesrates vom 14. Juli 1922 war geschäftsordnungsmäßig aufgelegt, ist unbeanstandet geblieben und demnach genehmigt.

Für die heutige Sitzung hat seine Abwesenheit entschuldigt Herr Bundesrat **Emmerling**.

Ich habe dem hohen Hause die Mitteilung zu machen, daß der Herr Bundesrat **Sailer** in den Nationalrat gewählt worden ist und dortselbst die Angelobung geleistet hat. Er hat infolgedessen sein Mandat in den Bundesrat zurückgelegt.

Das gewählte Ersatzmitglied für den genannten Bundesrat, Frau **Katharina Graf**, ist zum ersten Male in unserer Mitte erschienen und wird die Angelobung leisten.

Vorerst ersuche ich um die Verlesung einer Zuschrift des Bundeskanzleramtes.

Schriftführer Klein (liest):

„Der Landtag für das Burgenland hat laut telegraphischer Mitteilung der Landesregierung in der Sitzung vom 19. Juli 1922 in den Bundes-

rat als Mitglieder entsendet: **Raimund Saffik** und **Franz Hartl**, beide Bundesbeamte in Wien, I., Ebendorferstraße 7, und **Rudolf Burgmann**, Abgeordneter und Volksschuldirektor in Eisenstadt.

Hievon beehrt sich das Bundeskanzleramt behufs Kenntnismahme Mitteilung zu machen.

Wien, 22. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz.“

Vorsitzender Dr. Schwinner: Hoher Bundesrat! Der Bundesrat, die Länderkammer des Bundesstaates, die Vertretung der Landtage unserer acht Bundesländer, begrüßt mit herzlichster Freude im Bundesrate das neunte Schwesterland in seiner Mitte. *(Die Versammlung erhebt sich.)*

Der Bundesrat setzt heute in dem Augenblick, wo sich das Burgenland den anderen Bundesländern anschließt und im Bundesrat erscheint, den Schlußstein zu der Vereinigung des Burgenlandes mit Österreich.

Meine Herren Bundesräte aus dem Burgenlande! Ich begrüße Sie als Vertreter Ihres Landtages im Bundesrate, ich heiße jeden einzelnen von Ihnen herzlich willkommen und lade Sie ein, mitzuarbeiten zum Wohle unseres bedrängten Volkes und unseres schwer geprüften Vaterlandes.

Wir erneuern unsere innigsten Wünsche für Glück und Gedeihen des freien Burgenlandes im Bunde der Republik Österreich!

Die neugewählten Bundesräte werden die Angelobung leisten.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die Formel zu verlesen, und die Herren Bundesräte sowie auch Frau Bundesrätin **Graf**, nach dem Namensaufruf durch die Worte „Ich gelobe“ das Gelöbnis abzulegen. *(Schriftführer Klein verliest die Angelobungsformel. — Über Namensaufruf seitens des Vorsitzenden leisten die Angelobung die Bundesräte Saffik, Hartl, Burgmann und Bundesrätin Graf.)*

Die Angelobung ist vollzogen.

Das Landesgericht Innsbruck ersucht um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Bundesrates Dr. **Richard Steidle** nach §§ 9, 98 b, allenfalls 305 des Strafgesetzes.

602.

41. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 25. Juli 1922.

Unserer Praxis gemäß beabsichtige ich, dieses Auslieferungsbegehren dem Ausschusse für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten zuzuwiesen.

Wird eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall, mein Vorschlag ist angenommen und ich werde die Zuweisung veranlassen.

Die am 4. April l. J. vom Bundesrate gewählten Mitglieder des Ständigen gemeinsamen Ausschusses im Sinne des § 7 des Finanz-Verfassungsgesetzes haben gemäß der bezogenen Gesetzesstelle den Bundesrat Neumann zum Vorsitzenden gewählt.

Es liegen Zuschriften des Bundeskanzleramtes vor, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Klein** (liest):

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramte mit Schreiben vom 14. Juli 1922, Z. 1747/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1922, betreffend die Unterstützung von im Auslande wohnenden österreichischen Kriegsbeschädigten, -witwen und -waisen übermittelt.“

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42, Absatz 5, des Bundes-Verfassungsgesetzes bezeichneten Beschlüssen gehört, wurde seine sofortige Beurkundung und Kundmachung veranlaßt.

Wien, 17. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramte mit Schreiben vom 14. Juli 1922, Z. 1851/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1922, betreffend die Gewährung eines Darlehens an den Kriegsofferfonds zur Veranstaltung einer Ferienaktion für Kriegerwaisen und Invalidenfinder übermittelt.“

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42, Absatz 5, des Bundes-Verfassungsgesetzes bezeichneten Beschlüssen gehört, wurde seine sofortige Beurkundung und Kundmachung veranlaßt.

Wien, 17. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramte mit Schreiben vom 14. Juli 1922, Z. 1850/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli

1922, betreffend die Bewilligung der Kosten für:

1. den Bau eines Vierfamilien-Arbeiterhauses im Religionsfondsförster Reichraming;

2. die Anschaffung einer Benzinlokomotive für den Betrieb der Waldbahn in Reichraming;

3. die Erbauung der Pleiß-Kollbahn und die Herstellung von Ausweichen und Ladestellen auf der Waldbahn in Reichraming, übermittelt.

Da der vorliegende Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42, Absatz 5, des Bundes-Verfassungsgesetzes angeführten Beschlüssen gehört, wurde seine sofortige Beurkundung und Kundmachung veranlaßt.

Wien, 18. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramte mit Schreiben vom 14. Juli 1922, Z. 1863/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1922, betreffend die Gewährung von Unterstützungen an die bei den Ausschreitungen in Innsbruck am 5. und 6. Dezember 1919 geschädigten Personen, übermittelt.“

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42, Absatz 5, des Bundes-Verfassungsgesetzes bezeichneten Beschlüssen gehört, wurde seine sofortige Beurkundung und Kundmachung veranlaßt.

Wien, 17. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramte mit Schreiben vom 14. Juli 1922, Z. 1869/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1922, betreffend die Beteiligung des Bundes an die „Industriewerke Fischamend G. M. A.“, übermittelt.“

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42, Absatz 5, des Bundes-Verfassungsgesetzes bezeichneten Beschlüssen gehört, wurde seine Beurkundung und Kundmachung veranlaßt.

Wien, 17. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramte mit Schreiben vom 14. Juli 1922,

3. 1881/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1922, betreffend die Beteiligung des Bundes an der in Klosterneuburg zu errichtenden Textilwarenfabrik A. G., übermittelt.

Da der vorliegende Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42, Absatz 5, des Bundes-Verfassungsgesetzes angeführten Beschlüssen gehört, wurde seine sofortige Beurkundung und Rundmachung veranlaßt.

Wien, 18. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz."

"Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramte mit Schreiben vom 14. Juli 1922, 3. 1884/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1922, betreffend die Gewährung eines Kredites an die Bundesfabrik Blumau zur Behebung der durch die Explosionskatastrophe an den Wohn- und Verwaltungsgebäuden verursachten Schäden, übermittelt.

Da der vorliegende Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42, Absatz 5, des Bundes-Verfassungsgesetzes angeführten Beschlüssen gehört, wurde seine sofortige Beurkundung und Rundmachung veranlaßt.

Wien, 18. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz."

"Der Präsident des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramte mit Schreiben vom 14. Juli 1922, 3. 1885/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1922, betreffend die Instandsetzung des österreichischen Gesandtschaftsgebäudes in Budapest, übermittelt.

Da der vorliegende Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42, Absatz 5, des Bundes-Verfassungsgesetzes angeführten Beschlüssen gehört, wurde seine sofortige Beurkundung und Rundmachung veranlaßt.

Wien, 18. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz."

"Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramte mit Schreiben vom 14. Juli 1. J., 3. 1895/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1922, betreffend Erhöhung der Beitragsleistung des Bundes für das Handelsmuseum in Wien im Jahre 1922, übermittelt.

Da der vorliegende Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42, Absatz 5, des Bundes-Verfassungsgesetzes angeführten Beschlüssen gehört, wurde seine sofortige Beurkundung und Rundmachung veranlaßt.

Wien, 18. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz."

"Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramte mit Schreiben vom 14. Juli 1. J., 3. 1898/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1922, betreffend den Wiederaufbau des abgebrannten Postalpengebäudes im Forstwirtschaftsbezirk Strobl, übermittelt.

Da der vorliegende Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42, Absatz 5, des Bundes-Verfassungsgesetzes angeführten Beschlüssen gehört, wurde seine sofortige Beurkundung und Rundmachung veranlaßt.

Wien, 18. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz."

"Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramte mit Schreiben vom 14. Juli 1. J., 3. 1904/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1922, betreffend die Herstellung von neuen Abortanlagen im Inquisitionsspital des Landesgerichtes Wien I, übermittelt.

Da der vorliegende Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42, Absatz 5, des Bundes-Verfassungsgesetzes angeführten Beschlüssen gehört, wurde seine sofortige Beurkundung und Rundmachung veranlaßt.

Wien, 18. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz."

"Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramte mit Schreiben vom 14. Juli 1922, 3. 1905/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1922 über die Ausführung von Holzbauten, übermittelt.

Da der vorliegende Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42, Absatz 5, des Bundes-Verfassungsgesetzes angeführten Beschlüssen gehört, wurde seine sofortige Beurkundung und Rundmachung veranlaßt.

Wien, 18. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz."

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramte mit Schreiben vom 14. Juli 1922, Z. 1913/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1922, betreffend die Sicherheitswachkaserne, Wien, IX., Müllnergasse 23/25 (Mietgebäude), bauliche Herstellungen, übermittelt.

Da der vorliegende Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42, Absatz 5, des Bundes-Verfassungsgesetzes angeführten Beschlüssen gehört, wurde seine sofortige Beurkundung und Rundmachung veranlaßt.

Wien, 18. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramte mit Schreiben vom 14. Juli 1922, Z. 1916/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1922, betreffend Sturmschäden des Ziegeldaches am Gebäude Wien, I., Fleischmarkt Nr. 19 (Laurenzergebäude), übermittelt.

Da der vorliegende Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42, Absatz 5, des Bundes-Verfassungsgesetzes angeführten Beschlüssen gehört, wurde seine sofortige Beurkundung und Rundmachung veranlaßt.

Wien, 18. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramte mit Schreiben vom 14. Juli 1922, Z. 1918/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1922, betreffend die Anlage einer Zufahrtsstraße und die Durchführung baulicher Herstellungen bei der Tabakfabrik in Wien-Dttakring, übermittelt.

Da der vorliegende Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42, Absatz 5, des Bundes-Verfassungsgesetzes angeführten Beschlüssen gehört, wurde seine sofortige Beurkundung und Rundmachung veranlaßt.

Wien, 18. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramte mit Schreiben vom 14. Juli 1922, Z. 1919/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1922, betreffend bauliche Wiederherstellungsarbeiten in der Strafanstalt in Graz, übermittelt.“

Da der vorliegende Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42, Absatz 5, des Bundes-Verfassungsgesetzes angeführten Beschlüssen gehört, wurde seine sofortige Beurkundung und Rundmachung veranlaßt.

Wien, 18. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramte mit Schreiben vom 14. Juli 1922, Z. 1694/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1922, betreffend den Voranschlag der Industriewerke des Bundes in Wöllersdorf für das erste Halbjahr 1922, übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42, Absatz 5, des Bundes-Verfassungsgesetzes bezeichneten Beschlüssen gehört, wurde seine sofortige Beurkundung und Rundmachung veranlaßt.

Wien, 17. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramte mit Schreiben vom 14. Juli 1922, Z. 1875/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1922, betreffend die Gewährung eines Darlehens an die „Wöllersdorfer Werke A. G.“, übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42, Absatz 5, des Bundes-Verfassungsgesetzes bezeichneten Beschlüssen gehört, wurde seine sofortige Beurkundung und Rundmachung veranlaßt.

Wien, 17. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramte mit Schreiben vom 18. Juli 1922, Z. 1929/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1922, betreffend die Förderung der Grazer Messe, reg. G. m. b. H., aus Bundesmitteln, übermittelt.

Da der vorliegende Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42, Absatz 5, des Bundes-Verfassungsgesetzes angeführten Beschlüssen gehört, wurde seine sofortige Beurkundung und Rundmachung veranlaßt.

Wien, 20. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramte mit Schreiben vom 19. Juli 1922, Z. 1928/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juli 1922, betreffend die Systemisierung von zwei Amtsarztenstellen bei der Polizeidirektion in Wien, übermittelt.

Da der vorliegende Gesetzesbeschluß zu dem im Artikel 42, Absatz 5, des Bundes-Verfassungsgesetzes angeführten Beschlüssen gehört, wurde seine sofortige Beurkundung und Rundmachung veranlaßt.

Wien, 20. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramte mit Schreiben vom 19. Juli 1922, Z. 1933/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juli 1922, betreffend Ausgestaltung der Telegraphen- und Fernsprechanlagen, übermittelt.

Da der vorliegende Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42, Absatz 5, des Bundes-Verfassungsgesetzes angeführten Beschlüssen gehört, wurde seine sofortige Beurkundung und Rundmachung veranlaßt.

Wien, 20. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramte mit Schreiben vom 19. Juli 1922, Z. 1934/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juli 1922, betreffend die Beteiligung des Bundes an der Kunsterzgießerei-Aktiengesellschaft, übermittelt.

Da der vorliegende Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42, Absatz 5, des Bundes-Verfassungsgesetzes angeführten Beschlüssen gehört, wurde seine sofortige Beurkundung und Rundmachung veranlaßt.

Wien, 20. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramte mit Schreiben vom 19. Juli 1922, Z. 1950/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juli 1922 über die Erhöhung der Kapitalbeteiligung des Bundes an der „Österreichischen Gemischen Industrie-Aktiengesellschaft“ in Blumau, übermittelt.

Da der vorliegende Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42, Absatz 5, des Bundes-Verfassungsgesetzes angeführten Beschlüssen gehört, wurde seine sofortige Beurkundung und Rundmachung veranlaßt.

Wien, 20. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramte mit Schreiben vom 19. Juli 1922, Z. 1951/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juli 1922 über Gewährung verzinslicher Darlehen des Bundes an Gebietskörperschaften, übermittelt.

Da der vorliegende Gesetzesbeschluß zu dem im Artikel 42, Absatz 5, des Bundes-Verfassungsgesetzes angeführten Beschlüssen gehört, wurde seine sofortige Beurkundung und Rundmachung veranlaßt.

Wien, 20. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramte mit Schreiben vom 20. Juli 1922, Z. 1953/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juli 1922, betreffend Vermehrung der Mittel des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds (3. Fondsnovelle 1922), übermittelt.

Da der vorliegende Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42, Absatz 5, des Bundes-Verfassungsgesetzes angeführten Beschlüssen gehört, wurde seine sofortige Beurkundung und Rundmachung veranlaßt.

Wien, 22. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramte mit Schreiben vom 21. Juli 1922, Z. 1963/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juli 1922, betreffend Erteilung von Darlehen zum Zwecke der Errichtung der Landwirtschaftsfrankenkassen, übermittelt.

Da der vorliegende Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42, Absatz 5, des Bundes-Verfassungsgesetzes angeführten Beschlüssen gehört, wurde seine sofortige Beurkundung und Rundmachung veranlaßt.

Wien, 23. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 21. Juli l. J., Z. 1960/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juli 1922, betreffend Rekonstruktion des Fernsprechnetzes Bludenž, übermittelt.

Da der vorliegende Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42, Absatz 5, des Bundes-Verfassungsgesetzes angeführten Beschlüssen gehört, wurde seine sofortige Beurkundung und Kundmachung veranlaßt.

Wien, 23. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz.

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Ich bitte in der Verlesung fortzufahren.

Schriftführer Dr. **Hemala** (liest):

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 14. Juli 1922, Z. 1896/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1922 über die Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen eines von der Stadtgemeinde Graz im Jahre 1922 aufzunehmenden Anlehens im Rennbetrage von höchstens 1000 Millionen Kronen, übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlussfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 17. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz.

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 14. Juli 1922, Z. 1917/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1922, über die Mündelsicherheit der 5 1/2-prozentigen Teilschuldverschreibungen des von der oberösterreichischen Wasserkraft- und Elektrizitäts Aktiengesellschaft in Linz aufzunehmenden Anlehens im Rennbetrage von 1000 Millionen Kronen, übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von

der Schlussfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 17. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz.

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 17. Juli 1922, Z. 1911/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Juli 1922 über den Anbau von Tabak in Hausgärten zur Deckung des Eigenbedarfes, übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlussfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 18. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz.

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 17. Juli 1922, Z. 1957/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Juli 1922, betreffend die Verleihung des Promotionsrechtes an die Hochschule für Welthandel in Wien, übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlussfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 18. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz.

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 17. Juli 1922, Z. 1075/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Juli 1922 über Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten (Vierte Gerichtsentsastungsnovelle), übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von

41. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 25. Juli 1922.

607

der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 18. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz."

"Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 18. Juli 1922, Z. 1930/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1922 über die Erhöhung der Wertgrenzen und Geldstrafen in den Strafgesetzen (Strafgesetznovelle vom Jahre 1922), übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrate zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 20. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz."

"Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 19. Juli 1922, Z. 1693/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juli 1922, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. 153, über die Arbeitslosenversicherung (V. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz), übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrate zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 20. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz."

"Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 19. Juli 1922, Z. 1848/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juli 1922 über die Erledigung rückständiger Steuerangelegenheiten (Steuervereinfachungsgesetz vom Jahre 1922) übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungs-

gesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 20. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz."

"Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 19. Juli 1922, Z. 1846/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juli 1922 über die Abänderung des Rechtsmittelszuges in Angelegenheiten der direkten Steuern, der Verbrauchsteuern, der Stempel- und Rechtsgebühren sowie einiger verwandter Gefällszweige (Abgabenrechtsmittelgesetz vom Jahre 1922) übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 20. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz."

"Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 20. Juli 1922, Z. 1966/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juli 1922, betreffend die Änderung des Gesetzes vom 30. März 1888, St. G. Bl. Nr. 33, über die Krankenversicherung der Arbeiter (XV. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz), übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 22. Juli 1922.

Im Auftrage:

Groß."

"Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 20. Juli 1922, Z. 1862/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juli 1922

über die Auflassung des Bundesministeriums für Volksernährung übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschuß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 22. Juli 1922.

Im Auftrage:
Fenz."

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 20. Juli 1922, Z. 1893/N. R., den anverwahrten Beschluß des Nationalrates vom 20. Juli 1922, betreffend den Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Deutschen Reiche zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Beschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrate zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 und 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 22. Juli 1922.

Im Auftrage:
Fenz."

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 20. Juli 1922, Z. 1894/N. R., den anverwahrten Beschluß des Nationalrates vom 20. Juli 1922, betreffend den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschecho-slowakischen Republik zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Beschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrate zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 und 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 22. Juli 1922.

Im Auftrage:
Fenz."

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 20. Juli

1922, Z. 1970/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 20. Juli 1922, womit das Gesetz vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 63, betreffend die Organisation der Universitätsbehörden, abgeändert und ergänzt wird, übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschuß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrate zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 22. Juli 1922.

Im Auftrage:
Fenz."

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 20. Juli 1922, Z. 1859/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 20. Juli 1922, betreffend Rentenerhöhungen auf dem Gebiete der Pensionsversicherung von Angestellten (V. Novelle zum Pensionsversicherungsgesetz), übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschuß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrate zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 22. Juli 1922.

Im Auftrage:
Fenz."

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 21. Juli 1922, Z. 1947/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 21. Juli 1922, zur Durchführung der der Republik Österreich im Sinne des Artikels 300 des Staatsvertrages von Saint-Germain obliegenden Schiffsabtretungen, übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschuß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrate zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 23. Juli 1922.

Im Auftrage:
Fenz."

41. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 25. Juli 1922.

609

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 21. Juli 1922, Z. 1923/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juli 1922 über Taxen-, Steuer- und Gebührenbegünstigungen im Abrechnungsverfahren (Abrechnungstaxengesetz), übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 23. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 21. Juli 1922, Z. 1962/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juli 1922 über die Mündelsicherheit der 5 1/2 prozentigen Teilschuldverschreibungen des von der niederösterreichischen Elektrizitätswirtschafts-A. G. in Wien aufzunehmenden Anlehens im Nennbetrage von 1000 Millionen Kronen, übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 23. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 21. Juli 1922, Z. 1971/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juli 1922, betreffend die Ergänzung der §§ 9 und 18 des Pensionsgesetzes 1921, übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 23. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 21. Juli 1922, Z. 1974/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juli 1922, betreffend die Angleichung der Bezüge der Bundesangestellten in Dienstorten der Ortsklasse I an die Bezüge der Bundesangestellten in Wien, übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 23. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 21. Juli 1922, Z. 1897/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juli 1922, betreffend die Aufhebung von bundesgesetzlichen Vorschriften, welche mit dem Finanz-Verfassungsgesetz in Widerspruch stehen, übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 23. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz.“

Vorsitzender: Diese Vorlagen habe ich gemäß § 29 der Geschäftsordnung den zuständigen Ausschüssen zugewiesen, die darüber Vorberatung gepflogen und Berichterstatter für den Bundesrat gewählt haben.

Ich beantrage, daß diese Gesetzesbeschlüsse bei Umgangnahme von schriftlichen Ausschußberichten auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung genommen werden.

Ich konstatiere die Beschlußfähigkeit, und ersuche jene Damen und Herren, die mit diesem formalen Antrage einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschlecht.) Der Bundesrat hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit meinem Vorschlage zugestimmt, und ich werde im Sinne dieses Beschlusses vorgehen.

Hienach ist der erste Verhandlungsgegenstand der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1922 über die Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen eines von der Stadtgemeinde Graz im Jahre 1922 aufzunehmenden Anlehens im Nennbetrage von höchstens 1000 Millionen Kronen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Josch; ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Josch: Hoher Bundesrat!

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat die Aufnahme eines neuen städtischen Anlehens bis zum Nennbetrage von höchstens 1000 Millionen Kronen beschlossen.

Der Erlös dieses Anlehens soll zum Teile für Investitionszwecke, und zwar für Wohnungs- und Schulbauten, für die Wasserversorgung, für die Herstellung der Durchbrücken sowie zur Rückzahlung bestehender Schulden, zum Teil aber auch zur Leistung von Zuschüssen an die ordentliche Gebärung verwendet werden.

Für die Verzinsung und Rückzahlung dieses Anlehens haftet die Stadtgemeinde Graz mit ihrem ganzen Vermögen und allen ihren Rechten, allenfalls soll auch eine Verpfändung von im Eigentum der Stadtgemeinde befindlichen Liegenschaften zugunsten dieses Anlehens erfolgen.

Wenn für die neue Anleihe ein Zinsfuß von 6 Prozent angenommen würde, so würde der Anlehensfonds nicht nur vollkommen genügen, um auch das Erfordernis für die Verzinsung und Tilgung dieses Anlehens zu decken, sondern es würden die Zuflüsse des Fonds die daraus zu bestreitenden Erfordernisse noch um rund 800 Millionen Kronen übersteigen, so daß dadurch allein die Mündelsicherheit schon gerechtfertigt wäre, um welche angefragt wird.

Nun hat der Nationalrat in der Sitzung vom 14. Juli die Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen eines von der Stadtgemeinde Graz im Jahre 1922 mit Ermächtigung des steiermärkischen Landtages aufzunehmenden Darlehens im Höchstbetrage von 1000 Millionen Kronen bewilligt. Das Darlehen soll in 60 Jahren zurückgezahlt werden.

Vom Standpunkte des Bundes ergeben sich gegen die Zuerkennung der Mündelsicherheit keinerlei Bedenken, und ich stelle im Sinne des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, daß gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom Bundesrat kein Einspruch erhoben werde.

Vorsitzender: Wird das Wort gewünscht? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß

gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Punkt unserer Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1922 über die Mündelsicherheit der 5½-prozentigen Teilschuldverschreibungen des von der Oberösterreichischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Linz aufzunehmenden Anlehens im Nennbetrage von 1000 Millionen Kronen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Josef Mayer; ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Josef Mayer: Hoher Bundesrat! Die Oberösterreichische Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Linz gibt zum Zwecke der Erbauung des Großkraftwerkes Partenstein im Mühlkreis in Oberösterreich eine hypothekarisch gesicherte Prioritätsanleihe im Gesamtnennbetrage von 1000 Millionen Kronen aus.

Die Oberösterreichische Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft konstituierte sich am 19. Juli 1920. An der Gründung des Unternehmens waren beteiligt der Bund, das Land Oberösterreich, die Stadtgemeinde Linz, die österreichische Waffenfabrikgesellschaft in Wien, die Tramway- und Elektrizitätsgesellschaft in Linz. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt dormalen 800.000.000 K, zerlegt in 4.000.000 Stück bar und voll eingezahlter, auf dem Inhaber lautende Aktien à 200 K Nominal, wovon die Gründer 100 Millionen Nominal übernommen haben, während die restlichen 700 Millionen im Wege der öffentlichen Zeichnung zum Preise von 400 K per Aktie placiert wurden, daher der Gesellschaft aus der Begebung dieser Aktien 1½ Milliarden zur Verfügung standen.

Mit diesem und den vom Lande Oberösterreich, beziehungsweise der Bodenkreditanstalt in Wien zur Verfügung gestellten, in 60 Jahren rückzahlbaren, langfristigen Darlehen von 600 Millionen Kronen hat die Gesellschaft bisher die Bauführung des Großkraftwerkes Partenstein in Oberösterreich einer installierten Leistung von 45.000 PS. bestritten. Durch die ungeheure Geldentwertung ist die Gesellschaft, um den Bau zu vollenden, gezwungen, eine Prioritätsanleihe von 1 Milliarde auszugeben, die Teilschuldverschreibungen werden in Abschnitten zu 100.000 K, 50.000 K, 10.000 K und 5000 K ausgegeben, ab 1. Juli 1922 mit jährlich 5½ Prozent, in Halbjahrsraten, am 2. Jänner und 1. Juli eines jeden Jahres nachhinein fällig, verzinst.

Die Rückzahlung des Anlehens erfolgt vom Jahre 1925 angefangen innerhalb 40 Jahren durch jährliche Verlosung.

Für die pünktliche Bezahlung der Zinsen und der Rückzahlungsraten haftet die Oberösterreichische Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft mit ihrem ganzen Vermögen hypothekarisch, außerdem haben der Bund und das Land Oberösterreich Solidarbürgschaft hierfür übernommen.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 14. Juli 1922 beschlossen, dieser Prioritätsanleihe die Mündelsicherung zuzuerkennen.

Der Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 23. Juli mit diesem Gegenstande befaßt und stellte den Antrag, gegen den Beschluß des Nationalrates einen Einspruch nicht zu erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Juli 1922 über den Anbau von Tabak in Hausgärten zur Deckung des Eigenbedarfes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Palme; ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Palme: Hoher Bundesrat! Der Nationalrat hat in einer Sitzung vom 17. Juli 1922 beschlossen, es möge der Anbau von Tabak, der infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse des Jahres 1919 freigegeben war, wieder eingestellt werden. Der vorliegende Gesetzentwurf will nur gestatten, daß 20 Pflanzen zur Deckung des Eigenbedarfes angebaut werden. Gegen diesen Beschluß des Nationalrates haben wir aber gestern durch einstimmigen Beschluß des wirtschaftlichen Ausschusses Einspruch zu erheben beschlossen.

Der Antrag des Ausschusses geht dahin (liest):

„In der Erwägung, daß es unzumutbar wäre, bezüglich des Tabakanbaues für das Jahr 1923 jetzt schon eine Verfügung zu treffen, erhebt der Bundesrat gegen den Beschluß des Nationalrates vom 17. Juli 1922 über den Anbau von Tabak in Hausgärten zur Deckung des Eigenbedarfes Einspruch.“

Ich bitte den hohen Bundesrat, er möge diesem Einspruche stattgeben.

Vorsitzender: Der Antrag des Ausschusses lautet auf Einspruch mit Begründung. Ich beabsichtige nur eine Debatte abzuführen. Wird dagegen eine Einwendung erhoben. (Nach einer Pause:) Es ist nicht der Fall.

Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall.

Wir schreiten zur Abstimmung, und zwar gemäß § 31 der Geschäftsordnung zunächst über den Antrag auf Einspruch, dann gesondert über die beigegebene Begründung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche mit dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters, Einspruch zu erheben, einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Ist angenommen.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche auch mit der Begründung einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Ist ebenfalls angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Juli 1922 über Änderungen des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten (Vierte Gerichtsentlastungs-Novelle).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Falser; ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Falser: Hoher Bundesrat! Novellen zu bestehenden Gesetzen sollen in der Regel eine Verbesserung dieser Gesetze bringen. Die vorliegende Gerichtsentlastungs-Novelle bringt aber ganz offenbar eine Verschlechterung. Diese Verschlechterung ist in verschiedenen Richtungen festzustellen.

Zunächst ist die obligatorische Bestimmung der Prozeßordnung, daß der Urteilsstatbestand und die Entscheidungsgründe separat, abgefordert, vorzutragen und auszufertigen seien, fallen gelassen und in das Ermessen des Richters gestellt worden, ob er zu dieser Maßregel greifen will oder nicht. Das allein schon ist eine Verschlechterung, weil die zwingende Vorschrift, den Urteilsstatbestand separat zu verfassen, für den Richter sehr erziehend wirkt und für die Parteien den großen Vorteil hat, daß daraus entnommen werden kann, was der Richter als festgestellt angenommen und welche Tatsachen er als nicht festgestellt verworfen hat.

Eine weitere Verschlechterung liegt darin, daß das Einzelrichtertum bei den Gerichtshöfen eine Erweiterung erfahren hat. Die Garantie der Rechtsprechung, welche dadurch erreicht wird, daß mehrere Richter zusammen, kollegialiter die Streit-sache zu beraten und zu beschließen haben, wird bei Fällen von geringerer Bedeutung eingeschränkt.

und es wird auch bei Gerichtshöfen dem Einzelrichter überlassen, das Urteil zu fällen.

Eine dritte ganz wesentliche Verschlechterung liegt darin, daß der Revisionsrekurs bedeutend eingeschränkt wird. In Rechtsachen bis zu fünf Millionen Wert soll der Rekurs gegen gleichartige Entscheidungen erster und zweiter Instanz überhaupt nicht zulässig sein, auch nicht, wenn es sich um eine Wichtigkeit des Verfahrens handelt, so daß die Partei genötigt ist, in dieser Richtung selbständig mit einer Wichtigkeitsklage vorzugehen.

Alle diese Verschlechterungen müssen aber hingenommen werden, weil das Justizministerium mit Recht darauf hinweist, daß es den Anforderungen des rechtsuchenden Publikums nur dann entsprechen könnte, wenn eine ausgiebige Vermehrung des richterlichen Personals, insbesondere beim Obersten Gerichtshofe statthaben würde. Das kann sich unser armer Staat nicht leisten und aus diesem Grunde müssen wir mit Bedauern zwar, aber immerhin doch den Beschlüssen des Nationalrates zustimmen. Der Artikel X des Gesetzes gibt allerdings dem Justizministerium die Befugnis, mit Zustimmung des Hauptausschusses die Vorschriften über den Urteilsstatbestand wieder in Kraft zu setzen und darin kann wohl eine gewisse Garantie erblickt werden, daß diese Vorschriften, sobald es überhaupt möglich sein wird, wieder in Kraft gesetzt und die Gerichte zu einer entsprechenden Tätigkeit angeleitet werden.

Im allgemeinen kann ich nur feststellen, daß wir durch die Notlage des Staates gezwungen sind, dieser Reduzierung unserer Gerichtsorganisation zuzustimmen, obwohl wir, wenn wir die Mittel dazu hätten, zweifellos nicht diesen Weg betreten würden, sondern die Ausgestaltung der Gerichtsorganisation nachfolgen würden.

Ich bitte also, den Antrag des Ausschusses, einen Einspruch nicht zu erheben, anzunehmen.

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1922, betreffend die Erhöhung der Wertgrenzen und Geldstrafen in den Strafgesetzen (Strafgesetznovelle vom Jahre 1922).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Hugelmann; ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Hugelmann: Hohe Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß reißt sich einer Reihe ähnlicher Gesetzesbeschlüsse an. Er versucht, die Straffsätze und diejenigen Geldbeträge, welche für die Beurteilung vom Straftaten maßgebend sind, dem geänderten Geldwerte anzupassen und zwar hat er eine Vereinfachung dieser Beträge ins Auge gefaßt, womit er, nach der Ansicht des Ausschussesberichtes im Nationalrate, über die Entwertung der Krone nach ihrer inneren Kaufkraft sogar etwas hinausgeht. Damit verbindet der vorliegende Gesetzesbeschluß analoge Bestimmungen für die Erhöhung der Beträge und Strafen im Preßgesetz, im Markenschutzgesetz, in der Strafprozeßordnung und dazu gehörigen Gesetzen.

Ich glaube, daß, so unübersehblich natürlich unsere Gesetzgebung durch diese immerwährenden Abänderungen der Beträge wird, wir hier unter einer Zwangslage stehen und nichts anderes tun können, als diesem Gesetzesbeschlusse zustimmen.

Erwähnen möchte ich noch, daß der Artikel VI des Gesetzes eine Maßnahme trifft, die im Sinne der Entlastung der Gerichte gelegen ist, daß nämlich zur Erledigung von Gnadengesuchen eine Beschlußfassung des Senates nicht mehr erforderlich sein soll.

Der Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat beschlossen, dem Bundesrate zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß einen Einspruch nicht zu erheben, welchen Antrag ich hienit zur Annahme empfehle.

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? *(Nach einer Pause:)* Es meldet sich niemand. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juli 1922, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. 153, über die Arbeitslosenversicherung (V. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Hemala; ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Hemala: Hoher Bundesrat! Da das geltende Arbeitslosenversicherungsgesetz die Gewährung der Arbeitslosenunterstützung an die Voraussetzung knüpft, daß der Arbeitslose durch eine gewisse Zeit eine Krankenversicherungs- oder pensionsversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat, hat die IX. Novelle zum Krankenversicherungs-

gesetz auch die Frage ins Rollen gebracht, inwieweit der Kreis der Arbeitslosenversicherung erweitert werden soll. Diese Frage wird nun in dem vorliegenden Gesetzesbeschluß geregelt und es bleibt dabei eine Reihe von Arbeiterkategorien weiterhin von der Arbeitslosenunterstützung ausgeschlossen, die nach der IX. Novelle der Krankenversicherung zugeführt wurden, so die in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten, mit Ausnahme der Personen die dem Güterbeamtengesetz unterliegen, ferner die Hausgehilfen, die bei mehreren oder wechselnden Arbeitgebern Beschäftigten und schließlich die Stuckmeister in der Hausindustrie.

Neben der Neupestsetzung des Kreises der für die Arbeitslosenversicherung in Betracht kommenden enthält der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates eine Reihe anderer Änderungen, die sich auf Grund der bei der praktischen Anwendung des Gesetzes gemachten Erfahrungen als notwendig herausstellten. Dabei wurden einige Härten, besonders beim Nachweis der vorgeschriebenen Arbeitszeit und bei der Absolvierung der Karenzzeit beseitigt. Schließlich enthält der Gesetzesbeschluß auch einige Maßnahmen, betreffend die „produktive Arbeitslosenfürsorge.“

Namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten habe ich den Antrag zu stellen, daß gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß kein Einspruch erhoben wird.

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschlecht.*) Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juli 1922 über Erledigung rückständiger Steuerangelegenheiten (Steuervereinfachungsgesetz vom Jahre 1922).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Drexel; ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Drexel: Das Steuervereinfachungsgesetz hat den Zweck, einigermaßen der Not abzuhelpen, die sich daraus ergeben hat, daß sich durch die Steuergesetzgebung der letzten Monate ein unüberwindlicher Haufen von Steuervorschreibungen, von Steuerrefursen und von anderen damit zusammenhängenden Arbeiten in den Steuerämtern angehäuft hat. Wir können insofern

diesen Versuch, das Steuervereinfachungsgesetz zu benutzen, um der Not abzuhelpen, nur begrüßen.

Ich will jedoch von dieser Stelle auf eine Schwierigkeit aufmerksam machen, die sich jetzt ergeben hat und vielleicht dem Nationalrat bei der raschen Art der Behandlung nicht klar wurde. Diejenigen Parteien, welche die Voreinzahlung der Vermögensabgabe nicht geleistet haben, sind verpflichtet, in einem erhöhten Maße ihre weitere Steuerleistung zu bezahlen. Nun hat eine ziemlich große Anzahl, insbesondere von Verbänden und Vereinen, auch karitativer Art, Gesuche an das Finanzministerium um Nachlaß der Vermögensabgabe gerichtet; diese Gesuche sind bis heute nicht erledigt und nach dem strengen Sinne des Gesetzes müßten alle diese Verbände und Vereine jetzt zu dieser sechsfach und hundertprozentig erhöhten Steuerleistung herangezogen werden. Ich kann von dieser Tatsache ausgehend der Regierung nur empfehlen — und ich nehme nach der Erklärung ihres Vertreters im Ausschusse auch an, es sei das ihr Standpunkt —, daß sie bei den Parteien, deren Gesuche vorliegen, aber bis heute noch nicht erledigt sind, mit der Anforderung einer erhöhten Steuerleistung warten soll, bis diese Gesuche erledigt sind.

In diesem Sinne empfehle ich den Antrag des Ausschusses, keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschlecht.*) Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juli 1922 über die Abänderung des Rechtsmittelzuges in Angelegenheiten der direkten Steuern, der Verbrauchssteuern, der Stempel- und Rechtsgebühren sowie einiger verwandter Gefällszweige (Abgabenrechtsmittelgesetz vom Jahre 1922).

Berichterstatter ist wieder Herr Bundesrat Dr. Drexel; ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Drexel: Das Abgabenrechtsmittelgesetz hängt mit dem früheren Gegenstand insofern zusammen, als es wieder eine Vereinfachung durch die Ausschaltung des Finanzministeriums als letzte Instanz bedeutet. Es spricht das Gesetz mit dieser Begründung für sich, daß der Bundesrat keinen Einspruch erhebt, was ich Ihnen im Auftrag des Ausschusses empfehle.

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es meldet sich niemand. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschlecht.)* Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juli 1922, betreffend die Änderung des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (XV. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Hemala; ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Hemala: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates, die XV. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz, bringt eine Änderung der Lohnklassen. Es werden die Lohnsätze in der 10. und 11. Lohnklasse erhöht, überdies werden drei neue Lohnklassen geschaffen, die 12., 13. und 14. Die 14. Lohnklasse tritt aber erst in Wirksamkeit, wenn durch ein Gutachten der nach dem Abbaugesetz eingesetzten paritätischen Kommission festgestellt wird, daß sich die Kosten der Lebenshaltung gegenüber dem 15. Juli um mindestens ein Drittel erhöht haben.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß wurde notwendig, um einerseits die Leistungen der Krankenversicherung einigermaßen der Geldentwertung anzupassen, andererseits, um eine Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung zu ermöglichen.

Namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten stelle ich den Antrag, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschlecht.)* Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juli 1922 über die Auflassung des Bundesministeriums für Volksernährung.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Falser; ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Falser: Hoher Bundesrat! Der Nationalrat hat beschlossen, das Bundesministerium für Volksernährung aufzulassen. Infolge dessen ist es notwendig geworden, die von ihm noch verwalteten Agenden unter die verwandten Ministerien aufzuteilen. Diesem Gedanken trägt der vorliegende Gesetzesbeschluß Rechnung.

Ich beantrage namens des Rechtsausschusses gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschlecht.)* Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juli 1922, womit das Gesetz vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 63, betreffend die Organisation der Universitätsbehörden, abgeändert und ergänzt wird.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Birbaumer; ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Birbaumer: Hoher Bundesrat! Dieser Gesetzesbeschluß des Nationalrates entsprang einem Antrag des Abgeordneten Dr. Angerer, in dem auf die Bedrohung unserer Wiener Universität hingewiesen wurde, die durch die Abwanderung mancher namhafter Gelehrter entstand, der anderseits kein Zufluß gegenüberzustellen ist, weil die wirtschaftlichen Verhältnisse in Wien außerordentlich ungünstige sind. Der Antrag enthielt den Vorschlag der Selbsthilfe. Die Selbsthilfe sollte durch die Erweiterung der Autonomie des akademischen Senats erreicht werden, und zwar hinsichtlich der Kollegien-gelder und anderer akademischer Gebühren.

Darüber kam keine Einigung im Ausschusse des Nationalrates zusammen. Es wurde aber bei dieser Gelegenheit an die Abänderung einiger anderer abänderungsbedürftiger Bestimmungen des Gesetzes vom 27. April 1873 geschritten. So wurde zum Beispiel beschlossen, die evangelisch-theologische Fakultät zukünftig in die Universität einzugliedern. Ferner wurden die Rechte der Privatdozenten und der außerordentlichen Professoren erweitert. Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsangelegenheiten empfiehlt,

gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich eröffne die Debatte. Zum Worte hat sich der Herr Bundesrat Dr. Hartmann gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. Hartmann: Von den zwei Teilen, in die das Gesetz zerfällt, ist der eine Teil unbedingt zu billigen. Es handelt sich um den Teil, welcher die Universitätsbehördenorganisation demokratisch gestaltet, wie es dieser Zeit entspricht. Es wird wohl nur ein erster Schritt zur weiteren Umgestaltung sein; denn es ist kein Zweifel, daß die Rechte der Privatdozenten, Extraordinarii usw. in stärkerem Maße betont werden müssen, um der Universität eine breitere Basis zu geben.

Der zweite Punkt, der in diesem Gesetze behandelt wird, bezieht sich auf die Einbeziehung der evangelischen Fakultät in die Universität. Ich brauche nicht zu sagen, daß wir Sozialdemokraten auf dem Standpunkte stehen, daß wir schon an einer theologischen Fakultät übergenug haben und daß wir der Ansicht sind, daß das, was unter Theologie zusammengefaßt wird, schon seinem Begriffe nach etwas ist, was mit der freien Forschung, wie sie an der Universität betrieben wird, mit der freien Wissenschaft nichts zu tun hat. *(Sehr richtig!)* Wenn man die evangelische = theologische Fakultät jetzt auch einbezieht, so müssen wir natürlich, aus ähnlichen oder denselben Gründen prinzipiell auch dagegen sein. Nicht als ob wir den Herren in irgendeiner Weise zu nahe treten wollten. Wir wissen sehr gut, daß die meisten, vielleicht alle unter ihnen, an der Fakultät ausgezeichnete Forscher und Gelehrte sind, die auch an einer weltlichen Fakultät dozieren könnten. Aber der prinzipielle Standpunkt bleibt aufrecht. Man kann für die Einbeziehung nur anführen, daß sie ein Schritt zur weiteren Gleichberechtigung insofern ist, als, wenn die katholische Fakultät darinnen ist, auch die protestantische dazukommen muß. Immerhin sind die Einwendungen, die wir haben, nicht stark genug, daß wir extra für einen Einspruch stimmen würden, sondern wir werden für das Gesetz stimmen. *(Beifall.)*

Vorsitzender: Weiters hat sich Herr Bundesrat Dr. Hugelmann zum Worte gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. Hugelmann: Hoher Bundesrat! Was den vorliegenden Geszentwurf anbelangt, so möchte ich mich mit seinem ersten Teil nur ganz kurz befassen und möchte zu den Bemerkungen des Herrn Bundesrates Professor Hartmann nur das

eine sagen: Wie immer man die Fortentwicklung der inneren Universitätsverfassung beurteilen und welche Wünsche immer man diesbezüglich haben mag, so möchte ich mich auf den Standpunkt stellen, daß diese Fortentwicklung zunächst im Inneren der Hochschule selbst, im Rahmen ihrer Autonomie erfolgen soll, daß wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Gruppen an der Hochschule entstehen, diese zuerst im Rahmen der Hochschule ausgeglichen werden sollen und dann erst die Gesetzgebung darangehen soll, diese im Rahmen der Hochschule selbst vor sich gegangene Fortentwicklung in Gesetzesform zu kleiden.

Was aber die organische Eingliederung der evangelisch-theologischen Fakultät in die Universität anlangt, so bemerke ich für meine Person und meine Fraktion, daß wir diese Eingliederung begrüßen, weil wir alle, und ich speziell, auf einem prinzipiell anderen Standpunkte stehen, als ihn Herr Professor Hartmann hier vertreten hat. Ich glaube, daß dasjenige, was mein Vorredner hier ausgeführt hat, eigentlich die These widerlegt, die er an die Spitze seiner Ausführungen gestellt hat. Denn wenn er selbst sagt, daß diese Herren, um die es sich hier handelt — und ich füge hinzu, daß selbstverständlich ganz dasselbe für die Mitglieder der katholisch theologischen Fakultät gilt — sich als Forscher bewähren, so können sie eben nur Forscher auf dem Gebiete sein, das sie betreiben, aber in den theologischen Disziplinen, und ich glaube, daß damit schon widerlegt ist, daß diese Disziplinen keinen wissenschaftlichen Charakter haben, denn wenn sie keinen wissenschaftlichen Charakter hätten, könnte in ihrer Behandlung niemand die Qualität eines Forschers erwerben. Ich glaube also, daß die Ausführungen des Herrn Bundesrates Hartmann selbst die Widerlegung jener These beinhalten, von der ausgehend er Bedenken gegen dieses Gesetz hat.

Wenn die evangelisch-theologische Fakultät nun eingegliedert wird, dann könnte man das, wenn man nur unser engeres Vaterland im Auge hat, vielleicht nicht gerade als eine Forderung der Gleichberechtigung betrachten, weil ja hier in unserem engeren Vaterlande die Katholiken in einer überwiegenden, erdrückenden Mehrheit sind. Wir aber betrachten die Organisation der Hochschulen als eine gesamtdeutsche Kulturfrage und von diesem Standpunkt aus begrüßen wir es, daß der evangelisch-theologischen Fakultät, deren hohe Qualitäten auch der Herr Vorredner hervorgehoben hat, die Eingliederung in den Organismus der Universität gemäß jenen Beschlüssen, die im Rahmen der Autonomie selbst gefaßt worden sind, gewährt wird.

Wir werden daher dafür stimmen, daß gegen diesen Gesetzesbeschluß ein Einspruch nicht erhoben wird.

Vorsitzender: Herr Bundesrat Dr. Hartmann hat sich zum Worte gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. Hartmann: Ich will hier wirklich keine Kulturbedatte entfesseln. Ich habe nur das gesagt, was unbedingt notwendig war. Ich bin aber, wie es scheint, in gewisser Beziehung vom Herrn Kollegen Hugelmann falsch verstanden worden. Ich habe, glaube ich, der evangelisch-theologischen Fakultät alle Gerechtigkeit widerfahren lassen, aber gerade deshalb, weil sie sich emanzipiert hat von jenen Bindungen, welche mit dem Worte Theologie im ganzen verbunden werden. Und wenn Sie die Gesetzesbestimmungen, welche die katholisch-theologische Fakultät regeln, genauer betrachten, so müssen Sie ohne weiteres zugeben, daß hier ganz bestimmte Bindungen festgelegt sind, welche bei der evangelisch-theologischen Fakultät nicht existieren. Das gute Zeugnis — verzeihen Sie, wenn ich das Wort gebrauche —, das ich den evangelischen Theologen geben konnte, bestand darin, daß sie sich eben größtenteils von den Bedingungen emanzipiert haben, was bei der katholisch-theologischen Fakultät nicht der Fall ist. Und gerade wenn Herr Kollege Hugelmann auf den Ruf der deutschen Hochschulen hinweist, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß dieser Ruf in allererster Linie darauf beruht und dadurch wirksam ist, daß voraussetzungslos die Wissenschaft oder sogenannte Wissenschaft der katholischen Fakultät nicht. Dies nur zur Berichtigung. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Vorsitzender: Herr Bundesrat Dr. Hugelmann hat das Wort.

Bundesrat Dr. Hugelmann: Ich werde mich nicht in eine philosophische Auseinandersetzung mit dem Herrn Redner einlassen. Ich möchte über die Qualität der katholisch-theologischen Fakultäten nur eines feststellen und möchte dabei sozusagen ein *argumentum ad hominem* gebrauchen. Es handelt sich einfach darum, empirisch festzustellen, ob diejenigen Forscherleistungen, die von den katholisch-theologischen Fakultäten ausgehen, den Charakter wissenschaftlicher Forschung haben. Und wenn der Herr Kollege Hartmann sich bemüht, einen einzigen Band der „Savigny“-Zeitschrift für Rechtsgeschichte oder die von Stutz herausgegebenen kirchenrechtlichen Abhandlungen durchzugehen — um uns ein mein Fach nahe berührendes Gebiet zu nennen —, so wird er darin in so großer Zahl den Vertretern der katholischen Theologie begegnen, daß damit ein Tatsachenbeweis gegen diejenigen Folgerungen geführt ist, die er auf eine rein deduktive Weise gewinnen will. Dieser Tatsachenbeweis der anerkannten, von der ganzen

Wissenschaft anerkannten Forschungsarbeit katholischer Theologen spricht für mich und für unseren Standpunkt und gegen den des Herrn Professors Hartmann. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Vorsitzender: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es meldet sich niemand. Die Debatte ist geschlossen. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschlecht.)* Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Beschluß des Nationalrates vom 20. Juli 1922, betreffend den Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Deutschen Reiche zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Drexel; ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Drexel: Die Bande zwischen dem Deutschen Reiche und unserer Republik werden erfreulicherweise immer intimer und enger, und zwar auf einem Gebiete, auf welchem uns niemand irgendwie hemmen kann, auf dem wirtschaftlichen Gebiete. Selbstverständlich ergeben sich aber daraus auch immer neue Fragen, die gelöst werden müssen, und eine von ihnen besteht darin, daß wir trachten müssen, die Hemmung einer Doppelbesteuerung zu überwinden. Zu diesem Zwecke soll der vorliegende Vertrag Doppelbesteuerungen unmöglich machen und überhaupt zwischen der in- und ausländischen Besteuerung eine Ausgleichung herbeiführen. Der Vertrag ist erfreulich. Er bedeutet eine weitere Annäherung der beiden Staaten und daher darf der Bundesrat keinen Einspruch erheben. Ich empfehle Ihnen in diesem Sinne den Antrag des Ausschusses.

Vorsitzender: Wünscht jemand hiezu das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es meldet sich niemand.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Beschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschlecht.)* Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Beschluß des Nationalrates vom 20. Juli 1922, betreffend den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschecho-Slowakischen Republik zur Ausgleichen der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern.

Berichterstatler ist gleichfalls Herr Bundesrat Dr. Drexel; ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatler Dr. Drexel: Die Spannung, welche zwischen Österreich und der Tschecho-Slowakei nach dem Kriege bestand, flaut langsam ab und zwischen den beiden Staaten mehrt sich auch wieder der gegenseitige wirtschaftliche Verkehr. Daraus ergibt sich dieselbe Notwendigkeit wie zwischen Österreich und dem Deutschen Reiche, auch hier Ausgleichungen in der Besteuerung durchzuführen und Doppelbesteuerungen zu verhindern. Der Vertrag ist in der Hauptsache wörtlich genau derselbe wie der eben vorgetragene und hat nur einige kleine Abweichungen, insoweit spezielle Verhältnisse vorliegen, die noch mit unseren früheren Beziehungen im alten Österreich zusammenhängen. Ich beantrage, hier ebenfalls keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Es meldet sich niemand. Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Beschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juli 1922, betreffend Rentenerhöhungen auf dem Gebiete der Pensionsversicherung von Angestellten (V. Novelle zum Pensionsversicherungsgesetz).

Berichterstatler ist Herr Bundesrat Birbaumer; ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatler Birbaumer: Die V. Novelle zum Pensionsversicherungsgesetz ist durch die herrschende Teuerung notwendig geworden. Es ist sicherlich nicht die letzte Änderung des Stammgesetzes, mit der wir zu rechnen haben. Schon aus diesem Grunde dürfte die Wirksamkeit dieser V. Novelle mit 31. Dezember d. J. befristet worden sein. Leider ist es nicht gelungen, die Änderung von Grundbestimmungen zu erreichen,

die von außerordentlicher Bedeutung wären. Es blieb die Frage sehr umstritten, ob das Kapitaldeckungsverfahren fallen gelassen und dafür ein reines Umlagenverfahren eingeführt werden soll. Schließlich einigte man sich auf ein Kompromiß dieser beiden Prinzipien.

Zur Kennzeichnung des Gesetzesbeschlusses gestatte ich mir anzuführen, daß die Erhöhung der Invaliditäts- und Altersrente nicht so wie in der Regierungsvorlage mit einem Betrage von jährlich 180.000 K. festgesetzt, sondern mit 480.000 K. jährlich beschlossen wurde. Der Betrag, der in der Regierungsvorlage eingesetzt war, erschien durch die Geldentwertung illusorisch gemacht. Die anderen Ansätze des Gesetzes wurden entsprechend abgeändert. Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten empfiehlt keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich eröffne die Debatte. Zum Worte gelangt der Herr Bundesrat Klein; ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Klein: Hoher Bundesrat! Die V. Novelle zum Pensionsversicherungsgesetz ist, wie die unmittelbar vorhergehende, gleichfalls aus der Not der Zeit geboren. Die bisherigen Ansätze für die Bemessung der Rentenleistungen haben angesichts der Geldentwertung nicht ausgereicht, um auch nur einen geringfügigen Teil der primitivsten Lebensbedürfnisse zu decken, und so mußte man sich entschließen, durch die vorliegende V. Novelle die Rentenleistungen zu erhöhen. Die Erhöhung trägt der Geldentwertung nicht voll Rechnung. Immerhin konnten wir eine nicht zu unterschätzende Verbesserung der Ansprüche aus dem Pensionsversicherungsgesetz feststellen, denn der Initiative der Pensionsanstalt und der Aktion der Arbeiterkammern gelang es, die unzureichenden Vorschläge der Regierungsvorlage weitgehend zu verbessern.

Ich sagte, die Novelle ist aus der Not der Zeit geboren. Sie ist ein Notstandsgesetz und um so verwunderlicher muß es scheinen, um so merkwürdiger muß es berühren, daß im Zuge der V. Novelle Materien einer Regelung unterzogen werden sollen, die mit dem eigentlichen Zwecke dieses Gesetzes in keinem Zusammenhang stehen. Wir finden derartige Versuche in zwei Richtungen: Im § 5 a des Gesetzes, in dem die Aufbringung der Beiträge und die Verteilung der Beitragslasten zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber geregelt ist, wird der Versuch gemacht, zu einer Bestimmung des Stammgesetzes zurückzukehren, deren Unhaltbarkeit sich im Laufe der Zeit immer deutlicher gezeigt hat, deren Unzweckmäßigkeit um so größer geworden ist, je schwieriger und je schlechter die Lebenshaltung jener Schichten wurde, für die das Gesetz gelten soll. Ein Teil der Versicherten soll die Beiträge zur Pensionsversicherung

aus eigenem aufbringen, wie gesagt, ein Gedanke, der im ursprünglichen Gesetze allerdings enthalten war, den man aber im Laufe der Zeit aufzugeben bemüht gewesen ist. Der Umstand, daß in dem ursprünglichen Gesetze schon die Bestimmung enthalten war, daß ein Teil der Versicherten die Beiträge aus eigenem aufzubringen hat, rechtfertigt es in keiner Weise, zu diesem Gedanken, der anscheinend ein Lieblingsgedanke der Unternehmer, und also wie wir leider wahrnehmen müssen, nun auch ein Lieblingsgedanke des Bundesministeriums für soziale Verwaltung ist, wieder zurückzukehren. Es widerspricht durchaus und unter welchem Gesichtspunkte man immer es betrachten möge, dem Wesen einer sozialen Versicherung, die Lasten dieser sozialen Versicherung von jenen aufbringen zu lassen, zu deren Schutz das Gesetz bestimmt ist. Es widerspricht dem Wesen einer sozialen Versicherung, mit ihren Kosten ausschließlich die Versicherten zu belasten.

Wir finden einen ähnlichen Gedanken auch in keiner anderen sozialen Versicherung; wir finden ihn aber auch in keinem Gesetz, das ähnliche Ansprüche öffentlicher Angestellter regelt. Ich verweise in dieser Hinsicht beispielsweise auf das Pensionsistengesetz, das vor wenigen Tagen die Stadt Wien für ihre Angestellten gemacht hat, in dem ganz selbstverständlich zum Ausdruck kommt, daß die Unternehmerin, die Gemeinde Wien, und die Versicherten, die Angestellten der Gemeinde Wien, gemeinsam zu den Kosten dieser Pensionsversicherung beitragen. Ich erinnere mich auch nicht daran, daß jemals im Bunde die Bestimmung bestanden hätte, daß die Lasten für die Pensionsansprüche der Bundes-, der früheren Staatsangestellten von diesen Angestellten selbst aufzubringen gewesen wären. Nur für die Privatangestellten meinte man, daß es angängig sei, diesen in einer sozialen Versicherung unmöglichen, dem Zweck und dem Wesen einer sozialen Versicherung trotz widersprechenden Gedanken aufzunehmen zu können.

Man glaubte den Privatangestellten neben diesem Opfer noch ein anderes wahrscheinlich deshalb zumuten zu können, weil man voraussetzte, daß die Abwehr nicht stark genug sein würde, die notwendig war, um diesen und den zweiten Anschlag, von dem ich nun sprechen will, zurückzuweisen.

Der zweite Anschlag, um den es sich handelt, ist der Versuch gewesen, eine wichtige Errungenschaft des Angestelltengesetzes, eine allerdings in keinem anderen Lande erreichte, aber deshalb um so wertvollere Errungenschaft des Angestelltengesetzes, durch das Pensionsversicherungsgesetz zum Teil aus der Welt zu schaffen. Es wurde durch den Artikel V der Regierungsvorlage der Versuch gemacht, die Rechte, die den Angestellten durch das Angestelltengesetz aus dem Titel der Abfertigung zukommen, zu

einem beträchtlichen Teil einfach aufzuheben, die Unternehmer von einer ihnen gesetzlich auferlegten Verpflichtung zu befreien. Die Art, in der das Ministerium diese Absicht zu verwirklichen suchte, war merkwürdig genug. Es sollte dem Dienstgeber das Recht eingeräumt werden, die Abfertigung, die er nach dem Gesetz den wegen Invalidität oder Alters austretenden Angestellten oder der Witwe nach einem verstorbenen Angestellten schuldet, kürzen zu können um einen Teil der Rente, die der Angestellte oder die Witwe aus der Pensionsversicherung zu bekommen hat. Im Zusammenhang mit dem Willen der Regierungsvorlage, einen Teil der Angestellten die Beiträge aus eigenem leisten zu lassen, mußte die Absicht der Regierung schon bei der einfachsten Überlegung als absurd erscheinen. Das hat nicht gehindert, daß die Regierung einen wirklichen Kampf um ihre angestelltenfeindlichen Forderungen geführt hat und in diesem Kampf hat das Ministerium für soziale Verwaltung den eigentümlichen Ehrgeiz gehabt zu zeigen, wie willfährig es Unternehmerwünschen ist.

Die Absicht der Regierung ist von den Angestellten, wie zu erwarten war, als Herausforderung aufgenommen worden und hat, wie selbstverständlich den stürmischen Widerstand der gesamten Angestelltenchaft gefunden.

Unter dem Drucke dieses Widerstandes mußte der Gedanke, wie er ursprünglich in der Regierungsvorlage enthalten war, aufgegeben werden. Was zurückbleibt, ist zwar noch immer arg genug, sind noch immer beträchtliche Opfer für die Angestellten, aber wir können immerhin sagen, daß der seinerzeitigen Regierungsvorlage die stärksten Giftzähne ausgerissen werden konnten. Und wenn die Angestellten sich auch mit dem Artikel V in seiner heutigen Fassung keineswegs abfinden können, können sie doch mit Genugtuung sagen, daß es ihrem energischen und einmütigen Widerstand gelungen ist — hoffentlich auf immerwährende Zeiten — die Regierung davon zu überzeugen, daß es eigentlich nicht die Aufgabe eines Ministeriums für soziale Verwaltung ist, solche Unternehmerwünsche zu berücksichtigen und daß über die Angestellten nicht so wie früher hinweggegangen werden kann.

Die Warnungen, die die Regierung aus diesem einmütigen und nachdrücklichen Widerstand der gesamten Angestelltenchaft erfahren hat, mögen ihr eine Richtlinie für jenen Moment sein, wo an die Stelle des heutigen Gesetzes endlich — und das soll gleichfalls die Erfüllung eines einmütigen Wunsches der gesamten Angestelltenchaft sein — ein neues Pensionsversicherungsgesetz tritt. Das meine ich, darf bei diesem Anlasse nicht unterdrückt werden. Der Berichterstatter meinte, daß es heute nicht die letzte Novellierung des Stammgesetzes ist. Sollte er zu der Wirkung des bürgerlichen Finanz-

planes so wenig Vertrauen haben und eine weitere Geldentwertung, eine weitere Verschlechterung der Lebenshaltung der arbeitenden Menschen, also auch der Angestellten, fürchten und deshalb meinen, daß wir in kurzer Zeit neuerdings eine Novelle mit einer entsprechenden Anpassung der Leistungen an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse werden verabschieden müssen?

Ich möchte weiter gehen und sagen, daß ein Ende gemacht werden soll mit Teilnovellierungen eines an seinen Grundlagen völlig unbrauchbaren und von allen Interessenten einmütig abgelehnten Gesetzes, und ich gebe der Hoffnung Ausdruck, daß wir bei dem nächsten Anlasse, wo wir in die Lage kommen werden, uns mit der Pensionsversicherung zu beschäftigen, nicht eine ungenügende Teilnovelle werden verabschieden müssen, sondern unsere Zustimmung einem Pensionsversicherungsgesetze werden geben können, das gründlich anders ist als das bisherige Gesetz, das also geeignet sein wird, den Wünschen der Interessenten — und die entscheidenden Interessenten sind, wie ich zur Danaachrichtung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bemerken möchte, ausschließlich die Angestellten, für die dieses Gesetz gilt — zu entsprechen. *(Lebhafter Beifall.)*

Vorsitzender: Wer wünscht weiter das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es meldet sich niemand. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter **Birbaumer:** Ich verzichte!

Vorsitzender: Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, sich von den Sähen zu erheben. *(Geschlecht.)* Angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juli 1922 zur Durchführung der der Republik Österreich im Sinne des Artikels 300 des Staatsvertrages von Saint-Germain obliegenden Schiffsabtretungen.

Der gleiche Herr Berichterstatter!

Berichterstatter **Birbaumer:** Dieses Gesetz, hoher Bundesrat, ist ein Erfüllungsgesetz. Der Friedensvertrag von Saint-Germain verpflichtet Österreich, eine Anzahl Donauschiffe und Donauschlepper an die Entente abzutreten, und zwar gegen entsprechende Entschädigung. Die Höhe dieser Entschädigung wird durch einen amerikanischen Sachverständigen festgesetzt. Es würde für die Durchführung der Friedensvertragsbestimmungen genügen, wenn ein Staatsakt erlassen würde. Da es sich aber

in diesem Falle durchwegs um Privateigentum handelt, so ist eine Vollmacht für die Regierung notwendig, damit sie die entsprechenden Maßnahmen zur Durchführung dieser Friedensbestimmung treffen kann. Es ist in dem Gesetze Vorsorge getroffen, daß die Staatsfinanzen in keiner Weise belastet oder geschädigt werden. Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten empfiehlt auch, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es meldet sich niemand. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, sich von den Sähen erheben zu wollen. *(Geschlecht.)* Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juli 1922 über Zagen, Steuer- und Gebührenbegünstigungen im Abrechnungsverfahren *(Abrechnungstaxengesetz).*

Der gleiche Herr Berichterstatter!

Berichterstatter **Birbaumer:** Es wird gemäß den Artikeln 248 und 249 des Friedensvertrages ein Abrechnungsgerichtshof eingesetzt. Die Geschäftsordnung dieses Gerichtshofes ist durch Verordnung zu erlassen. Diese Verordnung ist schon erschienen. Es bedarf nun noch der Regelung der gebührenrechtlichen Bestimmungen für das Verfahren bei diesem Abrechnungsgerichtshofe. Diesbezüglich kann eine Verordnung nicht in Betracht kommen, es ist dazu ein Gesetz notwendig. Diesem Zwecke soll der vorliegende Gesetzesbeschluß dienen. Im Zusammenhang mit dieser Aufgabe sind gewisse Steuer- und Gebührenbegünstigungen im Abrechnungsverfahren geregelt worden. Die Amtsdauer dieses Abrechnungsgerichtshofes ist beschränkt und erlischt logischerweise dann, wenn die zwischenstaatliche Abrechnung über die Vorkriegsschuldenangelegenheiten geschlossen sein wird. Für das Verfahren bei diesem Gerichtshofe sind besondere Abgaben vorgesehen. Damit eine deutliche Unterscheidung zwischen diesen Gebühren und den Stempeln und anderweitigen Gebühren Platz greift, ist für diese Gebühren der Ausdruck „Zagen“ festgesetzt worden. Der Finanzminister erhält in dem Gesetzesbeschlusse die Ermächtigung, im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse die Zagen entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen, wie es die Zeittlage und der Geldwert erfordert.

Ich stelle den Antrag, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es meldet sich niemand. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, sich von den Sitzen erheben zu wollen. *(Geschlecht.)* Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juli 1922 über die Mündelsicherheit der 5 1/2 prozentigen Teilschuldverschreibungen des von der Niederösterreichischen Elektrizitätswirtschafts- u. Aktiengesellschaft aufzunehmenden Anlehens von 1000 Millionen Kronen.

Der gleiche Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Birbauer: Die Niederösterreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft „Nöwag“, wie sie abgekürzt heißt, nimmt eine Anleihe von einer Milliarde Kronen auf. Dieser Betrag soll in 5 1/2 prozentigen Teilschuldverschreibungen innerhalb 20 Jahren zurückgezahlt werden. Die gesetzlich erforderliche Bürgschaft leistet das Bundesland Niederösterreich. Im Nationalrate ist das Gesetz über die Mündelsicherheit dieser Teilschuldverschreibungen einmütig beschlossen worden, weshalb nun der Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag unterbreitet, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es meldet sich niemand. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, sich von den Sitzen erheben zu wollen. *(Geschlecht.)* Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juli 1922, betreffend die Ergänzung der §§ 9 und 18 des Pensionistengesetzes 1921.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Klein; ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Klein: Hoher Bundesrat! Der Nationalrat hat eine Novelle zum Pensionistengesetz vom Jahre 1921 beschlossen, durch die der § 9 dieses Gesetzes eine Ergänzung erfahren soll. Diese Ergänzung hat sich deshalb als notwendig

erwiesen, weil angesichts der Geldentwertung die Bestimmungen des § 9 dieses Bundesgesetzes über die Gewährung von Sterbefallsbeiträgen nicht mehr ausreichend sind. Nach dem Beschlusse des Nationalrates bekommen nun die Hinterbliebenen nach einem Bundesangestellten, wenn er nach dem 31. Dezember 1921 in der Aktivität gestorben ist oder in Zukunft sterben wird oder wenn er nach diesem Termine in den Ruhestand versetzt wurde, mindestens das Dreifache des letzten Monatsbezuges, auf welchen er nach dem Besoldungsnachtragsgesetze Anspruch gehabt hätte. Diese Bestimmung findet auch bei der Bemessung des Todesfallsbeitrages bei jenen Staatsangestellten Anwendung, für die die Bestimmungen des § 18 des Gesetzes vom 17. September 1921, das ist eben das Pensionistengesetz, Anwendung findet. Im Sinne des Beschlusses des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten bitte ich Sie, zu beschließen, daß gegen diesen Beschluß des Nationalrates ein Einspruch nicht erhoben wird.

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche die Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, sich von den Sitzen erheben zu wollen. *(Geschlecht.)* Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juli 1922, betreffend die Angleichung der Bezüge der Bundesangestellten in Dienstorten der Ortsklasse I an die Bezüge der Bundesangestellten in Wien.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Brenner; ich ersuche ihn, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Brenner: Hohes Haus! In seiner Sitzung vom 21. d. M. hat der Nationalrat jene Beschlüsse gefaßt, die uns heute zur Genehmigung vorliegen. Im § 8 des Besoldungsgesetzes ist vorgesehen, daß den Bundesangestellten bestimmter Orte und Städte, in welchen die wirtschaftlichen Verhältnisse eine gewisse Ähnlichkeit mit jenen Erscheinungen aufweisen, wie sie in Wien herrschen, die gleichen oder möglichst ähnliche Bezüge wie in Wien zugewilligt und zuerkannt werden. Ich kann mich im Interesse einer ökonomischen Verwendung der Zeit und mit Rücksicht auf den Umstand, daß ich wohl mit Berechtigung annehmen darf, daß die Mitglieder des hohen Hauses sich mit dem Gegenstande eingehend beschäftigt haben, außerordentlicher Kürze befleißigen.

Der wirtschaftliche Ausschuss hat sich in seiner gestern stattgehabten Sitzung mit dem Gegenstande beschäftigt und ist einmütig zu dem Ergebnisse gelangt, daß eine Ursache, eine Begründung, gegen diesen Gesetzesbeschluß einen Einspruch zu erheben, nicht gegeben erscheint. Zu erwähnen und hervorzuheben ist, daß die Dauer der Wirksamkeit dieser Begünstigung grundsätzlich für das Jahr 1922, also für das laufende Jahr, Geltung haben soll, daß aber bei dem weiteren Bestande der derzeitigen Verhältnisse die Regierung ermächtigt werde, auch für das Jahr 1923 dieselben Begünstigungen weiter zu übernehmen. Die in Anspruch genommene Summe von 500 Millionen erscheint gedeckt. Ich bitte den hohen Bundesrat, dem Antrage des Ausschusses, einen Einspruch nicht zu erheben, beizutreten.

Vorsitzender: Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es meldet sich niemand. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, sich von den Sitzen erheben zu wollen. (Geschlecht.) Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juli 1922, betreffend die Aufhebung von bundesgesetzlichen Vorschriften, welche mit dem Finanz-Verfassungsgezet in Widerspruch stehen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Falser; ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Falser: Hoher Bundesrat! § 14 des Finanzverfassungsgezetes schreibt vor, daß Bundes- oder Landesgesetze oder einzelne Bestimmungen solcher Gesetze, die mit dem Bundesverfassungsgezet in Widerspruch stehen, binnen drei Monaten aufzuheben seien. Diesem Befehl des Verfassungsgezetes kommt der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates nach. Es werden mehrere Bestimmungen älterer Gesetze, die insbesondere das Zuschlagsrecht des Landes und der Gemeinden zu verschiedenen Steuern betreffen, aufgehoben. Sie sind eben deshalb nicht mehr vereinbar, weil es nach der älteren Gesetzgebung möglich war, Zuschläge zu bloß ideel vorgeschriebenen Steuern anzuweisen, während jetzt nach dem Bundesverfassungsgezet nur Zuschläge zu solchen Steuern eingehoben werden dürfen, die für den Bund tatsächlich eingehoben werden. Die Aufhebung ist daher begründet. Allerdings hat der Nationalrat dem Auftrage der Verfassung nicht vollständig Rechnung getragen, indem er einerseits nicht die dreimonatige Frist eingehalten hat und anderseits dieses neue Gesetz erst vom

Steuerjahr 1923 an wirksam werden läßt. Nach Überzeugung des Rechtsausschusses ist aber dies kein Grund zu einem Einspruch, weil es nach dem Bundesverfassungsgezet den Ländern freisteht, wenn sie glauben, dadurch in ihrem Rechte der Zuschlagshebung benachteiligt zu sein, das Gesetz beim Verwaltungsgerichtshof anzufechten. Diese Möglichkeit ist im Verfassungsgezet selbst vorgesehen und deshalb hat der Ausschuss beschlossen, Ihnen zu empfehlen, auch gegen dieses Gesetz einen Einspruch nicht zu erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Es meldet sich niemand. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschlecht.) Dieser Antrag ist angenommen.

Ich werde nunmehr die Sitzung unterbrechen und sie zur Erledigung der weiteren Tagesordnung um 3 Uhr nachmittags wieder fortsetzen.

Die Sitzung ist unterbrochen.

(Die Sitzung wird um 12 Uhr 40 Minuten mittags unterbrochen. — Nach Wiederaufnahme der Sitzung um 3 Uhr 15 Minuten nachmittags:)

Ich nehme die Sitzung wieder auf.

Es sind Zuschriften des Bundeskanzleramtes eingelangt, um deren Verlesung ich bitte. Diese Zuschriften betreffen die Punkte 22 bis 38 unserer Tagesordnung.

Schriftführer Dr. Hemala (liest):

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramte mit Schreiben vom 24. Juli 1922, Z. 1849/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 über die Aufhebung des Mineralwassermonopols und die Änderung der Mineralwassersteuer übermittelt.“

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgezetes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 24. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 24. Juli 1922, Z. 1849/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 über die Änderung des Zolles für mehrere Waren (Finanzpolstarnovelle) übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 24. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 24. Juli 1922, Z. 1849/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 über Ausfuhrabgaben für gewisse Waren (Ausfuhrabgabengesetz) übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 24. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 24. Juli 1922, Z. 1849/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922, womit der Bundesminister für Finanzen ermächtigt wird, die zur Ordnung des Bundeshaushaltes beschlossenen Bundesgesetze über die Erhöhung und Neueinführung von Abgaben in Kraft zu setzen (Abgabenermächtigungs-gesetz), übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 24. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 24. Juli 1922, Z. 1972/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922, wirksam für das Land Kärnten, betreffend ein Lehrerbesoldungsgesetz, übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 24. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 24. Juli 1922, Z. 1985/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922, womit Bestimmungen des Gesetzes vom 20. April 1893, R. G. Bl. Nr. 68, betreffend die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Staatsprüfungen abgeändert werden, übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 24. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 24. Juli 1922, Z. 1949/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 über Gebührenbegünstigungen für die n.ö. Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Gebührenbegünstigungsgesetz für die Newag) übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 24. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz.“

41. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 25. Juli 1922.

623

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 24. Juli 1922, Z. 1902/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 über die Ausschreibung einer inneren Bundesanleihe (Zwangsanleihegesetz) übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 24. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 24. Juli 1922, Z. 1873/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 über die Errichtung einer Notenbank übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 24. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 24. Juli 1922, Z. 1849/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 über einige Änderungen der Verbrauchsabgaben (Verbrauchssteuernovelle) übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 24. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 24. Juli 1922, Z. 1849/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 über die Aufhebung des Süßstoffmonopols und

die Einführung einer Verbrauchsabgabe für künstliche Süßstoffe (Süßstoffsteuer) übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 24. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 24. Juli 1922, Z. 1849/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 über die Besteuerung der Essigsäure (Essigsäuresteuer) übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 24. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 24. Juli 1922, Z. 1847/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 über die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Abgabenteilungsgesetzes vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 125 (Abgabenteilungsnovelle) übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 24. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 24. Juli 1922, Z. 1325/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922, betreffend ein Angestellten-Abbaugesetz, übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschuß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrate zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 24. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz."

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 24. Juli 1922, Z. 1986/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 24. Juli 1922, betreffend einen Abzug von den Bezügen der Mitglieder des Nationalrates, der Mitglieder des Bundesrates und der Volksbeauftragten, übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschuß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrate zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 24. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz."

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 24. Juli 1922, Z. 1987/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 über Abänderungen der gesetzlichen Vorschriften, betreffend Gebührenbegünstigungen für Kredit- und Vorshußvereine (Spar- und Darlehenskassen), übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschuß bekanntgibt, beehrt es sich, zu ersuchen, ihn dem Bundesrate zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 24. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz."

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 24. Juli 1922, Z. 1979/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 wegen Bestrafung der Übertretungen der Vorschriften über den Handel und Ver-

kehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und über den Zahlungs- und Wertpapierverkehr mit dem Auslande (Valutenschleichhandelsgesetz) übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschuß bekanntgibt, beehrt es sich, zu ersuchen, ihn dem Bundesrate zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 24. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz."

Vorsitzender: Vorerst hat sich der Herr Bundesminister für Verkehrsweisen zur Beantwortung einer Interpellation zum Wort gemeldet.

Bundesminister Dr. Pöschel:

In der 40. Sitzung des Bundesrates haben die Bundesräte Dr. Hartmann, Klein, Müller und Genossen an die Bundesregierung eine Anfrage gerichtet, die die Konzessionserteilung über den Radioverkehr an die englische Marconi-Gesellschaft betrifft.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Aus der Anfrage sind vier Hauptpunkte herauszugreifen.

1. Handelt es sich um eine englische Gesellschaft?

2. Hat sich die Regierung des Monopolrechtes im Radioverkehr begeben?

3. Sind wirklich gleiche Angebote gestellt worden?

4. Hat die verkehrspolitische Wichtigkeit des Radioverkehrs eine Einbuße erlitten?

Zu Punkt 1. Es handelt sich, wie von vornherein festgestellt werden muß, nicht um eine englische Gesellschaft. Der Sachverhalt ist vielmehr folgender: Die österreichische Bundesregierung hat der Marconis Wireless Telegraph Cy. in London zum Zwecke der Gründung einer österreichischen Aktiengesellschaft eine Konzession zum Bau und Betrieb einer radiotelegraphischen Anlage in und bei Wien erteilt. Es ist ausdrücklich im Artikel 1 der Konzession hervorgehoben, daß diese Konzession nach erfolgter Gründung der österreichischen Aktiengesellschaft auf diese übergeht. Hierbei hat sich der österreichische Staat eine 30prozentige Beteiligung am Aktienkapital, die infolge Übergabe seiner heute mit großem Defizit belasteten Großradiostationen am Laaerberg und in Deutsch-Waltenburg besonders vorteilhaft erscheinen, weiters durch das Recht der Überwachung des Betriebes durch hiezu ermächtigte Regierungsbeamten, ferner durch das

Recht, in besonderen Fällen die gleichen militärischen Vorschriften auf das Betriebspersonal und die Einrichtungen der Gesellschaft in Anwendung zu bringen, wie auf sein eigenes Personal und seine eigenen Einrichtungen eine außerordentlich bedeutsame Einflusnahme finanzieller wie staatspolizeilicher Natur gesichert (Art. 3, 16, 17 der Konzession).

Nicht nur, daß das Betriebspersonal der Gesellschaft ausschließlich aus österreichischen Bundesbürgern bestehen muß, sofern Ausnahmen nicht von der Verwaltung selbst gestattet werden (Artikel 26 der Konzession), so ist die Gesellschaft verpflichtet, das gesamte Betriebs- und Bureaupersonale, wenn dessen Anzahl genügt, während der gesamten Konzessionsdauer aus dem Personale der Verwaltung zu übernehmen (Artikel 27 der Konzession) und muß der Verwaltungsrat der Gesellschaft der Mehrheit nach aus österreichischen Bundesbürgern bestehen, wie auch der Präsident ein in Österreich wohnender Bundesbürger sein muß.

Zu Punkt 2. Das Recht der Verwaltung, zur Aufstellung und zum Betriebe bloßer Radiotelegraphischer Empfangsanlagen, zu Kontrollzwecken und zur Empfangnahme besonderer, nicht für den allgemeinen öffentlichen Verkehr bestimmten Nachrichten, wird durch die der Gesellschaft eingeräumten Rechte nicht berührt, wodurch dem Monopolrecht der Verwaltung Rechnung getragen wurde. Für den öffentlichen Verkehr mit dem Auslande ist naturgemäß für die Konzessionsdauer, die Herstellung und der Betrieb anderer radiotelegraphischer Anlagen ausgeschlossen.

Zu Punkt 3. Der österreichischen Telegraphenverwaltung standen ursprünglich als Konkurrenten

1. die Marconi Wireless Telegraph Cy.,
2. die Compagnie française de Télégraphie sans fil und
3. Kapitän Eugen Winkler

gegenüber, von welchen die französische Gesellschaft als Tochtergesellschaft der Marconi-Gesellschaft gleich anfangs ausschied und sich nur die beiden anderen Konkurrenten gegenüberstanden. Wenngleich Kapitän Winkler die Unterstützung der Telefunktengesellschaft in Aussicht gestellt wurde, waren seine Angebote gegenüber den Angeboten der Marconi-Gesellschaft weniger präzise und auch weniger günstig, obwohl sich die gepflogenen Verhandlungen auf beide Interessenten erstreckten.

Während die Marconi-Gesellschaft die Übernahme der Defizitstationen Laaerberg und Deutsch Altenburg mit 40.000 englischen Pfund in der Form von 30 % des gesamten Aktienkapitals anbot, wurde von der andern Seite nur von einer kommissionsweisen Übernahme der Station Deutsch Altenburg gesprochen. Die Marconi-Gesellschaft verlangte auch keine weiteren Leistungen der Telegraphenverwaltung,

während Kapitän Winkler, wie die auch ferner in sein Angebot eingetretene österreichische drahtlose Betriebsgesellschaft, große Anforderungen an die Telegraphenverwaltung in bezug auf Überlassung von Gründen, Gebäuden und Anlagen diverser technischer Natur forderte. Da an Konzessionsabgabe von englischen Vertretern 50 % über 18 % des Reingewinnes, von der andern Seite nur 10 % über 10 % des Reingewinnes geboten wurden, erschien das Angebot der englischen Gesellschaft trotz anscheinend günstigerer Teilung der Gegenseite bei genauerer Prüfung für den Staat vorteilhafter.

Ein Eintreten in die gleichen Bedingungen wie sie der Marconi-Gesellschaft von seiten der Telegraphenverwaltung gestellt worden waren, erfolgte seitens der Telefunktengesellschaft erst durch ein Telegramm vom 15. Juni 1922, sohin zu einem Zeitpunkt, wo die Verhandlungen mit dem englischen Vertreter nahezu abgeschlossen wurden.

Ich habe das Originaltelegramm hier. Der Text desselben lautet (liest):

„In Bestätigung der mündlichen Erklärungen unseres Direktors Ulfers bieten wir an: die Übernahme des österreichischen drahtlosen Fernverkehrs unter den gleichen Bedingungen des rechtlichen und finanziellen Aufbaues der Gesellschaft sowie der Tag- und Gewinnbeteiligung des Staates wie ihn Marconi vorschlägt.“

Ich meine, dieses Angebot war natürlicherweise ernstlich nicht in Verhandlung zu ziehen, weil es sich hier nur darum gehandelt hat, daß blind ohne zu wissen, was mit Marconi, beziehungsweise seinen Vertretern ausgemacht worden ist, versucht wurde, einfach in das Angebot Marconis einzutreten.

Zu Punkt 4 wäre zu bemerken: Eine Gefährdung in verkehrspolitischer Hinsicht ist nicht vorhanden, weil der Verkehr mit Deutschland unter den gleich günstigen Bedingungen aufgenommen werden kann, wie im Falle einer Konzession an die österreichische drahtlose Betriebsgesellschaft, da Telefunktengesellschaft und Marconi-Gesellschaft in einem Vertragsverhältnisse stehen. Was jedoch den Verkehr mit den übrigen Ländern betrifft, ist der Einfluß der Marconi-Gesellschaft gewiß nicht minder als der der Telefunktengesellschaft zu werten.

Es ist sohin erstens die Konzession für eine österreichische Aktiengesellschaft bestimmt, zweitens, der Regierung steht an dem Monopolrechte noch immer die Verfügungsfreiheit über einzelne Radiobetriebszweige zu, über die sie gegebenenfalls im Sinne der Herren Antragsteller verfügen kann. Betont muß werden, daß ich vom Tage der Übernahme der Amtsgeschäfte an bestrebt war, ein Einvernehmen der Konkurrenten herbeizuführen, dieses Einvernehmen aber anscheinend, wenigstens nach einer Zuschrift, die mir Mr. White zugesendet hat,

an der Haltung der deutschen Gesellschaft scheiterte. Auch war es der Regierung schon aus Gründen der internationalen Möglichkeit so gut wie unmöglich, einem telegraphischen Eintreten der Telefunken-Gesellschaft in die Bedingungen der Marconi-Gesellschaft im letzten Stadium der Verhandlungen Rechnung zu tragen.

Bei der Erteilung der Konzession wurden alle zur Sicherung der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse des österreichischen Staates erforderlichen Vorkehrungen getroffen, und glaubt die Regierung in der Konzessionserteilung dem Staate alle möglichen Sicherungen und die größtmöglichen Vorteile zugewendet zu haben.

Bundesrat **Klein**: Ich bitte um das Wort zur formalen Geschäftsbehandlung.

Vorsitzender: Der Herr Bundesrat Klein hat das Wort.

Bundesrat **Klein**: Hoher Bundesrat! Ich stelle den formalen Antrag, über die Erklärung des Herrn Bundesministers für Verkehrswesen sofort die Debatte zu eröffnen.

Vorsitzender: Ich werde über diesen Antrag die Abstimmung einleiten. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche für den Antrag auf Eröffnung der Debatte stimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Ich bitte die Herren Schriftführer, das Stimmverhältnis festzustellen. *(Nach Auszählung des Hauses:)* Ist angenommen.

Wer meldet sich zum Wort? *(Unruhe und Zwischenrufe.)*

Es sind Zweifel an der Abstimmung entstanden. Ich bitte, sich noch einmal von den Sitzen zu erheben. *(Rufe: Es ist schon einmündet! Die Debatte ist eröffnet!)* Der Antrag ist mit 21 gegen 20 Stimmen angenommen.

Ich bitte, Herr Bundesrat Dr. Hartmann! *(Zwischenrufe.)*

Bundesrat Dr. **Hartmann**: Ich habe nicht die Absicht, eine lange Debatte über die Mitteilungen des Herrn Bundesministers zu entfesseln. Ich muß nur auf folgendes hinweisen. Durch die Mitteilungen des Herrn Ministers sind einige wesentliche Punkte nicht geklärt worden. Zunächst ist das Bedenken gegen die englischen Einflüsse einfach dadurch, daß die neue Gesellschaft als österreichische Gesellschaft erklärt wird, nicht widerlegt worden. Der englische Einfluß wird ein sehr starker sein, da die Marconi-Gesellschaft, die Muttergesellschaft, eine englische ist.

Es ist ferner die Frage nicht geklärt, die sich aus meiner Anfrage selbstverständlich ergeben hat, ob dieser Vertrag schon abgeschlossen ist oder nicht. Was wir wissen, ist nur, daß die Ermächtigung an die Regierung erteilt worden ist, einen solchen Vertrag abzuschließen. Die Frage, die ich mir nun auch direkt an den Herrn Minister zu stellen erlaube, ist, ob dieser Vertrag schon abgeschlossen ist. Wenn dies noch nicht der Fall, das heißt, wenn die Unterschrift noch nicht gegeben ist, dann wäre in der Tat noch Zeit, jene weiteren Verhandlungen mit der deutschen Regierung oder mit der deutschen Gesellschaft zu pflegen, welche mir als wünschenswert erscheinen.

Der Herr Minister hat auch das nicht widerlegen können, daß einer fremden Gesellschaft ein großer Einfluß über unser ganzes Nachrichtenwesen eingeräumt wird. Es ist nicht zu verhindern, daß, wenn eine englische Gesellschaft, überhaupt eine Entente-Gesellschaft den Radioverkehr übernimmt, wir mit Nachrichten aus dem Auslande im wesentlichen so gespeist werden, wie es dieser Gesellschaft gefällt, das heißt, im wesentlichen, wie das auch schon an anderen Orten ist, durch die „Agence Havas“, was uns in keiner Weise passen kann.

Die Gründung dieser neuen Gesellschaft ist auch eine Art Barriere, welche uns vom Deutschen Reiche trennt.

Schließlich ist mir in der Beantwortung des Herrn Ministers folgendes aufgefallen. Er sagt selbst, daß das Telegramm, womit die deutsche Gesellschaft sich bereit erklärt hat, in den Vorschlag der Marconi-Gesellschaft einzutreten, vom 15. Juni war. Meines Wissens ist erst mehr als 14 Tage später die ganze Sache in den Hauptausschuß gekommen und ich sehe nicht ein, warum man das nicht noch hätte verhindern könnte.

Die Bedenken, welche vorliegen, sind also nicht entkräftet und ich würde es sehr lebhaft bedauern, wenn die Zeit, die tatsächlich noch bis zur Unterschrift, die ja in keiner Weise drängt, zur Verfügung steht, nicht in der angegebenen Weise benutzt würde, um noch mit Berlin im Sinne dieses Telegrammes der Telefunken-Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft in Verbindung zu treten. Es ist mir bekannt geworden, daß in Berlin die Dinge so angesehen werden, daß es ein großer Schade für die österreichisch-deutschen Beziehungen wäre, wenn wirklich eine solche Trennung im Nachrichten-dienst erfolgen würde. *(Beifall.)*

Vorsitzender: Zum Worte hat sich der Herr Bundesminister für Verkehrswesen gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Bundesminister für Verkehrswesen Dr. **Ordnal**: Hoher Bundesrat! Es ist zunächst in

der Debatte beanstandet worden, daß der englische Einfluß sehr stark sein wird. Ich kann demgegenüber darauf verweisen, daß es sich tatsächlich um eine österreichische Gesellschaft handelt, daß das Personal, welches mit dem Radioverkehr betraut sein wird, lediglich aus österreichischen Bundesbeamten entnommen wird, daß der Vorsitzende der Gesellschaft ein Österreicher sein muß und daß mehr als die Hälfte der Verwaltungsräte ebenfalls österreichische Bundesbürger sein müssen. (*Bundesrat Klein: Wenn die Regierung bei der Anstellung der Beamten keine Ausnahme gestattet!*) Wir und jede Regierung werden selbstverständlich im Sinne Österreichs handeln und nicht zulassen, daß fremde Leute in die Verwaltung hineingenommen werden. Wir haben deshalb auch in die Konzessionsurkunde ausdrücklich hineingenommen, daß eben österreichische Bundesbeamte übernommen werden müssen. (*Bundesrat Dr. Hartmann: Sind schon Bundesbeamte übernommen worden?*) Es ist noch nicht eröffnet worden. In dem Moment, wo eröffnet werden wird, werden österreichische Bundesbeamte übernommen werden. Das ist ausdrücklich in der Konzessionsurkunde festgelegt.

Es ist weiters an mich die Frage gerichtet worden, ob der Vertrag bereits perfekt ist. Der Vertrag ist tatsächlich bereits perfekt und unterschrieben. Es läßt sich daher diese Vermittlung zwischen den beiden Konkurrenten nicht mehr herbeiführen. Ich erkläre aber noch einmal ausdrücklich, daß ich wiederholt, sowohl mit Kapitän Winkler als mit Mr. White gesprochen und sie aufgefordert habe, sie mögen diese Sache zusammen machen. Leider ist es mir nicht gelungen, Telefunken und Marconi zusammenzubringen. Ich darf aber darauf verweisen, daß Kapitän Winkler, der Vertreter der Telefunken-Gesellschaft, nach Abschluß des Vertrages bei mir war, daß ich ihm klaren Wein eingeschenkt und ihm ausdrücklich alles mitgeteilt habe, was er zu wissen wünschte und er mir gesagt hat, er sehe ein, daß die Regierung diesen Beschluß gefaßt habe. Er hat nur den Wunsch zum Ausdruck gebracht, ich möge bei Verleihung des Rundfunkdienstes Telefunken berücksichtigen. Das habe ich ihm versprochen.

Vorsitzender: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Wir kommen nun zur Tagesordnung. Die Tagesordnung, welche auf dem zweiten Nachtrag steht, beinhaltet Nr. 22 bis 38. Diese Gegenstände sind den zuständigen Ausschüssen zugewiesen gewesen, es ist darüber eine Vorberatung gepflogen worden und es sind Berichterstatter gewählt worden.

Ich beantrage, daß diese Gesetzesbeschlüsse bei Umgangnahme von schriftlichen Ausschußberichten auf Grund mündlicher

Berichterstattung sofort in Verhandlung genommen werden.

Ich stelle die Beschlussfähigkeit des Hauses fest und bitte diejenigen Mitglieder des Bundesrates, die mit meinem Antrag einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Der Antrag ist mit der notwendigen Zweidrittelmehrheit angenommen und ich werde in diesem Sinne vorgehen.

Hohes Haus! Die Parteien haben miteinander Fühlung genommen und es ist vereinbart worden, daß diejenigen Gesetzesbeschlüsse, die in ihrer Gesamtheit den sogenannten Finanzplan ausmachen, unter Einem in derselben Debatte verhandelt werden. Es sind das die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die auf dem zweiten Nachtrag zur Tagesordnung mit den Nummern 22, 23, 24, 25, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35 und 36 bezeichnet sind, zusammen 12 Vorlagen.

Wird gegen diesen meinen Vorschlag eine Einwendung erhoben? (*Niemand meldet sich.*) Da sich kein Widerspruch erhebt, werde ich in diesem Sinne vorgehen.

Ich werde also in der Weise vorgehen, daß wir zuerst eine gemeinsame Debatte über alle diese Vorlagen abführen und dann über die einzelnen Vorlagen abgestimmt wird. Es ist seitens des Ausschusses beantragt, gegen keine dieser Vorlagen Einspruch zu erheben.

Berichterstatter für alle diese Vorlagen ist Bundesrat Dr. Drexel; ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. Drexel: Hohes Haus! Europa ist eine große Krankenanstalt und die Völker sind die Patienten in diesem Hause. Wir treffen Geistesranke und wir treffen körperlich Kranke und unter den körperlich Kranken ist der schwerste Fall unser Österreich. Der Fall ist in mancher Hinsicht ganz neu und insbesondere, insofern die Krankheit mit unserer Geldwirtschaft zusammenhängt, für den Beteiligten neu, aber auch für alle Außenstehenden, auch für den Volkswirtschaftler, welcher sich mit diesem Problem zu befassen hat, und es gibt genug Männer, welche gespannt alles das verfolgen, was wir in Österreich miterleben, die gespannt auch darauf achten, welche Arzneimittel wir verwenden und gespannt darauf warten, wie der Prozeß dieser Krankheit sich etwa weiter abwickelt. Eines steht fest: Niemand kann ein Rezept bringen, das diesem Kranken bestimmt hilft. Der Krankheitsfall ist neuartig, ist auch in seiner ganzen Entwicklung sehr unruhig, und wenn man den Kranken, der eben nicht nur eine Krankheit hat, sondern eine Komplikation mehrerer, auf der einen Seite Binderung zu verschaffen sucht, so stört man damit meistens wieder die Funktionen eines anderen, ebenfalls wichtigen Organes.

Wir, die Vertreter dieses Volkes, haben in diesem Falle den Charakter eines Konfiliums und sollen schlüssig werden über die Art und Weise, wie der Kranke zu behandeln ist. Was ihm fehlt, wissen wir, und in diesem Konfilium da sind nun auch ebenso, wie es bei den Professoren unserer Universitäten der Fall ist, die Vertreter verschiedener Schulen, die Vertreter verschiedener Anschauungen. Und wenn ich die Schulen vielleicht in zwei Klassen einteile, so haben wir die eine mit mehr konservativem und die andere mit mehr radikalem Charakter. Beide haben das Recht, ihre Methoden für die richtigen zu halten und beide können darauf hinweisen, daß in früheren ähnlichen Fällen ihre Methode geholfen hat. Nur darf man hier einwenden, daß es sich nicht etwa um einen Fall handelt wie auf einer Klinik, wo schließlich bei einem fast aussichtslosen Fall der Professor doch ein radikales Mittel anwendet, weil er überhaupt den Kranken aufgegeben hat, sondern wir, die konservativere Richtung, stehen auf dem Standpunkt, daß das Leben dieses Kranken auf alle Fälle erhalten bleiben muß und deswegen ist es geboten, langsamer und in konservativerer Art vorzugehen, als radikale Schnitte in diesem Augenblick zu versuchen. Damit ist die ganze Methode und das ganze System in ihren Grundsätzen charakterisiert, mit dem die gegenwärtige Regierung der Krankheit des Patienten entgegenzutreten sucht. Ein Schwerkranker, dem man nicht von heute auf morgen helfen kann, aber es ist ein Fall, wie er so manchmal auftritt, daß der Arzt sagt, wenn der Schwerkranke die Nacht durchmacht, dann ist er gerettet. Und es wird sich auch bei uns darum handeln, daß wir unser Österreich gerade jetzt über diese schwerste Periode hinfüberbringen und, wenn uns das gelingt, es ruhig einer späteren Zeit überlassen, mit neuen Mitteln dem Konvaleszenten oder dem vielleicht dann noch Schwerkranken weiterzuhelfen.

Das vorliegende Finanzprogramm ist zusammenhängend, aber nicht vollständig. Die ganze Arbeit verlangte ja wirklich eine volle Anstrengung unseres Nationalrates, die volle Anstrengung der Regierung, die volle Anstrengung der Beamten und wenn man auch mancherlei Wünsche beifügen könnte, müssen wir als Bundesrat doch das eine gerne zugestehen, daß die letzten Wochen in dieser Beziehung wirklich voll und ganz ausgenutzt wurden. Das Programm soll nicht ein abschließendes sein, sondern eine Einleitung und gerade manche Wünsche, die wir alle haben, mögen später, dann, wenn sich die Auswirkung dieser Medikamente zeigt, erfüllt werden können.

Wenn ich die ganze Materie, die uns zur Verhandlung vorliegt, überblicke, so kann ich sie in zwei Gruppen einteilen: Die eine baut ab und die andere baut auf.

Aufbau des Budgets durch Steuern, durch Zölle, durch die Zwangsanleihe, die Notenbank, durch die kaufmännische Organisation der Staatsbetriebe, in der Hauptsache fiskalische Maßnahmen. Es mag vielleicht unsere Bevölkerung und besonders jenem Teil in unserem Volke, der mitdenkt, etwas irreführt haben, daß sie vielleicht glaubt, wir wären der Meinung, man könnte mit einem rein fiskalischen Programm unseren Kranken gesund machen. Mit diesem Aufbau des Budgets hängt zusammen ein Abbau und dieser Abbau, der einmal alle überflüssigen Ausgaben zu beseitigen sucht, der unsere überzähligen Beamten aus dem Staatsbetrieb herauszubringen sucht, muß notwendig in Verbindung auch mit einem Abbau unserer geistigen Auffassung sein. Es wäre verkehrt, zu glauben, daß wir mit rein fiskalischen Versuchen Österreich retten können. Es muß mit dem ganzen Abbau und mit dem Aufbau gleichzeitig auch gesucht werden, eine neue Richtung in die Denkart, in das geistige Leben, in das Streben und Wollen unseres Volkes hineinzubringen.

Meine Herren! Ich habe den Zusammenbruch und die geistigen Richtungen, welche damals aufgefunden sind, die manchmal rasch wieder wie Kometen verschwanden, manchmal lange ausgehalten haben und deren Auswirkung heute noch fühlbar ist, in ihrem Ursprunge hier nicht miterlebt; aber ich habe eine noch größere Revolution in Rußland mitgemacht und jetzt, da ich unter Ihnen bin, habe ich vielleicht eine deutlichere Unterscheidungs- und Beobachtungsgabe, die dem, der mitten drinn steht, nicht so gegeben sein mag. Der Unterschied in der Denkwiese des alten Österreich und des heutigen tritt mir schärfer vor das Auge, weil eine sechs-jährige Abwesenheit die Gegensätze in kräftigerem Lichte erscheinen läßt und so finde ich in der jetzigen Auffassung unseres Volkes, aber auch an der ganzen Entwicklung unseres Staates Anklänge an jene Ideen, welche im Jahre 1918 vor dem Zusammenbruch in Rußland elementar ausgebrochen sind. Sie sind von dort herübergekommen und haben ihren Einfluß schließlich mehr oder weniger auf die ganze damalige Welt ausgeübt und in ihrer ersten Erscheinung, dort, wo sie noch umgeben waren von einem gewissen Idealismus, wo sie noch auftraten in ihrer Reinheit, wo sie nicht durch praktische Erfahrungen manchmal zerseht, manchmal auch den Beweis erbrachten, daß sie die Probe nicht bestehen, in dieser ersten Reinheit machten sie auf jeden, der sie so kommen sah, einen gewissen Eindruck und es war mir ganz selbstverständlich, daß alle diese Gedankengänge und Ideen auf das ganze westliche Europa schließlich auch ihren Einfluß ausüben würden. Wir haben von dem allen einen guten Teil getragen, ohne daß er etwa bei uns Schaden angerichtet hätte, andere aber haben uns schlecht bekommen.

Manche dieser Ideen sind ja auch nicht in Rußland geboren worden, sondern waren schon lange vorher in den Völkern und dort kam nun, wenn man so sagen darf, zum erstenmal der Keim der Pflanze aus dem Erbreich heraus. Diese Ideen waren doch zum guten Teil revolutionärer Art und hatten damit jene Voraussetzung verloren, daß alle gesunde Entwicklung die Verbindung mit der Vergangenheit immer auch noch halten muß, daß es keine gesunde Entwicklung gibt, die nicht einen konservativen Zug hat und die, wenn einmal eine Revolutionsperiode vorbei ist, doch immer wieder zurückgreift und die gesunden Fäden und die gesunden Wurzeln aufsucht, um dort die Verbindung mit dem alten Erbreich wieder herzustellen. Darunter leiden wir und haben so eine ganze Reihe von Erscheinungen, die diejenigen, welche heute die Geschicke des Staates zu führen und zu leiten haben, überwinden müssen, wir haben noch immer Mentalitäten, Hoffnungen, die mit dem Jahre 1918 zusammenhängen und Hemmungen bedeuten.

Das Projekt, das vor uns liegt, ist zweifellos ein sehr schweres und die Opfer, die verlangt werden, sind große. Ich glaube, daß im Auslande, als die Kunde davon hinkam, tatsächlich die Auffassung über Österreich sich in mancher Beziehung änderte. Wenn man jetzt hört, daß wir in diesen drei Wochen doch im großen und ganzen die ursprünglichen Absichten durchgeführt haben, so wird man, das ist meine Überzeugung, im Auslande in mancher Beziehung das Urteil über Österreich wieder korrigieren. Es ist bestimmt oft falsch. Und wenn ich wieder höre, daß die Fremden sich manchmal darüber aufhalten, daß man bei uns noch singt, daß man bei uns noch Wein trinkt und daß noch Leute herumgehen, die gut gekleidet sind, so ist das eine Täuschung, wenn man deswegen glaubt, daß man hier gut lebt. Es ist eine Art Galgenhumor, und wenn man mit den gleichen Leuten, die man am Sonntag spazieren gehen sieht und denen es scheinbar gut geht, nach Hause gehen würde, würde man sehen, daß sie die ganze Woche kein Fleisch essen und daß sie trotz dieser eigenartigen Stimmung, in welche man bei einer derartigen Entwicklung hineinkommt, manchmal schwer darben, nur um sich ein paar Stunden dadurch verschaffen zu können, wo sie das alles vergessen.

Wenn wir die Lasten, die wir heute beschließen, einigermaßen auf die einzelnen Gruppen der Bevölkerung aufteilen, können wir ruhig sagen: Alle bringen ihr Opfer, wenn es auch nicht möglich ist, mit mathematischer Genauigkeit dieses Opfer auf die einzelnen Berufe und auch entsprechend der Tragkraft der Schultern zu verteilen.

Die Zwangsanleihe! Sie hat bei den ganzen Verhandlungen ziemlich viel Staub aufgewirbelt, sie hat auch den Parteien nicht geringe Schwierigkeiten

gemacht. Ich habe es jedesmal bedauert, wenn ich es in den Zeitungen mit einem gewissen Hohn, manchmal mit einer gewissen Schadenfreude so hingestellt fand, daß in dieser oder jener Gruppe eine Schwierigkeit besteht.

Meine Herren! Die Zwangsanleihe fordert von manchen, die keine Reichen sind, gewiß bedeutende Opfer, und wenn sie durchgeführt wird, dürfen wir wirklich sagen, daß ein guter Teil unseres Volkes damit auch eine schwere Pflicht dem Staate gegenüber erfüllt hat. Allen denen, welche heute mit Schwierigkeiten kämpfen, die, trotzdem sie Papiergeld in irgendeiner Schublade haben, doch ärmer sind als vor dem Kriege, erscheint das Großkapital als zu wenig herangezogen. Das Großkapital ist gegenwärtig in seiner Blütezeit, und weil es vielleicht so stark geworden ist, so sind wir ihm gegenüber heute vielleicht schwächer, als wir früher einmal waren. Das Großkapital ist heute Herr der Welt geworden, und wenn dieser Prozeß sich weiter entwickelt, so wird vielleicht gerade dieser Gang in der Entwicklungsgeschichte unseres Wirtschaftslebens die Voraussetzungen schaffen, auch endlich auf diesem Gebiete einmal eine Reform und eine Korrektur der großen Gegensätze durchzuführen.

Das Großkapital! Nicht das produktive unserer Industrien, sondern dasjenige, das um seiner selbst willen aus dem Nationalvermögen des Volkes wie ein Blutegel ständig Geld saugt, ständig wächst, ob es will oder nicht will, arbeitslos wächst — dieses Großkapital, das im Grunde genommen auch an der österreichischen Krise ganz gewiß die Hauptschuld trägt. (Sehr richtig!) Die äußeren Vertreter dieses Großkapitals sind unsere Banken. Ich weiß ganz gut, daß es Banken mit soliden Grundsätzen gibt, daß es Direktoren gibt, die niemals über diese Grundsätze hinaus wollen, aber zum Leidwesen und zum Unglück Österreichs ist dieser Teil ganz bestimmt der verschwindend kleine. Ich habe vor einigen Tagen in einer Wiener Tageszeitung gelesen, und zwar in einer Zeitung, die ja mit diesen Kreisen genügende Verbindung hat, daß in Deutschland draußen keine Banken waren, die den Valutenhandel irgendwie gefördert oder unterstützt hätten, der mehr als nur die Deckung für die Bedürfnisse der Industrie wollte, daß sie sich niemals dazu hergegeben haben, um Spekulationen mit fremden Valuten zu machen. Vergleichen Sie diese Praxis mit unserer österreichischen und, wenn Sie vielleicht noch nicht so deutlichen Einblick haben und wenn wir vielleicht auch nicht hineinschauen in die Tresors, nicht hineinschauen in das, was in den Büchern steht, so gehen Sie einmal nach Vorarlberg und schauen Sie, wie da an der Grenze des Reiches, von Feldkirch bis Bregenz hinunter, eine Bankfiliale nach der anderen ist, wie alle Banken im wilden Wettbewerbe gesucht haben, da an der

Grenze einen Wachposten aufzustellen, um möglichst rasch da, wo die Schweizer Kurse näher sind als in Wien, mit der Arbitrage und Spekulation eingreifen zu können. Und wenn Sie sich dann noch sagen lassen, wie viele Hunderte und Tausende von Millionen österreichischer Kronen durch die Banken hinausgeschickt werden, scheinbar um das Bedürfnis unserer heimischen Industrie zu befriedigen, jedem Kenner aber deutlich zu ganz anderen Zwecken, dann können Sie auch damit eine gewisse Erklärung haben, wie rasch die österreichische Krone im Konkurrenzkampfe zugrunde gegangen ist. Da müssen wir in einem solchen Augenblick, in welchem das ganze Volk sich aufrafft, um tatsächlich mit schweren Opfern sich erheben, um mit schweren Opfern über eine Situation hinwegzukommen, diesen Kreisen zuzurufen: sie mögen sehen, was sie treiben. Und ich wünsche nicht, daß vielleicht einmal die Situation kommt, wo auch ernste Männer ihnen wie Cato den Feinden der damaligen Republik zurufen mußten oder wo jemand vielleicht wie Cicero eine Rede einmal anfangen mußte: Quosque tandem abutero, Catilina, patientia nostra — wie lange, Catilina, wirst du noch unsere Geduld mißbrauchen? Danaus gab es keine, Banken sonst würde Cicero wahrscheinlich auch ihrewegen eine Rede gehalten und sich mit diesem Thema beschäftigt haben.

Der Valutahandel ist jetzt eingestellt worden und auf der heutigen Tagesordnung haben wir ja auch ein Gesetz, welches strenge Strafen für diejenigen festlegt, welche trotzdem noch diesem Hasardspiele frönen. Ich wünsche, daß es mehr Erfolg hat, als das Valutenanmeldungs-gesetz.

Der Abbau! Der Abbau hat uns alle miteinander durch die ganzen Monate hindurch schwere Sorge gemacht. Wir mußten, er muß kommen, die Staatsbeamten wissen es auch. Wir wissen, daß er nicht ohne Krachen abgeht, daß das Schiff dabei in seinen Fugen kracht. Wir wissen bestimmt, daß er auch nicht ohne Tränen abgeht und wenn es nicht die Staatsbeamten sind, die vielleicht weinend ihre Posten verlassen, so glaube ich, bestimmt annehmen zu dürfen, daß es da und dort eine Frau ist, die vielleicht unter diesem Abbau mehr leidet, als ihr Mann.

Dieser Abbau kann nur dann einen Erfolg haben, wenn diejenigen, welche abbauen, von dem Grundsatz ausgehen, sie wollen gerecht sein, gerecht, so gut man's mit gutem Willen machen kann. Man wird trotzdem nicht ganz gerecht sein können, man wird trotzdem manchmal etwas veranlassen und festsetzen müssen, was der Mann für ein Unrecht empfindet. Es überschreitet fast menschliche Kräfte, ein derartiges Problem ganz gerecht durchzuführen, aber ich wünsche doch, daß diejenigen, die die Aufgabe haben, mit gutem Willen wirklich gerecht sind.

Es ist bei allen diesen Fragen auch manchmal die Klage vorgebracht, der Vorwurf aufgeworfen worden,

als wären unter uns stärkere Gruppen arbeiterfeindlich. Meine Herren und Damen! Es ist bestimmt nicht wahr. Ich gebe zu, daß klassenkämpferische Gedankengänge auf der einen Seite, Reaktion auf der anderen Seite hervorgerufen haben, aber wenn ich so zurückblicke in die ganze Zeit, da ich im öffentlichen Leben doch wenigstens mitdachte und mitbeobachtete, so kann ich doch wohl sagen, daß was vor 30 Jahren noch einigermaßen mit Grund ein Klassenkampfmotiv sein konnte, daß dieses Motiv durch die ganze Entwicklung eigentlich schon seine Existenzberechtigung verloren hat. Wir sehen ja, daß heute dieser vierte Stand, der früher mit Recht suchte, in die gleiche Linie, auf die gleiche Höhe mit den alten Ständen zu kommen, heute tatsächlich diese Höhe auch vollständig erreicht hat, daß er ein anerkannter, gleichberechtigter und vollwertiger Stand ist und auch rechtlich alle jene Institutionen, welche der Staat den einzelnen Berufen geben kann, voll und ganz zu seiner Ausnutzung und Auswirkung erreicht hat und daß infolgedessen heute ein ganz gleichwertiges Zusammenarbeiten aller dieser Berufe und Stände im Staate ohne das klassenkämpferische Motiv tatsächlich möglich sein kann.

Es wird, wie ich sagte, der Abbau der Personen allein nicht genügen und es kommt das schwere Problem, die innere Leistung unseres ganzen Beamtenapparates zu erhöhen. Ich habe mit Aufmerksamkeit den Wiener Tramwaystreik verfolgt und ich glaube, annehmen zu können, daß ich der ganzen Frage, so wie sie zwischen der Stadtverwaltung und zwischen den Tramwayangestellten stand, mit vollem Verständnis gefolgt bin. Das, was die Stadt wollte, habe ich vollständig begriffen, . . . (Bundesrat Klein: Nur die „Reichspost“ nicht! Heiterkeit!) . . . daß sie gesucht hat, nicht bloß irgendwie äußerlich etwas abzubauen, sondern das ganze Problem anzugehen und da einen Betrieb zu erfassen, eine erhöhte Leistung zu erzielen und störende geistige Schwierigkeiten zu überwinden. Sie sehen, mit welchen Hindernissen sie zu kämpfen hatte, vielleicht vor allem mit der Besorgnis der Angestellten: Wir werden vielleicht die einzigen sein, welchen man so einschneidend reformiert, wir werden vielleicht die einzigen sein, bei welchen man sucht, so gründlich nicht bloß in den äußeren Formen, sondern in der ganzen Auffassung über Dienst- und über Arbeitsleistung Wandel zu schaffen; wir werden vielleicht allein bleiben, während es in den übrigen Staatsbetrieben und im Staate überhaupt beim alten bleibt; insoweit war mir dieser ganze Prozeß, wertvoll und interessant und ich mache auch gar kein Geheim daraus, daß ich wünsche, es möge dieser Geist, die Arbeitsleistung zu erhöhen — die Arbeitszeit möglichst auszunutzen, den Arbeitsdienst innerhalb der acht Stunden und dort, wo es nicht angeht, mit unbedingt notwendigen Überstunden möglichst vollkommen zu organisieren, um diesen Betrieb auch

auf jene Höhe zu bringen, die er überhaupt erreichen kann — ich wünsche, daß derselbe Grundsatz gelten möge, wenn einmal der Staat darangeht, in seinen Staatsbetrieben, in den Verkehrsanstalten und dergleichen die notwendige Reform durchzuführen. Ich wünsche, daß die führenden Kreise — und das sind diejenigen, welche heute an der Spitze der Parteien stehen, das sind diejenigen, welche heute im Nationalrat und im Bundesrat sind — miteinander einig und entschlossen sind, diese Reformen im ganzen Staate vom Sektionschef angefangen bis herunter zum Diener in der gleichen Weise von einem einheitlichen Gesichtspunkt aus durchzuführen, dann werden wir das Werk vollenden. *(Sehr richtig!)*

Meine Herren! Die Staatsbeamten! Wir brauchen gar nichts darüber zu sagen, daß unser österreichischer Staatsbeamte nicht mehr das ist, was er einmal war, ist — als Ganzes genommen — und ich frage mich, wie ist es möglich gewesen, daß in den paar Jahren eine derartige Verschiebung der ganzen Auffassung vor sich gehen konnte. Wer hätte das jemals gedacht, daß in Österreich sich einmal ein Verband von Staatsbeamten zusammentun würde, die sagen: Wir sind ein Verein gegen die Befestigung. In Rußland habe ich ja oft und oft von Befestigungen gehört und dabei habe ich mich immer gefragt, daß es bei mir zu Hause ganz anders ist; seither ist mir diese Freude auch verdorben worden.

Meine Herren! Es ist aber ein gutes Zeichen und ich möchte es von dieser Stelle aus all diesen Beamten zurufen, die von diesem soliden, guten Geist noch erfüllt sind, der früher im großen und ganzen die österreichische Beamenschaft beseelte, der ein Stück von jenem Geist war, den man beim preussischen Beamten in so besonderer Weise lobte, daß sie zusammenhalten mögen, um hier wieder eine alte, gute, gesunde Richtung hineinzubringen. Es gibt noch eine Gruppe, in die ich besonderes Vertrauen setze, die nach meiner Meinung vielleicht eine Hauptentscheidung in der Hand hat, das sind die österreichischen Richter. Und in einer Zeit wie der unsrigen möchte ich auch dem ganzen Richterstand zurufen, sie mögen als Wächter stehen bleiben. Es handelt sich nach meiner Meinung nur darum, daß wir diese unruhige Periode, die wir jetzt durchmachen, überwinden. Und da ist es notwendig, daß einige feste Pole im Staate da sind. Und einer dieser Pole mögen die ersten, ehrlichen Beamten sein und der andere mögen die Richter sein, von denen ich mir heute, soweit ich ihre ganze Tätigkeit aus den Tageszeitungen beurteilen kann, wirklich das Urteil gebildet habe, daß sie noch ein fester Eckstein sind. *(Zustimmung. — Zwischenrufe.)*

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Im Feld galt der Grundsatz, daß derjenige siegt, der möglichst wenig Fehler macht. Und ich möchte auch sagen: Wir wissen alle miteinander, was ungefähr

nottut und wir wissen auch alle miteinander ungefähr, was wir machen sollten. Suchen wir diesen alten Erfahrungssatz in Österreich bei den großen Operationen die notwendig sind, zu betätigen, nämlich: Möglichst wenig Fehler zu machen, auch den Fehler zu vermeiden, daß die Führer vielleicht selbst schuld sind, wenn diese großen Operationen im Volk Aufregungen verursachen, die wir beide nicht wünschen können. Ich bin wirklich der Meinung, daß wenn es möglich wäre, für einige Zeit einen Burgfrieden zu schaffen, wenn es möglich wäre, daß in der Situation jetzt die führenden Kreise unseres öffentlichen Lebens sich die Hand reichen und sagen würden: Stellen wir jetzt einmal den Kampf unter uns ein und suchen wir, den Kranken herauszubringen, dann, später, können wir wieder weiterkämpfen, wenn es der Kranke verträgt, dann tatsächlich wirklich manches Gute nicht nur gehofft, sondern auch erzielt werden könnte.

Meine Herren! Schauen Sie einen Augenblick rings herum! Es sind draußen viele, die nicht an unsere Genesung glauben. Es sind draußen viele, die warten und die, man könnte fast sagen, es halten, wie es in einer Stelle in der Heiligen Schrift heißt: „Die Füße derer, die dich hinaustragen, stehen vor der Tür.“ Ich brauche kein besonderes Beispiel zu geben. Denken Sie an den Geheimvertrag von Paris und Prag. Denken Sie daran, daß in Ungarn die Hoffnung besteht, daß, wenn hier in Österreich alles drunter und drüber gehen wird, die Burgenlandfrage wieder gelöst werden wird. Meine Herren! In diesem Augenblick, wo wir hören, daß draußen da und dort Stimmen laut werden, wir seien nicht mehr imstande, unseren Staate auch eine Autorität zu geben, wo man draußen hier und da auch hört, man hätte die Aufgabe, in Österreich Ordnung zu schaffen, wo man hier und da auch hört, man müsse Österreich beruhigen, wo es heißt, man müsse dafür sorgen, daß Österreich nicht zu einem Umsturzherd in Europa werde, man müsse dafür sorgen, daß Österreich nicht ganz Europa infiziere, meine Herren, in diesem Augenblick sage ich Ihnen: Suchen Sie alle diejenigen, die vielleicht solche Hoffnungen haben, dadurch zu enttäuschen, daß Sie ihnen zeigen, wir bringen es selbst fertig! Und wenn vielleicht dieser Appell manchmal bei unserem Volke nicht ganz verstanden würde, dann habe ich einen letzten. Dann sage ich: Tun Sie es dem deutschen Volke zuliebe! Wenn es uns nicht gelingt, in diesen nächsten Monaten wenigstens ein Stück herauszukommen, aus dieser Vertiefung, wenigstens das Vertrauen zu wecken, daß wir herauskommen, dann sind wir wirklich in der Gefahr, daß wir schließlich in eine Pfäfe hineinkommen, die möglicherweise dem deutschen Volke einen derartigen Schaden zufügt, daß auch hundert Jahre nicht mehr imstande sind, das gut zu machen, daß vielleicht

hundert Jahre nicht mehr imstande sind, den Gang des Schicksals, der vielleicht in diesen Tagen entscheidend beeinflusst wird, wieder auf die alte Linie zurückzuführen, und daß keine Reue genügen, daß kein Bedauern gutmachen würde, und nachherige Willensanstrengungen nicht mehr stark genug wären, um einen Schritt ungeschehen zu machen, der vielleicht sogar die Weltgeschichte beeinflussen könnte.

Das ist unsere augenblickliche Situation. Es handelt sich um unser eigenes Vaterland, um unser eigenes Volk. Aber weil wir eben ein gutes Stück des deutschen Volkes sind und weil wir auf diesem exponierten Posten deutschen Landes stehen, so sind wir verpflichtet, mit allen Mitteln daranzugehen, Österreich zu retten.

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen im Auftrage des Ausschusses die Annahme des Finanzprogramms. Wir haben alle miteinander unsere Wünsche, die dabei nicht erfüllt sind, wir haben alle miteinander Vorschläge und meinen, das und jenes könnte besser gemacht werden. Ich will auch gleich konstatieren, daß bei manchen Anträgen die Stimmenabgabe geteilt war, daß nur ein Teil des Ausschusses dafür stimmte; aber gegen keinen Gesetzesentwurf ist im Ausschusse der Antrag eingebracht worden, einen Einspruch zu erheben. Damit ist doch ein gewisser gemeinsamer Boden geschaffen, auf dem unsere Regierung und alle diejenigen, welche berufen sind, diese Arbeiten durchzuführen, weiterarbeiten können. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Vorsitzender: Ich eröffne die Debatte. Zum Worte gelangt der Herr Bundesrat Speiser.

Bundesrat Speiser: Hoher Bundesrat! Im Namen der Partei, die ich verrete, habe ich zu jenen Vorlagen, die unter dem Namen Finanzplan vorgelegt werden, eine kurze Erklärung abzugeben.

Es ist wohl die übereinstimmende Ansicht aller Parteien, daß es für den Bundesrat große Schwierigkeiten hätte, dem Nationalrat in diesen Fragen in den Arm zu fallen und ihn in der Verfolgung seiner Finanzpläne zu hindern. Ich möchte gerade bei dieser bedeutamen Gelegenheit von meinem Parteistandpunkt aus einen Rückschluß darauf ziehen, daß der Bundesrat nicht zu den notwendigen parlamentarischen Körperschaften gehört *(Unruhe)*, auf welchem Standpunkte meine Partei bekanntlich immer gestanden ist. Die Abschaffung des Bundesrates wäre eine finanziell sehr wirksame Sparmaßnahme, auf die ich um so ruhiger und sachlicher aufmerksam machen kann, als sich die Parteiverhältnisse in dieser Körperschaft immer mehr zugunsten der sozialdemokratischen Partei ändern. Ich empfehle

diese Sparmaßnahme dem Herrn Bundeskanzler wärmstens.

Zum Finanzplane selbst habe ich nur zu sagen, daß die Stellung meiner Partei dazu nicht nur im Nationalrate, sondern auch in der Presse und in großen Volksversammlungen gekennzeichnet wurde. Wir haben kein Vertrauen zu der durchschlagenden Kraft dieses Finanzplanes, weil ihm das Rückgrat fehlt, das ist die Garantie für jenen Bedarf an Zahlungsmitteln, der aus dem Defizit im Budget entsteht.

Eines der wichtigsten Mittel wäre die Valorisation der inneren Anleihe gewesen. *(Sehr richtig!)* Diese wurde von der Regierung geradezu zu Falle gebracht. Die Begründung für diese überraschende Auffassung der Regierung ist uns bis heute freilich nicht geliefert worden. Es wäre vielleicht auch verlockend, polemisch darauf hinzuweisen, daß die Valorisation bei allen die Massen belastenden Steuern de facto ermöglicht wurde. Ich will auf diese Frage wie auf alle Detailfragen hier nicht eingehen, muß aber doch feststellen, daß dieser Finanzplan eine gewaltige, einseitige Belastung der arbeitenden Klassen, dagegen eine starke Begünstigung des bürgerlichen Besitzes bringt. *(Sehr richtig!)*

Wir stellen die für diesen Finanzplan entscheidende Tatsache fest, daß der neuen Notenbank durch das Gesetz die Ausgabe unbedeckter Noten verboten wird, während andererseits eine volle Bedeckung des Defizits in keiner Weise gesichert wird. Dadurch werden so schwere Gefahren heraufbeschworen, daß kein gewissenhafter Politiker sie übersehen darf.

Die Arbeiter und Angestellten, die durch meine Partei vertreten sind, haben wohl das stärkste Interesse und den Willen, an der Sanierung unserer Republik mitzuwirken. Die bürgerlichen Parteien und ihre Regierung versuchen diese Sanierung mit unserer Überzeugung nach ungeeigneten Mitteln. Wir können daher für diesen Finanzplan keinerlei Verantwortung übernehmen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Vorsitzender: Zum Worte hat sich der Herr Bundesfinanzminister gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Bundesminister für Finanzen Bégu: Hoher Bundesrat! Verehrte Damen und Herren! Ich halte mich für verpflichtet, anlässlich der Vorlage des Finanzplanes im hohen Bundesrat einige Worte über die Zukunftshoffnungen, die die Regierung an den Finanzplan knüpft, und über die einzelnen Bestimmungen dieses Planes hier zu sprechen.

Sie wissen, verehrte Frauen und Herren, daß wir die Regierung zu einem Zeitpunkt übernommen haben, in dem die Situation in diesem

Staate ungefähr so gestaltet war, daß mit einer gewissen Sicherheit — ich möchte fast sagen, man konnte es sich an den Fingern abzählen — der Zeitpunkt zu berechnen war, zu dem durch die Noteninflation ein Tiefstand unserer Krone erreicht worden wäre, den dieses Volk nicht mehr ertragen hätte. Wir stehen auf dem Standpunkt und sind vom ersten Moment an auf dem Standpunkte gestanden, daß diese Gefahr nicht allein durch das Mittel der erhofften auswärtigen Kredite gebannt werden kann, sondern daß es in erster Linie die Pflicht und Aufgabe eines Volkes in dieser hohen Not ist, alle Anstrengungen zu machen, um durch Selbsthilfe aus dem Ärgsten herauszukommen, und wir sind der Meinung, daß erst dann die notwendigen Voraussetzungen und das Fundament für eine auswärtige Anleihe gegeben sein werden. Diese Anstrengungen im eigenen Hause, diese Selbsthilfe ist der Finanzplan, den die Regierung dem hohen Bundesrat unterbreitet hat.

Hoher Bundesrat! Der Finanzplan gliedert sich in vier große Gruppen. Die erste Gruppe, die ich auch in meiner Rede vom 21. Juni an die Spitze gestellt habe, sind die Ersparungen. Es werden manche sagen, es sei sehr schön, über Ersparungen zu sprechen und sie an die Spitze eines Finanzplanes zu stellen, aber wir glauben daran nicht. Wir sind der Meinung, daß es dieser Regierung — und vielleicht überhaupt keiner Regierung — nicht möglich sein kann, größere ins Gewicht fallende Ersparungen in diesem Lande zu machen. Ich muß dem widersprechen.

Hoher Bundesrat! Es ist gewiß schwer und es ist jetzt um so schwerer geworden, als die liebe Gewohnheit des Geldausgebens sich allgemein verbreitet hat. Es ist das eine seelische Auffassung in diesem Staate, welche nicht mehr bloß von Erwachsenen geteilt wird, sondern, wie Sie wissen, bereits von einer ziemlich jungen Jugend. Der Begriff des Geldes ist vollständig verloren gegangen. Die Ausdrücke, mit denen unsere Notizen bezeichnet werden, sprechen ja Bände. Die Leute haben gar kein Interesse am Sparen; sie haben nur das eine Interesse, möglichst viel von diesen „Fetzen“, wie sie sagen, in der Tasche herumzutragen. Bei einer solchen psychischen Verfassung eines Volkes ist es allerdings für eine Regierung sehr schwer, Ersparungen zu machen. Wir werden aber trotzdem nicht den Mut verlieren und die Mitteilungen, die der Herr Bundeskanzler gestern im Nationalrate zu geben in der Lage war, beweisen, daß wir nicht bloß aus optischen Gründen die Ersparungsmaßnahmen an die Spitze des Finanzplanes gestellt haben, sondern, daß wir mit allem Nachdrucke daran sind, auch tatsächliche Ersparungen ins Leben zu setzen.

Das Beamtenabbaugesetz, welches heute den hohen Bundesrat beschäftigen wird, ist eines jener Gesetze, welche es der Regierung ermöglichen sollen, bei aller Wahrung der individuellen Interessen der einzelnen Bundesangestellten Ersparungen im größeren Stil auch tatsächlich durchzuführen. Mit einem freiwilligen Ausscheiden aus dem Bundesdienste wäre nicht geholfen gewesen. Ich habe daher schon in meiner Finanzplanrede darauf hingewiesen, daß es notwendig ist, auch einen gewissen Zwang einzuführen, notwendig nicht bloß deshalb, weil wir etwa jetzt mit aller Gewalt ausfehren und säubern wollen, sondern auch deshalb, weil es auch unseren Bundesangestellten zum Bewußtsein kommen wird und muß, daß nicht die Tatsache der definitiven Anstellung allein genügt, um versorgt zu sein, sondern daß diese definitive Anstellung auch von dem Bewußtsein getragen sein muß, daß der Beamte seine ganze Arbeit in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen hat. Es ist das jener Geist, von dem der Herr Referent gesprochen hat, jener Geist, der ähnlich und im Zusammenhange mit der Auffassung über unser Geld verloren gegangen ist. Ich glaube aber, er ist nicht so verloren gegangen, daß man ihn mit gutem Willen nicht wieder finden kann. Er ist vorläufig erstickt und nicht sichtbar. Aber wenn alle Faktoren in diesem Staate, die guten Willens sind, diesen Geist suchen werden, bin ich überzeugt, daß sie ihn auch finden werden. Damit wird die eine der wesentlichsten Voraussetzungen geschaffen sein, daß dieser Finanzplan, der vielleicht rechnungsmäßig nicht ganz befriedigend erscheinen mag, jene Wirkung ausübe, die die Regierung von ihm erhofft.

Denn darüber, hoher Bundesrat, bin ich mir vollkommen klar, daß jeder Finanzplan kritisiert werden kann, und es ist gar keine Kunst in den heutigen Zeitläuften, wo wir solche Erscheinungen in der Schwankung unseres Geldwertes haben, zu behaupten, mit diesem Finanzplane wird man nicht auskommen, es ist keine Kunst, den Propheten zu spielen und zu sagen, in drei Monaten werde man daran erinnern können, daß man damit nicht auskommt. Ja, wenn wir stabile Verhältnisse in unserer Geldwährung hätten, wäre es nicht schwer, den Staat zu sanieren. Trotzdem darf eine Regierung den Mut nicht verlieren, sondern sie muß mit allem Nachdruck alles daran setzen, damit dieser Staat gerettet werden kann.

Einer der Pfeiler für diesen Finanzplan ist die Notenbank. Es ist darüber sehr viel geschrieben und gesprochen worden. Ob es alles natürlich so gemeint war, wie es geschrieben wurde, will ich dahingestellt sein lassen. Denn es ist eine merkwürdige Erscheinung in diesem Staate, die vielleicht auch mit dem Geist zusammenhängt, von dem der Herr Referent gesprochen hat, daß rein wirtschaftliche Fragen, welche mit Politik meiner Meinung

nach schon gar nichts zu tun haben, wenn sie von der einen Partei irgendwie aufs Tapet gebracht werden, sofort von der anderen Partei nicht vom wirtschaftlichen, sondern ausschließlich vom politischen Standpunkt aus betrachtet werden. (*Zustimmung.*) Und so ist es auch bei der Notenbank. (*Widerspruch.*) Jawohl, verehrte Herren! Es ist bei der Notenbank am Anfang die Sache auch von der sozialdemokratischen Partei vom wirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet worden, aber in der Folge der Zeiten habe ich aus Artikeln der „Arbeiter-Zeitung“ immer wieder entnehmen können, daß die Angelegenheit langsam doch ein wenig ins politische Gebiet hinübergespielt wurde. (*Zustimmung.* — *Zwischenrufe.*) Denn es ist doch kein Zweifel, hoher Bundesrat, daß mit dieser Methode, der Bevölkerung ununterbrochen zu sagen, dieser Finanzplan reiche nicht aus, mit dieser Notenbank habe sich der Staat an die Banken verkauft, nur die Banken machen dabei ein Geschäft und dergleichen, dieser Staat wohl kaum gerettet werden dürfte (*Beifall und Händeklatschen*), sondern ich stehe auf dem Standpunkte, daß, wenn die Sozialdemokratie wirklich gewollt hätte, daß dieser Staat gerettet wird, sie bei allen Mängeln, die selbstverständlich ein Finanzplan aufweist — und ich bin nicht so unbescheiden, zu sagen, daß dieser Finanzplan etwas ganz Vollkommenes ist — doch wenigstens in der Öffentlichkeit hätte zum Ausdruck bringen müssen, wenn es auch die Christlichsozialen sind und wenn es auch ein christlichsozialer Minister ist, der diesen Finanzplan vorlegt, so wollen wir ihn nach Maßgabe unser ganzen Kraft unterstützen, nicht um der christlichsozialen Partei einen Vorteil zu verschaffen, sondern um unseres armen, bedrängten Volkes willen. (*Lebhafter, anhaltender Beifall und Händeklatschen.* — *Zwischenrufe.*)

Hohes Haus! Ich möchte nun auf die einzelnen Bedenken eingehen, welche in bezug auf die Notenbank geäußert worden sind. Das Hauptbedenken, welches vorgebracht wurde, besteht darin, daß die Regierung sich im Artikel III des Notenbankgesetzes auf die Bedingung festgelegt hat, keine neuen Noten mehr von der Bank in Anspruch zu nehmen, es sei denn gegen volle metallische Deckung oder gegen Deckung in Devisen. Es ist ja selbstverständlich, hohes Haus, daß die Kritik gerade bei diesem Punkte des Notenbankgesetzes die Angel gefunden hat, und es ist ja ganz selbstverständlich, daß man meint, es wäre vielleicht besser und — ich scheue mich nicht, es zu sagen — vielleicht auch angenehmer für den Finanzminister, wenn man eine solche Bestimmung nicht aufgenommen hätte. Aber ich frage Sie, hoher Bundesrat: Wozu brauchen wir dann überhaupt eine neue Notenbank? Wozu sollen wir dann diese ganze Sache überhaupt machen? Dann lassen wir die Geschäftsstelle dieser Oesterreichisch-

ungarischen Bank, die nebenbei bemerkt gar keine Notenbank mehr ist, sondern eigentlich nur ein Bankamt darstellt, weiter vegetieren, bis die Liquidationsgesetze eben vom Nationalrat und vom Bundesrat angenommen sind, und wir werden dann sehen, was ist, und in der Zwischenzeit hätten wir die Möglichkeit, einfach mit Kreditemächtigungen zu operieren, hätten wir die Möglichkeit, weiter Banknoten zu drucken, und es wäre im allgemeinen jedenfalls das Regieren leichter, als wenn die Regierung sich derartige Bindungen selbst aufliegt.

Da komme ich aber zurück auf das, was ich anfangs meiner Rede gesagt habe. Ich meine, wenn wir einfach Noten weitergedruckt hätten, so wäre mit absoluter Sicherheit der Moment eingetreten, wo dieses Volk einfach unter der Noteninflation zusammengebrochen wäre. Daß die Regierung diesen Mut aufbringt, daß wir uns diese Bindung auferlegt haben, ist kein Leichtsinns, hohes Haus, wie es immer hingestellt wird und ich würde auch gar nicht einsehen, aus welchen Gründen eine Regierung in diesen schweren Zeiten von einem solchen Leichtsinns befeelt sein sollte. Diese Bindung, hohes Haus, ist der Kernpunkt des ganzen Finanzplanes. Das Volk in diesem Staate und das Ausland sollen sehen, daß wir eben Ernst machen wollen mit der Rettung dieses Staates, und ich glaube, es ist eine Binsenwahrheit und es hieße Eulen nach Athen tragen, daß die verehrte sozialdemokratische Partei, die christlichsozialen, die großdeutsche, daß alle Parteien mit mir darin einig sind, daß eine wirkliche Sanierung dieses Staates nur möglich ist, wenn eben mit der Notendruckerei aufgehört wird. (*Bundesrat Speiser: Was ist mit der Valorisation?*) Die Valorisation hat mit der Notenbank vorläufig nichts zu tun. Ich werde auf die Valorisation noch zu sprechen kommen bei der inneren Anleihe. Vorläufig befinde ich mich bei dem Thema Notenbank. (*Zwischenrufe.*) Wenn Sie wollen, werde ich es jetzt gleich sagen. Sie meinen, daß durch eine Valorisation der inneren Anleihe diese Bestimmung erträglich wäre, weil der Staat in der Lage wäre, die gewisse Atempause, von der ich gesprochen habe, auch tatsächlich auszufüllen, und weil, wenn die Krone im Herbst sinkt, dies einfach durch eine erhöhte Einnahme aus der inneren Anleihe wettgemacht würde. Ja, hohes Haus, es ist das auch eines jener Mittel, welche im Zusammenhange stehen mit dem Bequemlichkeitsstandpunkte, der auch bei dieser Kritik des Artikels III des Notenbankgesetzes eingenommen wird. Ich glaube, daß ich damit, daß ich hier mich mit der Notenbank binde, auf der anderen Seite aber der Valorisation der inneren Anleihe zustimme, die Bestimmung des Artikels III völlig außer Kraft setze; denn wir dürfen nicht vergessen, daß die innere Anleihe bei einer Valorisation, wie sie hier gefordert wird, sicher folgende Folgen hätte:

Die Leute würden sich, um der Valorisation zu entgehen, die ihnen im September, Oktober oder November droht, heute mit ausländischen wertbeständigen Zahlungsmitteln eindecken. *(Sehr richtig!)* Ich glaube, es dürfte kaum ein Anleihepflichtiger existieren, der, wenn ihm droht, daß er heute oder morgen, in drei oder vier Monaten eine Valorisation seiner Pflicht zu ertragen hätte, es nicht vorziehen würde, sich jetzt, sagen wir mit Tschechenkronen oder Schweizer Franken oder holländischen Gulden einzudecken. *(Zwischenrufe.)* Selbstverständlich. Dann geht er im September hin und hat nur das gezahlt, was er heute gezahlt hätte. Ihn trifft die Valorisation nicht mehr. Wir hätten also heute eine ganz unmäßige Valutenhaufe zu gewärtigen gehabt, wenn wir die innere Anleihe valorisiert hätten.

Dazu kommt, daß ich auf dem Standpunkte stehe, daß, wenn die Regierung eine Valorisation der inneren Anleihe zuläßt, also jenes Teiles des Finanzplanes, der nicht eine Steuer ist, sondern der eine Anleihe darstellt, sie von vornherein zum Ausdruck gebracht hätte, daß der Kurs nach der Meinung der Regierung im Herbst eben ein tieferer sein wird. Das hätten wir offenkundig zugegeben und es widerspricht das der Auffassung, die die Regierung vom Finanzplane hat, weil sie auf dem Standpunkte steht, daß eben dieser Finanzplan die Möglichkeit schaffen wird, daß die Krone im Herbst stabilisiert erscheint.

Hocher Bundesrat! Aber um zurückzukommen auf die Notenbank, möchte ich folgendes bemerken. Es ist unter anderem in der Öffentlichkeit auch kritisiert worden, daß wir zwar eine gewisse Strafsanktion für die Nichthaltung der Krone auf dem Stande im Sinne des Artikels II — Verluste des Privilegs — festgelegt haben, daß wir aber wahrscheinlich bei Gründung der Notenbank einen Kronenkurs haben werden, der nicht sehr schwer von den Banken zu halten sein wird. Es ist nämlich der Meinung Ausdruck verliehen worden, daß wir gerade den Kronenkurs, der an dem Tage sein wird, an dem sich die Bank konstituiert, als den zu haltenden Kronenkurs bezeichnen werden, und im Zusammenhang damit ist gesagt worden, es ist eigentlich doch merkwürdig von diesem Finanzminister, daß er darauf nicht kommt, daß die Banken jetzt à la baisse mit der Krone spekulieren werden, damit am laundsovieltsten August, wenn die Bank konstituiert wird, der Kronenkurs möglichst tief ist. Das wäre allerdings ein wenig unvorsichtig gewesen und insbesondere die Banken wissen aus den Verhandlungen ganz genau, daß es sich nicht um einen Tag handeln wird, sondern daß das ein Kurs sein wird, der entweder übereinkommensgemäß mit den Banken wird festgelegt werden müssen oder der eben von der Regierung nach einem Durchschnitt der letzten Zeit bestimmt werden wird. Ich darf also jedenfalls

die Kritik als nicht richtig bezeichnen, daß etwa die Banken in dieser Richtung à la baisse spekuliert hätten.

Was die innere Anleihe betrifft, so ist hier unter anderem von dem Herrn Redner der sozialdemokratischen Partei mitgeteilt worden, daß es bei der inneren Anleihe auffalle — ich glaube, in diesem Zusammenhange hat er es gesagt — daß die Landwirtschaft nicht entsprechend belastet erscheint. Ich möchte mich nicht als Anwalt irgendeines Standes dieses Staates aufwerfen, ebenso wie ich bitte, gütigst zur Kenntnis nehmen zu wollen, daß ich auch nicht der Anwalt der Großbanken bin, mit denen ich überhaupt gar niemals persönliche Verbindungen gehabt habe und nur dienstliche Verbindungen jetzt habe. Aber mir ist das ganz gleich, ob mir ein Stand momentan sympathisch ist oder nicht sympathisch ist; ich stehe als Finanzminister allen Berufsschichten vollkommen objektiv gegenüber. Aber ich möchte eines sagen: Wenn man diese mindere Belastung der Landwirtschaft daraus konstruiert, daß man die indirekten Steuern wie zum Beispiel die Alkoholsteuer, dann die Zölle auf Lebensmittel, wie Zucker u. dgl., als eine spezielle Belastung der Konsumenten darstellt, so möchte ich bemerken, daß auch der Landwirt ein Konsument ist, daß auch der Landwirt die indirekte Steuer ebenso trägt — Gott sei Dank! sage ich vom Standpunkte des Finanzministers — wie ein anderer Konsument. Was aber die innere Anleihe anbelangt, so bitte ich zur Kenntnis zu nehmen, daß tatsächlich die Opfergleichheit, soweit überhaupt eine Gerechtigmöglichkeit bei einem solchen Werke vorhanden ist, streng beobachtet wurde. Der Grundsatz der Opfergleichheit ist durchgeführt und eine besondere Bevorzugung der Landwirtschaft kann an der inneren Anleihe bei objektiver Prüfung dieses Gesetzeswurfes nicht bemerkt werden, sondern sie ist eine ebenso schwere Belastung wie die anderen Lasten, die auf der Bevölkerung ruhen. Die innere Anleihe, hoher Bundesrat, soll 400 Milliarden tragen. 200 Milliarden sollen durch die Landwirtschaft und 200 Milliarden durch das mobile Kapital inklusive jenes Teiles des Hausbesitzes aufgebracht werden, der zur Zeichnung der inneren Anleihe mit herangezogen werden soll. Es ist gewiß richtig — ich gebe das vollkommen objektiv zu —, daß die Frage, wie hoch das Nationalvermögen dieses Staates ist, keine leicht zu beantwortende Frage ist. Das ist eine statistische Ziffer, die bekämpft werden kann und die begründet werden kann. Im allgemeinen wurde aber von mir und vom Finanzministerium versucht, eine möglichst gerechte Grundlage für die innere Anleihe zu schaffen, und die glaubten wir eben in jenem Schlüssel gefunden zu haben, der bei der inneren Anleihe angewendet wird. Und, hoher Bundesrat, ich sage ganz offen, daß dieser Schlüssel kein ungerechter zu sein scheint,

daß er vielleicht sogar im dermaligen Zeitpunkte der einzige ist, der angewendet werden kann, geht daraus hervor, daß in den verschiedenen Kritiken, die mir über den Finanzplan und insbesondere über die innere Anleihe zugekommen sind, irgendein anderer Vorschlag nicht gemacht wurde. Es ist überhaupt ganz merkwürdig, daß ich zwar eine Unzahl von Kritiken — sie gehen in die Hunderte — bekommen habe, daß die Presse über mich hergefallen ist, daß ich auch in den parlamentarischen Körperschaften manchmal nicht sehr, sagen wir, wohlwollend behandelt wurde, aber gemeinsam hat eigentlich alles das nur die Negation gehabt: So ist es nicht zu machen! Es ist aus keiner dieser Kritiken etwas Positives zu entnehmen, das ich nicht sofort mit Freude aufgegriffen hätte. (*Zwischenruf des Bundesrates Klein.*) Ich gebe zu, daß Vorschläge gemacht wurden, wie die Valorisation der inneren Anleihe, es wurden Vorschläge bezüglich der Bekämpfung der Wälukenhauffe gemacht — das gebe ich vollkommen zu — das sind jedoch einzelne Bestandteile. Aber daß irgend etwas Ganzes, in sich Abgeschlossenes vorgeschlagen worden wäre, das an Stelle des Finanzplanes zu setzen wäre, das ist nicht geschehen, und glaube ich doch, daß hier feststellen zu sollen, denn es ist natürlich, wie ich früher gesagt habe, leicht zu kritisieren, aber ungeheuer schwer, den Mut aufzubringen, in dieser Situation die Verantwortung nicht für einen Staat, sondern für das arme Volk in diesem Staate zu übernehmen.

Was nun die Steuererhöhungen und die Steuernachschaffungen betrifft, so sind sie dem hohen Bundesrate durch die Vorlagen, welche hier unterbreitet worden sind, eingehend bekannt. Ich gebe zu, daß, sowie der ganze Finanzplan ein schweres Opfer für die Bevölkerung darstellt, auch diese Steuererhöhungen, insbesondere die der indirekten Steuern, eine ganz außerordentliche, vielleicht nicht mehr übersteigbare Belastung des Volkes darstellen. Es ist auch, wie ich einmal schon gesagt habe, die größte Anstrengung, deren ein Volk überhaupt fähig ist, und ich meine, daß, von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, auch eine wohlwollende Kritik für die Steuererhöhungen und Steuernachschaffungen möglich erscheint.

Die dritte Säule, die allerdings von uns hier allein nicht geschaffen werden kann, die aber — ich möchte es ausdrücklich betonen — zur wirklichen Sanierung dieses Staates nach der Atempause, die ich schaffen wollte, unbedingt notwendig ist, sind die auswärtigen Kredite. Ich glaube, daß wir jetzt mit einem ganz anderen Gefühl und mit einer ganz anderen Sicherheit vor jene Faktoren treten können, in deren Hand es liegt, ob wir diese auswärtigen Kredite bekommen können. Denn ich glaube, es gibt keinen einsichtigen und

vernünftigen Menschen in dieser Welt, der nicht sagen müßte, daß dieses deutsche Volk in Österreich bis zur letzten, höchsten Kraftanstrengung gegangen ist und daß es eigentlich, wenn es in der vergangenen Zeit Ausreden gegeben hat, heute keine Ausrede mehr gibt, daß das Ausland seiner kulturellen und seiner moralischen Pflicht — und ich möchte fast sagen —, seiner juristischen Pflicht, welche es durch den Friedensvertrag von Saint-Germain übernommen hat, endlich einmal nachkomme.

Höher Bundesrat! Ich bin auch vollkommen davon überzeugt, daß das Ausland die Situation in Österreich heute ganz anders auffaßt und ich will es nicht aus Ruhmredigkeit oder um die Regierung irgendwie in ein schönes Licht zu stellen, hier erwähnen, daß ja die Bekanntgabe, daß die Pfandrechte zum Teile aufgehoben sind, gewiß zurückzuführen ist auf die Stellungnahme der Regierung zur Lösung der Frage der Sanierung dieses Staates. Es ist das auch schon daraus zu entnehmen, daß diese Aufhebung der Pfandrechte in ein direktes Junktim mit der Notenbank gebracht worden ist, daß die Notenbank eigentlich der Anlaß war, daß die Reparationskommission den Beschluß bezüglich der Aufhebung der Pfandrechte tatsächlich gefaßt hat.

Ich möchte den hohen Bundesrat noch daran erinnern, daß das Volk in diesem Staate auch durch die letzten Jahre in der Richtung, möchte ich sagen, in eine gewiß nicht richtige Stellung gedrängt wurde, als tausendsovieler Tausende, vielleicht sind es sogar Hunderttausende, professionsmäßig unter allen Umständen die Nichtrettungsmöglichkeit dieses Staates verkündet haben und durch dieses ihr Vorgehen wiederum Hunderttausende mit sich gerissen haben.

Höher Bundesrat! Ich stehe auf dem Standpunkte, daß die Aufgabe einer Vertretung dieses Volkes heute vor allem darin bestehen soll, die physische Lage und die psychische Situation, in der dieses Volk lebt, zu heben, alles zu tun, damit diese, ich möchte sagen, katastrophal wirkenden seelischen Auffassungen des Volkes über die Situation beseitigt werden und ich glaube, die beste, die schönste Hebung des Bewußtseins dieses Volkes besteht darin, daß die Volksvertretung dieses Staates diese ungeheure Kraftanstrengung zur Selbsthilfe parlamentarisch erlebige. Es hat im hohen Nationalrate gestern die dritte Lesung des Finanzplanes bezüglich aller seiner Gesetze stattgefunden. Dem hohen Bundesrate steht es heute zu, über diesen Finanzplan sein Urteil zu fällen. Ich bitte nicht im Namen der Regierung allein, sondern ich bitte im Namen des Volkes dieses Bundes: geben Sie die Sanktion dem ganzen Finanzplan, den wir vorgelegt haben, damit der erste Stein gelegt wird zu dem wirklichen glücklichen Wiederaufbau unseres armen, nieder-

gebrochenen Vaterlandes. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Vorsitzender: Zum Worte gelangt Herr Bundesrat Birbaumer.

Bundesrat Birbaumer: Hoher Bundesrat! Der Herr Berichterstatter hat in seinen Ausführungen hervorgehoben, daß sich unser Staat Österreich in einem Stadium befindet, welches man mit einem Krankenzustande vergleichen kann. Es mag so sein und ich möchte diesen Worten hinzufügen, daß auch wir uns voll und ganz des Ernstes dieses Zustandes bewußt und überzeugt sind, daß sich alle Parteien in diesem Staate und in diesem Hause des Ernstes der Lage bewußt sind und aus ihrem Herzen heraus dem Versuch einer Rettung keine Schwierigkeiten bereiten wollen. Sie fühlen in sich die Verpflichtung bei diesem Versuche mitzuwirken. Wir haben ja vom sehr verehrten Vertreter der Linken dieses Hauses trotz des eigenartigen Untertones seiner Erklärung ebenfalls diese Absicht herausklingen gehört. Wir sind der Meinung, daß gerade der Bundesrat, über dessen Zweckmäßigkeit und Brauchbarkeit heute nicht gesprochen werden soll, verfassungsmäßig die Verpflichtung hätte, diesem Komplex von Gesetzen, diesem Finanzplan sein erhöhtes Interesse zuzuwenden, weil ja an einer Sanierung des Staates, des Bundes die Gliedstaaten, die Länder ein außerordentlich hohes Interesse haben. Es können also unserer Meinung nach die Vertreter der Länder den Vorschlag der Regierung nur begrüßen.

Ich will nicht auf die Frage eingehen, ob eine Rettung dieses Staates überhaupt möglich ist. Vielleicht gehöre ich als Vertreter meiner Partei in einem gewissen Sinne zu jener Kategorie in diesem Staate, die „professionsmäßig“ nicht an die Möglichkeit der Rettung dieses Staates glauben, wenngleich mit dieser Meinung durchaus nicht die Meinung verbunden sein kann, sich an einem Versuche nicht beteiligen zu wollen, von dem wir allerdings meinen, daß er der letzte Versuch ist und, wenn auch er versagt, nichts anderes mehr übrig bleibt, als was sich etwa in den Worten ausdrücken läßt: *Finis Austriae!* Der Versuch aber, dieser letzte Versuch muß unter allen Umständen gemacht werden und an ihm müssen auch diejenigen mitwirken, die nicht so wie der Herr Finanzminister an eine Rettung des selbständigen Staates Österreich glauben. Wir sind allerdings der Meinung, daß die verantwortlichen Faktoren in Saint-Germain zu Hause sind, daß sie an einem etwa ausbrechendem Chaos in Mitteleuropa sehr interessiert sind. Wir sind aber weiters der Meinung, daß sich aus diesem Projekt, über dessen Tragweite sich die Schöpfer nicht klar waren, schließlich und endlich doch sieghaft der Gedanke des Zusammenschlusses des deutschen Volkes in

Österreich mit dem im Deutschen Reiche herausringen muß. Der Vorschlag der Regierung, der Finanzplan, ist ein Vorschlag zu einem geordneten Weg dahin, zu diesem Anschluß, zu diesem Zusammenschluß des deutschen Volkes in Österreich mit dem Deutschen Reiche. Darum schon muß ihm die Zustimmung von allen staatsverhaltenden Parteien erteilt werden.

Es ist richtig, daß das wichtigste Fundament dieses Planes die Notenbank ist, und es kann nur bedauert werden, daß es nicht früher schon möglich war, diese Notenbank zu schaffen, in einer Zeit, wo noch günstigere Umstände gegeben gewesen wären. Die Notenbank ist ja doch eine selbstverständliche Folge des Zusammenbruches. Es gilt doch endlich einmal, den fast heiteren Anachronismus aus der Welt zu schaffen, der sich in dem Satz ausdrückt: „Die Oesterreichisch-ungarische Bank zahlt dem Überbringer dieser Banknote in gesetzlichem Metallgelde . . .“ usw. Die Schaffung dieser Notenbank ist also nicht eine momentane Erfindung, sie ist eine Notwendigkeit, die aus dem Zusammenbruche hervorgeht, und wir bedauern es sehr, daß sie das Stigma der Sicherheit in sich trägt. Es ist ganz sicher richtig, wie der Herr Sprecher der Linken dieses Hauses hervorgehoben hat, daß zu großen Bedenken die zu gewärtigende Geldknappheit führen wird, die eintreten muß, wenn die Notenpresse nicht mehr arbeiten kann: es ist sicher bedenklich, daß die Brücke dieser Notenpresse abgebrochen wird. Aber wir sind der Meinung, daß eben dieses Moment das Charakteristische an der ganzen Notenbankvorlage ist, dieses „Entweder-Oder“, dieses: Es bleibt uns nichts anderes, als diesen Versuch zu unternehmen! Man möchte da an die Worte Schillers denken, der sagt: „Wo von zwei gewissen Übeln eines ergriffen werden muß, da ist es Wohlthat, keine Wahl zu haben, und eine Gunst ist die Notwendigkeit.“ Und diese Notwendigkeit zu ergreifen, sind wir in der Lage. Wir können uns ja vor Augen halten, daß, wenn der Versuch günstige Folgen zeitigt, bei einer Stabilisierung oder bei einer etwaigen Steigerung des Kronenwertes, diese Gefahr, auf die mit Recht hingewiesen wurde, nicht eintreten wird.

Ich meine aber weiters, hoher Bundesrat, daß eine sehr wichtige Sache an der Notenbankfrage das Statut ist. Es wird sehr viel davon abhängen, daß in dem Statut Sicherungen geschaffen sind gegen gewisse Bestrebungen gewisser Bankgruppen, die des näheren nicht ausgeführt zu werden brauchen. Dieses wirksame Gegenmittel muß in dem Statut aufscheinen, dann werden auch die Bedenken sich nicht als richtig erweisen, die dagegen vorgebracht worden sind. Der Weg zu diesem Versuch ist ja frei und ich stehe nicht an, zu erklären: Die Regierung ist zu dem Erfolge, die Aufhebung der Pfandrechte erreicht zu haben, zu beglückwünschen, wenn auch dieser Erfolg einigermaßen beeinträchtigt er-

scheint durch das rote Fädchen, das sich durch alle Maßnahmen der Entente uns gegenüber zieht, dieses rote Fädchen der Kontrolle auch in diesem Punkte. Es ist ein Stück Ägyptisierung auch in der Mitteilung des Beschlusses der Reparationskommission enthalten; aber immerhin, es ist ein Schritt nach vorwärts und darum sollen die Bemühungen und der Erfolg der Regierung anerkannt sein. Die Sanierung erscheint jetzt nach der Aufhebung des Generalpfandrechtes nicht mehr als eine Utopie, sie erscheint als eine Möglichkeit und in diesem Sinne stimmen wir dem Komplex der Finanzgesetze zu, immer natürlich mit dem Gedanken — getreu unserem Programme — daß der letzte und entscheidende Schlüsselstein zur Sanierung in der Heimkehr Deutschösterreichs in das Deutsche Reich zu suchen sein wird. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Vorsitzender: Wird weiter das Wort gewünscht? *(Niemand meldet sich.)*

Es meldet sich niemand mehr zum Worte. Damit ist die Debatte geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. **Draxel:** Meine Herren! Ich habe selbstverständlich nicht sehr viel zu bemerken. Der Antrag des Herrn Bundesrates Speiser, auch den Bundesrat abzubauen, ist nur eine Sache für sich; ich meine, es kommt darauf an, wie man sich selbst einschätzt. Im großen und ganzen haben wir, meine ich, mit dem Bundesrat nach außen nicht sehr viel Spektakel gemacht, aber ich glaube, wir haben das Geld, das wir dem Staat gekostet haben, bisher doch verdient, indem wir einige Gesetze, die sehr schlecht und holprig aus dem Nationalrat zu uns gekommen sind, hier reformiert und verbessert haben. Wir haben damit doch eine Funktion ausgeübt, die ganz bestimmt im Staate vorgesehen sein muß. *(Sehr richtig!)* Im übrigen geben mir die Äußerungen der geehrten Vorredner keinen Anlaß, auf sie zurückzukommen.

Vorsitzender: Wir schreiten zur Abstimmung.

Bezüglich aller 12 Gesetzesbeschlüsse beantragt der Ausschuß keinen Einspruch zu erheben.

Ich werde den Titel der einzelnen Gesetzesbeschlüsse verlesen und danach jene Damen und Herren, die dem Ausschußantrage, keinen Einspruch zu erheben, zustimmen, ersuchen, sich von den Sitzen zu erheben.

Wir beginnen mit Punkt 22 der Tagesordnung:

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juli 1922 über die Aufhebung des

Mineralwasserm monopolis und die Änderung der Mineralwassersteuer.

Wer zustimmt, daß dagegen kein Einspruch erhoben wird, den bitte ich, sich vom Sitze zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Punkt 23: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juli 1922 über die Änderung des Zolles für mehrere Waren (Finanzzolltarifnovelle).

Wer zustimmt, daß dagegen kein Einspruch erhoben wird, den bitte ich, sich vom Sitze zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Punkt 24: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juli 1922 über Ausfuhrabgaben für gewisse Waren (Ausfuhrabgabengesetz).

Wer zustimmt, daß dagegen kein Einspruch erhoben wird, den bitte ich, sich vom Sitze zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Punkt 25: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juli 1922, womit der Bundesminister für Finanzen ermächtigt wird, die zur Ordnung des Bundeshaushaltes beschlossenen Bundesgesetze über die Erhöhung und Neueinführung von Abgaben in Kraft zu setzen (Abgabenermächtigungs-gesetz).

Wer zustimmt, daß dagegen kein Einspruch erhoben wird, den bitte ich, sich vom Sitze zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Punkt 29: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1922 über die Ausschreibung einer inneren Bundesanleihe (Zwangsanleihegesetz).

Wer zustimmt, daß dagegen kein Einspruch erhoben wird, den bitte ich, sich vom Sitze zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Punkt 30: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 über die Errichtung einer Notenbank.

Wer zustimmt, daß dagegen kein Einspruch erhoben wird, den bitte ich, sich vom Sitze zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Punkt 31: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juli 1922 über einige Änderungen der Verbrauchsabgaben (Verbrauchssteuernovelle).

Wer zustimmt, daß dagegen kein Einspruch erhoben wird, den bitte ich, sich vom Sitze zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Punkt 32: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juli 1922 über die Aufhebung des Süßstoffmonopols und die Einführung einer Verbrauchsabgabe für künstliche Süßstoffe (Süßstoffsteuer).

Wer zustimmt, daß dagegen kein Einspruch erhoben wird, den bitte ich, sich vom Sitze zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Punkt 33: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juli 1922 über die Besteuerung der Essigsäure (Essigsäuresteuer).

Wer zustimmt, daß dagegen kein Einspruch erhoben wird, den bitte ich, sich vom Sitze zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Punkt 34: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juli 1922 über die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Abgabenteilungsgesetzes vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 125 (Abgabenteilungsgesetznovelle).

Wer zustimmt, daß dagegen kein Einspruch erhoben wird, den bitte ich, sich vom Sitze zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Punkt 35: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922, betreffend Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der Bundes(Bundesverkehrs)angestellten (Angestellten-Abbaugesetz).

Wer zustimmt, daß dagegen kein Einspruch erhoben wird, den bitte ich, sich vom Sitze zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Punkt 36: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922, betreffend einen Abzug von den Bezügen der Mitglieder des Nationalrates, der Mitglieder des Bundesrates und der Volksbeauftragten.

Wer zustimmt, daß dagegen kein Einspruch erhoben wird, den bitte ich, sich vom Sitze zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Damit ist der Finanzplan und alle Gesetze, die damit im Zusammenhange stehen, erledigt.

Wir gelangen nun zur Verhandlung der übrigen, im zweiten Nachtrag zur heutigen Tagesordnung enthaltenen Gesetzesbeschlüsse, das sind die sub Nr. 26, 27, 28, 37 und 38 bezeichneten; ferner von unserer ersten Tagesordnung die vormittags noch nicht erledigte Nummer 4 der Tagesordnung.

Unser nächster Gegenstand ist demnach das Lehrerbesoldungsgesetz für Kärnten.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter Walcher, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Walcher: Der Kärntner Landtag hat im April d. J. einen Beschluß gefaßt, der die Besoldungsfrage der Volks- und Bürgerschullehrer betrifft. Das Gesetz beinhaltet, daß die Volks- und Bürgerschullehrer in die 3. Besoldungsklasse und die Arbeitslehrerinnen in die 1. Besoldungsklasse aufgenommen werden sollen. Das Gesetz ist rückwirkend mit 1. Jänner 1922.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, dagegen keinen Einspruch zu erheben und ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922, womit Bestimmungen des Gesetzes vom 20. April 1893, B. G. Bl. Nr. 68, betreffend die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Staatsprüfungen, abgeändert werden.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Birchaumer; ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Birchaumer: Der Bericht über diese Gesetzesvorlage ist mit einigen Worten erstattet. Das Gesetz vom 20. April 1893, B. G. Bl. Nr. 68, betreffend die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien ist durch einen Gesetzesbeschluß des Nationalrates im § 3 abgeändert worden. Der Inhalt dieser Abänderung läßt sich damit erklären: Bisher bestand kein Zwang zu Obligatorikolen. Zukünftig ist aber die Zulassung zur staatswissenschaftlichen Staatsprüfung nur dann gerechtfertigt, wenn die rechtshistorische Staatsprüfung abgelegt worden ist. Der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsangelegenheiten empfiehlt dem hohen Bundesrate, gegen diesen Beschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? (*Niemand meldet sich.*) Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 über Steuer- und Gebührenbegünstigungen für die niederösterreichische Elektrizitätswirtschafts- = Aktiengesellschaft (Steuer- und Gebührenbegünstigungsgesetz für die Rewag).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Ing. Inkel; ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Ing. Inkel: Hoher Bundesrat! Das bestehende Begünstigungsgesetz bezieht sich nur

auf die Errichtung neuer Wasserkraftunternehmungen sowie auf die Erweiterung oder Umgestaltung bestehender Unternehmungen, sofern der Baubeginn in die Zeit zwischen den 1. Jänner 1919 und 31. Dezember 1924 fällt. Allen, schon bestehenden Unternehmungen, die weder eine Erweiterung noch Umgestaltung erfahren, wurden die gleichen Vorteile nicht eingeräumt. Es würden daher die von der Nöwag übernommenen, schon vor dem 1. Jänner 1919 vollendeten Unternehmungen der niederösterreichischen Landeselektrizitätswerke von den Steuer- und Gebührenbegünstigungen ausgeschlossen sein. Es liegen aber hier derart eigenartige und berücksichtigungswerte Verhältnisse vor, daß es geboten ist, die Anwendung des Begünstigungsgesetzes hinsichtlich dieser Werke zu ermöglichen. Die Baukosten der niederösterreichischen Landeselektrizitätswerke wurden seinerzeit aus dem Gold-Frankenlehen des Landes Niederösterreich vom Jahre 1911 bestritten. Infolge Teilung des Landes Niederösterreich, in zwei Länder, Wien und Niederösterreich wurde sozusagen zwangsweise eine Aktiengesellschaft ins Leben gerufen. Die Länder haben diese Aktiengesellschaft nicht mit dem Golddarlehen belastet.

Es wird daher folgendes Gesetz zur Annahme empfohlen (liest):

„§ 1.

(1) Die im Bundesgesetze vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 409 (Wasserkraftförderungsgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 17. Februar 1922, B. G. Bl. Nr. 113 (Wasserkraftförderungsgesetz-Novelle), enthaltenen Bestimmungen über die Steuer- und Gebührenbegünstigungen werden auf die als Gründungseinlage in die niederösterreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Nöwag) eingebrachten, vor dem 1. Jänner 1919 vollendeten Wasserkraftwerke der niederösterreichischen Landes-Elektrizitätswerke ausgedehnt.

(2) Insbesondere ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, der niederösterreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Nöwag) die Befreiung von der Gebühr für ihren Gesellschaftsvertrag zu gewähren.

(3) Als erstes Betriebsjahr gilt das Jahr 1922.

§ 2.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten betraut.

Der wirtschaftliche Ausschuß stellt den Antrag, gegen das Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschlecht.) Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 über die Abänderung der gesetzlichen Vorschriften, betreffend Gebührenbegünstigungen für Kredit- und Vor-schußvereine (Spar- und Darlehenskassen).

Berichterstatter ist abermals Herr Bundesrat Ing. Jukel; ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Ing. Jukel: Hoher Bundesrat! Das vorliegende Gesetz beinhaltet folgende Abänderung des Gesetzes vom 15. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 408 (liest):

„Artikel 1.

(1) Der Absatz 1, lit. b, des Artikels 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 408, hat zu lauten:

„b) das Höchstmaß, um welches der Darlehenszinsfuß mit Einschluß der Nebengebühren (Regiebeiträge u. dgl.) den Zinsfuß der Spareinlagen überschreiten darf, mit 5 % festgesetzt wird; ist jedoch ein im Sinne dieses Gesetzes begünstigter Kredit- und Vor-schußverein (Spar- und Darlehenskassen) genötigt, in Ermangelung der eigenen Betriebsmittel ein Anlehen aufzunehmen, so darf der Zinsfuß für die aus diesem Anlehen gewährten Darlehen den Zinsfuß, der für das Anlehen zu entrichten ist, um höchstens 2 1/2 % übersteigen.“

(2) Im übrigen bleibt das Gesetz vom 15. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 408, unberührt.

Artikel 2.

(1) Die Bestimmung des Artikels 1 tritt am 31. Dezember 1923 außer Kraft. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, diese Frist zu verlängern.

(2) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Der Ausschuß stellt den Antrag, gegen das Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich eröffne die Debatte. Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*)

Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschlecht.*) Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 wegen Bestrafung der Übertretungen der Vorschriften über den Handel und Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und über den Zahlungs- und Wertpapierverkehr mit dem Ausland. (*Valutenschleichhandelsgesetz.*)

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Dregel; ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Drexel:** Ich habe meine Bemerkungen über dieses Gesetz schon in der Generaldebatte zum Finanzprogramm vorgebracht. Ich wünsche, um dies noch einmal zu wiederholen, daß das Gesetz auch durchgeführt werde.

Im übrigen stelle ich den Antrag, keinen Einspruch gegen den Gesetzesbeschluß zu erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand zu sprechen? (*Niemand meldet sich.*) Es meldet sich niemand. Die Debatte ist geschlossen.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die dafür sind, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschlecht.*) Angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der am Vormittage zurückgestellte Punkt 4 unserer Tagesordnung, der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Juli 1922, betreffend die Verleihung des Promotionsrechtes an die Hochschule für Welthandel in Wien.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Hugelmann; ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Hugelmann:** Hoher Bundesrat! Ich möchte zu meinem Referate einleitend bemerken, daß ich die Sache, über die ich hier referiere, von einem rein sachlichen Standpunkt aus betrachte und daß sie meiner Meinung nach gar keinen Zusammenhang mit der Politik hat. Vielleicht kann gerade darin eine Berechtigung für die Tätigkeit des Bundesrates erblickt werden, daß es uns hier möglich ist, manche Angelegenheit völlig losgelöst von allen parteipolitischen Augen-

blicksbedürfnissen allein von sachlichen Gesichtspunkten zu behandeln. Es ist also selbstverständlich, daß auf mein Urteil über diesen Gesetzesbeschluß und auf meine Antragsstellung der Umstand, daß die antragstellenden Nationalräte zum Teil, meiner Partei angehören und von mir außerordentlich hochgeschätzte Politiker sind, keinen Einfluß üben konnte.

Wir können von zwei Gesichtspunkten an dieses Gesetz herantreten. Wir können entweder der Meinung sein, daß wir den Dokortitel einfach weiterentwerten lassen wollen, daß wir überhaupt die Voraussetzungen für die Erlangung des Dokortitels möglichst niedrig ansetzen und wehelos einer dahingehenden Entwicklung folgen, oder wir können der Meinung sein, daß gerade unser kleiner deutscher Staat das allergrößte Interesse daran hat, daß die kulturellen Werte in ihm gepflegt und mindestens die kulturellen Traditionen geachtet werden. Wenn wir nun im großen ganzen die Voraussetzungen für den Dokortitel überblicken, wie sie in anderen Ländern verlangt werden, im Deutschen Reich oder gar in Frankreich, so muß ich sagen, daß wir dieser bei uns eingerissenen Tendenz der Entwertung des Dokortitels Einhalt tun müssen, daß es unsere Aufgabe ist, dahin zu wirken, daß im Gegenteil die Voraussetzungen für die Erlangung des Dokortitels erschwert, die Fälle, in denen, und die Umstände, unter welchen er erlangt werden kann, enger umschrieben werden, nicht umgekehrt.

Wenn wir nun unter diesem Gesichtspunkte, daß wir an die Erlangung des Dokortitels strenge Anforderungen stellen müssen, um den wissenschaftlichen Ruf unseres Staates und seine kulturellen Traditionen zu wahren und zu festigen, an die Vorlage herantreten, so kann die Beurteilung derselben nur so ausfallen, wie es der Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten mit Mehrheit beschlossen hat, der mich beauftragte, hier den Antrag zu stellen, es sei gegen die Vorlage Einspruch zu erheben.

Es sind im wesentlichen zwei Gründe, die uns dabei leiteten, meine verehrten Damen und Herren. Einerseits können wir weder aus dem Motivenbericht der Antragsteller, noch auch aus dem Berichte des Gewerbeausschusses des Nationalrates eine Gewähr dafür schöpfen, daß die Hochschule für Welthandel in ihrer heutigen Gestalt jene Voraussetzungen aufweist, welche die Verleihung des Promotionsrechtes an diese Hochschule rechtfertigen könnten. Ich möchte dabei betonen, daß diese Vorlage, die so tief in unser Hochschulwesen eingreift, weder den anderen mit Promotionsrecht versehenen Anstalten zur Begutachtung, noch auch nur dem Untersuchungsausschusse des Nationalrates zur Begutachtung zugegangen ist. Schon das ist nach meinem Ermessen ein derartiges Gebrechen im Verfahren, daß dadurch die einstimmige Annahme im Nationalrate vollständig

entwertet wird, weil der wichtigste Sachausschuß überhaupt nicht gehört worden ist.

Der Ausschuß will mit dem von mir hier vertretenen Antrag in keiner Weise darüber absprechen, daß es nicht möglich sein könnte, einer Hochschule für Welthandel eine derartige Ausgestaltung, ein derartiges Statut zu geben, daß dann, wenn in einer jahrelangen Arbeit die Voraussetzungen geschaffen sind, vielleicht die Frage der Verleihung des Promotionsrechtes erwogen werden kann. Aber, hoher Bundesrat, hier im § 1 dieses Gesetzesbeschlusses ist ja eigentlich anerkannt, daß diese Voraussetzungen heute noch nicht vorliegen, und wir sollen sozusagen eine Biancovollmacht dafür geben, daß eine Änderung des Statuts über die Ferien geschaffen wird, das dann angeblich die Voraussetzungen gewährleisten soll. Das ist nach meiner Meinung und nach der Meinung der Mehrheit des Ausschusses nicht möglich, um so weniger, als ja eigentlich der Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, das Wesentlichste worauf es ankommt, überhaupt nicht in Erwägung zieht, ob nämlich, sowohl was den Lehrkörper der Hochschule als auch was die Anforderungen an die Absolventen anlangt, jenes Kriterium gewahrt wird, welches allein für den Dokortitel in Betracht kommen kann: selbständige wissenschaftliche Forschungsarbeit oder wenigstens Befähigung hierzu.

Ein zweites schwerwiegendes Bedenken besteht darin, daß ein Doktor der Privatwirtschaft nach meiner wissenschaftlichen Überzeugung, welcher sich auch die Mehrheit des Ausschusses angeschlossen hat, eine nach dem heutigen Stande der Wissenschaft Unmöglichkeit ist. In der Denkschrift, welche die einzige Begründung für den Motivenbericht der Antragsteller ist, findet sich der überaus charakteristische Gedanke, daß das Gebiet der Privatwirtschaft noch wenig erschöpfend wissenschaftlich behandelt ist. Es ist sozusagen eine werdende Wissenschaft, das offenbar meinen die Petenten, und führen nun zwei Gelehrte an, welche sich bisher angeblich auf dem Gebiete dieser Wissenschaft betätigten. So wenig es denkbar wäre, daß man an der juristischen Fakultät ein Doktorat für Soziologie oder Kriminalistik schafft, so wenig kann es einen Sinn haben, ein Doktorat für Privatwirtschaft zu schaffen.

Aus diesen Gründen, wobei ich im Antrag des Ausschusses noch einmal betone, daß es durchaus möglich ist, daß wir zu einer anderen Stellungnahme gelangen, wenn in einer Statutenänderung der betreffenden Hochschule die Voraussetzungen belegt sind und wenn eine andere Charakterisierung des Doktorats als die eines Doktorats der Privatwirtschaft gegeben ist, stelle ich namens des Ausschusses den Antrag:

„Der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen obigen Gesetzesbeschuß wird Einspruch erhoben, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Weil die Hochschule für Welthandel, wie auch § 1 des Gesetzesbeschlusses anerkennt, in ihrer heutigen Ausgestaltung nicht die Voraussetzungen bietet, welche die Verleihung des Promotionsrechtes an diese Hochschule rechtfertigen würde;

2. weil die Privatwirtschaft kein selbstständiges Wissensgebiet ist, welches für sich allein den Gegenstand wissenschaftlicher Forschungen zu bilden geeignet wäre, die Verleihung eines Doktorats der Privatwirtschaft sonach mit dem Wesen und Sinn des Dokortitels im Widerspruch steht.“

Ich bitte um die Annahme dieses Antrages.

Vorsitzender: Der Antrag lautet auf Einspruch mit Begründung. Ich werde nur eine Debatte über Einspruch und Begründung durchführen. Erhebt sich ein Widerspruch dagegen? *(Nach einer Pause:)* Es ist nicht der Fall. Wer meldet sich hierzu zum Wort? *(Niemand meldet sich.)* Niemand. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die damit einverstanden sind, daß ein Einspruch gegen diesen Gesetzesentwurf erhoben werde, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschlecht.)* Angenommen.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die die Begründung des Referenten, — die vorgelesen wurde, — annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschlecht.)* Die Begründung ist ebenfalls angenommen.

Hohes Haus! Wir haben noch zwei Gegenstände, welche uns durch Zuschriften des Bundeskanzleramtes ins Haus gebracht worden sind. Ich bitte um Verlesung dieser Zuschriften.

Schriftführer Klein (liest):

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 24. Juli 1922, Z. 1839/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 24. Juli 1922, wirksam für das Land Niederösterreich, betreffend die Funktionsdauer der Mitglieder der Bezirksschulräte des Landes Niederösterreich, übermittelt.“

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschuß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes

41. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 25. Juli 1922.

643

vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 24. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz.

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 24. Juli 1922, Z. 1988/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1922 über die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Bau eines Großkraftwerkes unter Ausnutzung der Wasserkraft des Münersees und der oberen Ill mit einem auf ausländische Währung lautenden Stammkapital und dem Rechte der Rechnungslegung in dieser Währung übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 25. Juli 1922.

Im Auftrage:

Fenz.

Vorsitzender: In der gestrigen Sitzung des Nationalrates wurden diese zwei Gesetzesbeschlüsse gefaßt, die beim Bundesrate nicht mehr der Ausschußberatung unterzogen werden konnten.

Es handelt sich um den Gesetzesbeschluß, wirksam für das Land Niederösterreich, betreffend die Funktionsdauer der Mitglieder der Bezirksschulräte des Landes Niederösterreich und um den Gesetzesbeschluß über die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Bau eines Großkraftwerkes unter Ausnutzung der Wasserkraft des Münersees und der Ill samt Nebenflüssen

mit einem auf ausländische Währung lautenden Stammkapital und dem Rechte der Rechnungslegung in dieser Währung.

Es sind dies wenig umfangreiche Gesetze, die im Nationalrat ohne Debatte in zweiter und dritter Lesung angenommen wurden.

Ich beantrage, daß diese Gesetzesbeschlüsse — ganz ausnahmsweise und ohne jedes Präjudiz — bei Umgangnahme von einer Ausschußberatung sofort in Verhandlung genommen werden, und ersuche jene Damen und Herren, die mit diesem formalen Antrage einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Der Antrag ist mit der notwendigen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Wünscht jemand zu dem ersteren Gesetzesbeschluß zu sprechen? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Da kein Antrag gestellt wurde, erlaube ich mir ex praesidio zu beantragen, daß gegen den Gesetzesbeschluß, betreffend die Funktionsdauer der Mitglieder der Bezirksschulräte des Landes Niederösterreich, kein Einspruch erhoben werde.

Jene Mitglieder des Bundesrates, die mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich von den Sitzen erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Wird zum zweiten Gegenstande: Großkraftwerk aus dem Münersee, das Wort gewünscht. (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Mangels eines Antrages gestatte ich mir ex praesidio zu beantragen, daß gegen diesen Gesetzesbeschluß kein Einspruch erhoben werde, und ersuche jene Damen und Herren, die diesem Antrage beitreten, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Der Antrag ist angenommen.

Hiermit ist unsere umfangreiche Tagesordnung erledigt.

Ich bin nicht in der Lage, den Termin und die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundesrates schon heute bekanntzugeben, und muß mir vorbehalten, sie im schriftlichen Wege einzuberufen.

Es obliegt mir noch, den verehrten Damen und Herren die allerherzlichsten Wünsche für die Sommerferien auszusprechen, nach deren Verlauf wir uns zu weiterer gemeinsamer Arbeit zusammenfinden wollen. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 5 Uhr 15 Minuten nachmittags.

